Akten,

welche

in der General-Assembly

der

Republik Virginien

paßirt worden sind.

Aus dem Englischen übersetzt
durch
Gustav Friedrich Goetz.

Philadelphia:
Gedruckt bey Carl Cist, No. 104, in der Zweyten-straße,
nah bey der Rehs-straße, 1795.

Im Hause der Delegaten.

am 23. Dezember, 1794.

Beschloßen, daß die Executive Macht dieses Staats ersucht werde, nachstehende Gesetze ins Deutsche übersetzen und drucken zu laßen, und alsdenn so viele Copien davon auszutheilen, als sie vor gut befinden, — nemlich:

Das Gesetz wegen der Revenüen des Staats.

Das Gesetz wegen Vollziehung richterlicher Aussprüche von Amts wegen, oder Executionen.

Das Gesetz zur nähern Bestimmung der Amtsgebühren der verschiedenen Schreiber, Sheriffs und anderer öffentlichen Beamten.

Das Gesetz wegen Familien Erbtheil.

Das Gesetz wegen Willens-Verordnung, und Vertheilung des Vermögens solcher, die ohne letzten Willen sterben, und

Das Gesetz, die Art liegende Güter gültig zu veräußern, näher zu bestimmen.

Urkundlich

Charles Hay, dermaliger Schreiber.

1794. am 23. Dezember.

Mit Beystimmung des Senats,

H. Broke, Schreiber des Senats.

Bezeuge die Aechtheit der Abschrift

Charles Hay, dermaliger Schreiber.



I.

Eine Acte

zur Verwendung der öffentlichen Einkünfte.

(paßirt am 20. Dezember, 1794).

1. Abschnitt.

Es sey durch die General=Assembly gesetzlich verordnet, daß die Rückstände der zu den öffentlichen Einkünften gehörigen Taxen künftig auf eben die Art verwendet werden sollen, wie sie mittelst einer in der letzten Sitzung der Assembly paßirten Acte angewiesen worden sind, welche die Aufschrift führet: " Eine Akte zur Verwendung der öffentlichen Einkünfte ", und es sollen solche ferner angewendet werden zur Befriedigung aller Zahlungs= Befehle, (warrants) welche während dem Jahr Ein tausend, sieben hundert und fünf und neunzig von dem Abhörer der Rechnungen (auditor) über öffentliche Gelder wegen Zinsen von irgend einer Schuld dieser Republik ausgestellt werden mögen, wie auch zur Bezahlung aller Geldsummen, deren Abzahlung von der gegenwärtigen General=Assembly verordnet werden wird, und wofür noch keine andere Vorsehung getroffen worden ist.

Zusammengezogenes Kapital

Warrants

Warrants und Facilities sollen gute Zahlungs-Effekten seyn und zur Abzahlung gedachter Taxen gegeben werden können, wofür nach Anleitung gedachter Akte gutgeschrieben werden soll; und die Gelder, welche zur Abzahlung gedachter Taxen, so das zusammengezogene Capital ausmachen, in den Schatz erlegt worden, so wie auch das Geld, welches aus dem Verkauf des an Zahlungs statt gelieferten Tabacks erlößt worden, sollen ganz oder soviel davon nothwendig seyn wird, von dem Schatzmeister an die Inhaber von Zahlungsbefehlen auf gedachtes zusammengezogenes Kapital nach Maaßgabe derjenigen Verfügungen ausbezahlt werden, die in obangeführter Akte der letzten Sitzung der Assembly vorgeschrieben sind.

Wie die darin befindliche Gelder unter die Inhaber der Warrants vertheilst werden sollen.

2. Abschnitt.

Es sey ferner gesetzlich verordnet, daß alle Taxen und Rückstände von Taxen, jene ausgenommen, welche das zusammengezogene Kapital ausmachen, ferner eben so verwendet werden sollen, wie in obgedachter Akte der letzten Sitzung der Assembly angewiesen worden ist; und daß alle andre Arten öffentlicher Einkünfte, welche binnen dem lezten Dezember Ein tausend, sieben hundert und vier und neunzig und dem ersten Jänner Ein tausend, sieben hundert und sechs und neunzig der Republik eingehen werden, zur Erhaltung der bürgerlichen Regierung und Bestreitung der zufälligen Ausgaben derselben angewiesen seyn sollen.

Vorige Anweisung fortgesezt.

Kapital zur Erhaltung der Regierung.

Ausgaben vor die Einnahme binnen dem 31. Dezember 1794 und dem 1. Jänner 1796.

Ferner soll aus letzterem Kapital genommen werden: die Bezahlung aller unerfüllten Zahlungs-Befehle, so aus obgedachten Taxen und Rückständen von Taxen nach Maaßgabe der in der letzten Sitzung der Assembly paßirten Akte ausbezahlt werden sollten; ferner die Bezahlung derjenigen Zahlungs-Befehle, welche in Zukunft vor Unkosten

ausge-

ausgestellt werden, die durch Criminal-Processe verursacht worden; vor verurtheilte und hingerichtete Sclaven; vor die Antheile dieses Frey-Staats an den Kanal-Gesellschaften der Flüsse James, Potowmac, und des Sumpfes Dismal; vor das Spital zur Heilung und Unterhaltung der Personen von unrichtigen Sinnen; vor die Oberaufseher der öffentlichen Gebäude; vor die Errichtung öffentlicher Gebäude in dem Federal-Sitz der Regierung am Potowmac; vor die Unkosten des Zeughauses bey Point Fork; vor alle durch diesen Frey-Staat verwilligte Gnadengehalte; vor die durch das Drucken und Bekanntmachung des abermals durchgesehenen Gesetzbuches verursachte Unkosten; vor die durch das Gesetz gewißen Offizieren der Militz erlaubte Besoldungen, und vor Unkosten, welche durch Vertheidigung der westlichen Gränzen auf Verfügung der vollziehenden Staats-Gewalt veranlaßt werden möchten.

3. Abschnitt.

Und falls die Einkünfte der hierin angewiesenen Kapitalien vor die Bezahlung der bürgerlichen Regierungs-Beamten und der von dem vollziehenden Staats-Beamten zur Bestreitung der zufälligen Ausgaben derselben ausgestellten Zahlungs-Befehle; vor die Antheile dieses Frey-Staats an den Kanal-Gesellschaften der Flüße James, Patowmac und des Sumpfes Dismal; vor das Spital zur Heilung und Unterhalt der Personen von unrichtigen Sinnen; vor die Ober-Aufseher öffentlicher Gebäude, vor Errichtung öffentlicher Gebäude im Federal-Sitz der Regierung am Patowmac; vor Gnaden-Gehalte von diesem Frey-Staat; vor die durch das Drucken und Bekanntmachung des frisch durchgesehenen Gesetzbuches verursachte Kosten; vor die durch das Gesetz gewissen Militz-Offizieren verwilligte Besoldungen; und vor Unkosten, welche durch Vertheidigung der westlichen Gränzen auf Verfügung des vollziehenden Staats-Beamten veran-

laßt werden möchten, nicht in hinlänglicher Summe zu obgedachten Endzwecken eingehen sollten, so soll dem vollziehenden Staats-Beamten die Befugniß zustehen, den Schatzmeister anzuweisen, daß er so viel Geld als dazu mangeln wird, aus andern Kapitalien leihe, und daßelbe, sobald als möglich, wieder rückzahle. Mit dem Vorbehalt jedoch, daß aus dem zusammen gezogenen Kapital kein Geld geborgt werden soll, bis die durch gegenwärtige Akte verordnete Anzeige gemacht seyn wird, und die darauf eingezeichnete Zahlungs-Befehle vollständig befriedigt seyn werden.

4. Abschnitt.

Alle andre Akten in Betreff des Gegenstandes dieser Akte sollen hierdurch abgeschaft seyn und bleiben.

5. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll von und nach Paßirung derselben gesetzliche Kraft haben.

*** Gleich nach dieser Akte solte eigentlich die letzte Akte in dieser Sammlung, Num. X. folgen — als wozu die nachstehende Akte II. Zusätze und Verbesserungen enthält.

II.

Eine Akte

zur Fortsetzung und Verbesserung der Akte, mit der Aufschrift, „Eine Akte zur weiteren Fortsetzung und Verbesserung der Akte, betittelt, eine Akte," um die verschiedene Akten, welche die Vollziehung richterlicher Aussprüche von Amtswegen betreffen, in einer einzigen Akte zu begreifen, wie auch zur Hülfe vor solche Schuldner, die nicht im Stand sind zu bezahlen.

(Paßirt den 24. Dezember 1794.)

---

1. Abschnitt.

Aufrechthaltung der Akte von 1793 welche die Executionen bestrift, bis zum 1sten Jenner 1796.

Es sey von der General-Assembly des Frey-Staates Virginien gesetzlich verordnet: daß die Acte mit der Aufschrift: "Eine Akte zur weitern Fortsetzung und Verbesserung der Akte betittelt, Eine Akte, um die verschiedene Akten die Vollziehung richterlicher Aussprüche von Amtswegen betreffend, in einer einzigen Akte zu begreifen, wie auch zur Hülfe vor solche Schuldner, die nicht im Stand sind zu bezahlen," welche im Jahr tausend sieben hundert und drey und neunzig paßirte, gesetzliche Kraft behalten soll bis zum ersten Jänner tausend sieben hundert und sechs und neunzig.

2. Abschnitt.

Justices in jeder Caunty mögen einem Schuldner, der in dem gemeinen Gefängniß ihrer Caunty sitzt, und außer Stand zu bezahlen ist, den Eid abnehmen.

Ferner sey hierdurch gesetzlich verordnet, daß, im Fall künftig jemand in Verhaft genommen oder zur Exekution gezogen wird, kraft einer Klage, die in irgend einem Gerichtshof dieses Frey-Staates angestellt oder ausgeführt worden, so soll jeder Richter oder Justice eines solchen Gerichtshofes oder des Caunty oder Corporations-Gerichts, in deren gemeines Gefängniß solche Person gesetzt worden ist, durch einen Gerichts-Befehl unter seiner Handschrift und Siegel dem Aufseher solchen Gefängnisses anbefehlen, daß er an einem gewißen in solchem Warrant bestimmten Tage den oder die Gefangene, wie obgedacht, persönlich auf das Rathhaus solcher County oder Corporation vor irgend zwey Justices der Caunty oder Incorporation, in deren Gefängniß sie gesetzt sind, bringe, nebst einem Verzeichniß der verschiedenen Urtheils-Vollstreckungen, mit welchen eine solche Person in gedachtem gemeinen Gefängniß verhaftet ist. Und es wird hiermit einem solchen Gefängniß-Aufseher zur Amtspflicht gemacht, solchem Warrant zu gehorchen, auch soll der oder den Partheyen, ihren Testaments-Vollstreckern, Vermögens-Verwaltern oder Geschäftsführern, auf deren Klage ein oder mehr Personen dergestalt unter Execution sich befinden, hinlängliche Nachricht davon ertheilt werden, und gedachte Richter sollen volle Gewalt haben, einem oder mehr solchen Gefangenen, den ehemals durchs Gesetz bestimmten Eid abzunehmen, und sofort ihn oder sie nach der in obangeführter Akte beschriebenen Art und Weise und mit Beobachtung der Vorschriften und Verfügungen derselben auf freyen Fuß zu setzen.

3. Abschnitt.

Ferner sey gesetzlich verordnet, daß, wenn irgend ein Sheriff oder andrer Gerichts-Beamte unterlaßen sollte,

dem

Strafe für den Sheriff, welcher unterläßt, dem Kläger, auf sein Verlangen eine Versicherungs-Schrift wegen Auslieferung von Gütern oder wegen Erfüllung eines Urtheils einzuhändigen oder solche binnen sechzig Tagen in des Schreibers Amts-Stube zurückzuliefern.

dem Gläubiger, dessen Bevollmächtigten oder Anwald oder sonst rechtmäßigen Geschäftsführer auf sein Verlangen irgend eine zur Auslieferung eines Vermögens-Stücks ausgestellte Versicherungs-Handschrift (bond) oder ein vor 12 Monate ausgestelltes bond, nach Verordnung der obenangeführten Akte einzuhändigen oder solche binnen 60 Tagen von dem zum Bericht über die Execution angesetzten Tag in die Amts-Stube wieder zurück zu liefern, in welcher der Executions-Befehl erlassen wurde, ein solcher Sheriff oder sonst Beamter, seine Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter den nemlichen Bußen oder Geldstrafen vor jeden Monat unterworfen seyn und solche von der beschädigten Parthie auf eben die Art eingeklagt werden sollen, welche das Gesetz gegen einen Sheriff verordnet, welcher unterläßt, über eine Execution Bericht zu erstatten.

4. Abschnitt.

Verfahrungs-Art gegen einen Sheriff, welcher unterläßt, sich ein Versicherungs-Schreiben wegen dem Ueberschuß des Werthes bey einem Verkauf auf 12 Monat Credit ausstellen zu lassen.

Wofern bey einem Verkauf, vermöge Execution, auf 12 Monate Credit, bey welchem der Betrag solchen Verkaufs das Kapital, Interessen und Kosten übersteigt, der Sheriff oder ein anderer Beamter unterlassen wird, sich für solchen Ueberschuß eine Versicherungs-Handschrift auf 12 Monathe ausstellen zu lassen, so wie in den 26sten Abschnitt der obenangeführten Akte verordnet ist, so soll ein solcher Sheriff oder sonst Beamter, der dieses unterläßt, so wie auch dessen Testaments-Verwalter oder Vermögens-Verwalter dem Schuldner oder dessen rechtmäßigen Bevollmächtigten vor den ganzen Betrag solchen Ueberschusses haften, welcher auf dieselbe Art eingeklagt werden soll, wie das Gesetz gegen einen Sheriff verordnet, welcher unterläßt, Geld auszuzahlen, welches er auf eine Execution eingetrieben hat.

5. Abschnitt.

Rechtsmittel vor die Verbundene und deren Nachfolger im Recht wegen Versicherungs-Schriften zur Befolgung eines richterlichen Spruchs.

Der oder die durch eine zur Erfüllung eines Urtheils auf 12 Monate ausgestellte Versicherungs-Handschrift Verbundene sollen und mögen das nemliche Rechtsmittel, deßhalb, und zwar mittelst eines Veräußerungs-Befehls (fieri facias) gegen die Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter eines oder mehr verstorbener Hauptschuldner haben, als ein solcher Verbundener dermalen gegen den oder die Hauptschuldner selbst ergreifen mag; auch soll jeder an den eine solche Versicherungsschrift abgetreten ist, so wie auch die Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter jedes ferneren Uebernehmers solcher Versicherungs-Handschrift zu demselben Rechtsmittel deßhalb berechtigt seyn, welches das Gesetz den Testaments-Vollstreckern oder Vermögens-Verwaltern des ersteren Nachfolgers im Besitz und Recht gestattet.

6. Abschnitt.

Der Kläger mag einen frischen Executions-Befehl auswirken, wenn die Versicherungs-Schrift zur Befolgung des Spruchs oder Auslieferung der Güter vor nichtig erklärt worden.

Wenn eine Versicherungs-Schrift zur Erfüllung eines Urtheils oder zur Auslieferung einer Vermögens-Summe nichtig erklärt werden sollte, so soll dem oder den Verbundenen durch solche Handschrift außer ihrem Rechtsmittel gegen den Sheriff noch überdies die Execution nach ihrem Spruch eben so gut zu statten kommen, als wenn solche Versicherungs-Schrift zur Erfüllung des Urtheils oder Auslieferung einer Vermögens-Summe niemals wäre ausgestellt worden.

7. Abschnitt.

Alle Personen, welche jetzt oder in Zukunft eine Forderung an Geld oder Tabak und zwar auf eine Versicherungs-Schrift zur Erfüllung eines Urtheils auf 12 Monathe

nathe oder eine Versicherungs-Schrift wegen dem Ueberschuß eines Verkaufs kraft Execution auf 12 Monathe Credit haben, können nach Belieben, nachdem sie solche in des Schreibers-Amtsstube abgeliefert und nach Verordnung des Gesetzes eine eidliche Erklärung von sich gegeben haben, sowohl die richterliche Befehle zur Einsetzung in alle oder einen Theil der Güter (elegit) zur allmähligen Befriedigung oder einen persönlichen Verhafts-Befehl ausführen, als auch des vom Gesetz nunmehr gestatteten Pfändung-und Veräußerung-Befehls sich bedienen; bey welchen Befehlen zur Einsetzung in Güter oder zum persönlichen Verhaft des Beklagten dieselbe Vorschriften sollen beobachtet werden, welche das Gesetz bestimmt, wenn sie auf ergangene Urtheile erlaßen worden. Jedoch, wenn jemand gegen solchen Verhafts-Befehl nach Verlauf der zur Befolgung des Urtheils vergönnten 12 Monathe dem Sheriff, oder einem andern Beamten, welcher solchen Befehl vorzeigt, Sklaven oder anderes bewegliches Vermögen vor soviel Werth als die Hauptschuld und Kosten, weßhalb die Execution ergangen ist oder ergehen soll, anbieten sollte, so sollen der Sheriff oder sonst Beamter keine Sicherheit annehmen, weder wegen Auslieferung der Güter am Tage des Verkaufs noch wegen Bezahlung des Geldes oder Tobacks an einem künftigen Tag, sondern er soll sogleich zum Verkauf desselben, oder soviel davon, als nöthig ist, schreiten, um das in gedachter Execution erwähnte Geld oder Toback anzuschaffen.

Befehle zur Einsetzung in Güter und Verhaft können auf Versicherungs-Schriften zur Erfüllung des Urtheils ausgewirkt werden.

8. Abschnitt.

Wofern ein Sheriff oder anderer Beamter unterlassen wird, seinen Bericht über die Vollziehung eines richterlichen Ausspruchs von Amtswegen, oder über einen angelegten Arrest, wegen Nichtbefolgung eines Canzley-Decrets an das Amt zu erstatten, wo solche Verfügungen ausgefertigt wurden, und zwar an oder vor dem zu solchem

Bericht

Bericht angesetzten Tage, so sollen die Testaments-Vollstrecker eines solchen Sheriffs oder andern Beamten so wie auch die Bürgen eines solchen Sheriffs oder andern Beamten nebst den Testaments-Vollstreckern oder Vermögens-Verwaltern solcher Bürgen, eben solchen Bußen und Geldstrafen unterworfen seyn, die das Gesetz gegen einen Sheriff selbst gestattet, welcher den Bericht über eine Urtheils-Vollstreckung von Amtswegen unterläßt, wie solche denn auf eben die Art eingeklagt werden soll.

Rechtsmittel gegen Testaments-Vollstrecker und Bürgen eines Sheriffs, welcher unterläßt, einen Executions-Befehl in gehöriger Zeit wieder zurückzuliefern.

9. Abschnitt.

Kein Sheriff oder andrer Gerichts-Beamte soll irgend einen Exekutions- oder Arrest-Befehl wegen Nicht-Befolgung eines Kanzley-Decrets in die Amts-Stube, wo solcher ausgefertigt wurde, zurückliefern, ohne auf demselben anzumerken, welchergestalt er selbigen vollzogen habe, es sey denn, er habe von dem Kläger, dessen Anwald oder Bevollmächtigten, schriftliche Verhaltungs-Vorschrift deßhalb empfangen; und falls ein Sheriff oder andre Gerichts-Beamte solchen Executions- oder Arrest-Befehl ohne solche Vorschrift in die Amts-Stube in welcher er erlassen worden, zurückliefert, ohne die Vollziehung darauf anzumerken, so soll solcher Sheriff oder andere Gerichts-Beamte und dessen Bürgen, nebst eines jeden Testaments Vollstrecker, eben solchen Strafen unterworfen seyn, wie ein Sheriff, der die Rückleiferung des Executions-Befehls unterläßt.

Es soll kein Executions-Befehl zurückgeliefert werden, ohne auf demselben anzumerken, welchergestalt derselbe vollzogen worden.

10. Abschnitt.

Falls ein Sheriff oder andrer Beamter zum Unterhalt von Sklaven, Pferden oder anderm Vieh nach dem 20sten Abschnitt obenangeführter Akte Vorsorge treffen soll, so soll gedachtem Sheriff oder anderen Beamten anstatt der in derselben vorgeschriebenen Art seiner Vergütung, dafür

Vergütung der Sheriffs vor dem Unterhalt ausgepfändeter Sklaven und lebendiger Thiere.

für täglich vor jeden Sklaven 15 Cents, vor jedes Pferd oder Maul-Esel 12 Cents und vor jedes Stück Hornvieh 5 Cents erlaubt werden, diese Vergütung soll solcher Sheriff oder andre Beamte dem Kläger aufrechnen und es soll dieselbe auf eben solche Art beygetrieben werden, wie die bey Urtheilsvollstreckungen vorkommende Pro Cente, und soll von dem Beklagten an den Kläger rückgezahlt werden, weßfalls sie von gedachtem Sheriff oder sonst Beamten in dem Kosten-Verzeichniß in Anschlag gebracht werden sollen.

11. Abschnitt.

Ferner wird hiedurch gesetzlich verordnet: Es soll jedem Sheriff oder Coroner (nach vorkommenden Umständen) vor die Ausstellung einer jeden Versicherungs-Schrift vor den Gläubiger 62 Cents, und nicht mehr, gut gethan werden, auch mag jeder Sheriff oder Coroner seine Pro Cente in solchen Versicherungs-Schriften mit einschließen, welche wegen Auslieferung von Gütern oder wegen Urtheils-Erfüllung auf vorhergegangenen richterlichen Befehl zur Execution ausgestellt worden sind, allein auf bloße Versicherungen wegen Auslieferung von Gütern (forthcoming bonds) soll er solche Pro Cente weder verlangen noch erhalten, es sey denn, dieselben hätten ihre Wirkung verloren.

Wenn Sheriffs ihre Procente in Versicherungen wegen Urtheils-Erfüllung und Güter-Auslieferung mit einschließen mögen.

12. Abschnitt.

Ferner sey hiemit gesetzlich verordnet: Daß so oft in dieser oder der oben angeführten Akte den Testaments-Vollstreckern oder Vermögens-Verwaltern eines Sheriffs irgend eine Buße oder Geldstrafe auferlegt wird, solche nur das in ihren als Testaments-Vollstrecker oder Verwalter Händen befindliche Vermögen angehen soll.

Die den Testaments-Vollstreckern der Sheriffe auferlegte Bußen und Geldstrafen sollen nur das in ihren Händen befindliche Vermögen des Verstorbenen angehen.

13. Ab-

13. Abschnitt.

Abschaffung eines Theils der Akte von 1793.

So viel von dem acht und dreyßigsten Abschnitt der obenangeführten Akte den gegenwärtigen Verordnungen widerspricht, wird und soll hiemit abgeschaft seyn.

14. Abschnitt.

Anfang und Dauer der gesetzlichen Kraft gegenwärtiger Akte.

Gegenwärtige Akte soll von und nach dem 31. Dezember 1794. bis zum 1. Jänner 1796, gesetzliche Kraft haben und behalten.

III.

Eine Akte

welche die verschiedene Akten, so die Amtsgebühren gewisser Gerichts-Beamten betreffen, in eine einzige Akte verfaßt, wie auch die Art und Weise bestimmt, nach welcher gedachte Amtsgebühren und Caunty-Hebungen erlegt werden sollen.

(Paßirt am 19. Dezember 1792.)

---

1. Abschnitt.

Es sey durch die General-Assembly hiemit gesetzlich bestimmt und verordnet, daß es von Rechtswegen erlaubt seyn soll dem Schreiber des Raths (Council), dem Schreiber des Hauses der Delegaten, dem Kanzley-Verwalter (Register), den Schreibern des General-Gerichtshofes, des hohen Canzleygerichts, des Appellations-Gerichts der Distrikt-Gerichtshöfe, den Schreibern der Korporations-Gerichte, auch allen Schreibern der Caunty-Gerichte, den verschiedenen Sheriffs, Coroners, Konstablen und Landmessern, vor die von ihnen kraft ihres Amts verrichtete verschiedentliche Geschäfte, die hierunten angeführte und verwilligte Amtsgebühren zu verlangen und einzunehmen, sonst aber gar keine andere Gebühren; und zwar: Amtsgebühren vor

Dem Schreiber des Raths.

dem Schreiber des Raths.

	Thl.	Cents
Vor jede Bescheinigung oder Testimonial	1	67

Dem Schreiber des Hauses der Delegaten

Dem Schreiber des Hauses der Delegaten.

Vor eine Abschrift einer Akte der Assembly, wenn sie nur einen Bogen einnimmt -	1	00
Und vor jeden Bogen nach dem ersten - -	0	75

Dem Kanzley-Verwalter.

Dem Kanzley-Verwalter des Land-Amts.

Vor Ausfertigung einer Verfügung (warrant) zur Ausmessung eines Stück Landes und Eintragung derselben ins Buch - -	0	63
Vor jede Verfügung gegen Rücklieferung einer andern, oder, wenn Ländereyen, die vermöge einer älteren Verfügung in Anspruch genommen werden, mittelst eines Warnungs-Befehls (caveat) wieder ausgewirkt werden sollen, und Eintragung desselben - - -	0	63
Vor Empfang eines Risses und Scheins (Certificate) und Ausstellung eines Empfangscheins darüber - - -	0	10
Vor Ausfertigung und Eintragung eines Ertheilungs-Briefes darüber, wenn die darinn enthaltene Ackerzahl nicht über vier hundert beträgt - -	1	26
Vor jedes hundert Acker über solche vierhundert - - -	0	10
Vor Eintragung eines Landrisses und Scheins, wenn die Ackerzahl nicht über vierhundert Acker beträgt. - - -	0	42
Vor jedes hundert Acker über solche Zahl -	0	10
Vor Eintragung eines Warnungs-Befehls oder Abschrift desselben - -	0	42
Vor Abschrift irgend eines Ertheilungs- oder Verleihungs-Briefs von Ländereyen -	0	63

Vor

	Thl.	Cents
Vor Aufsuchung irgend einer Urkunde oder Vorlesung derselben, falls keine Abschrift erforderlich - - -	0	21
Vor Haltung einer ordentlichen Rechnung solcher Verfügungen, die geprüft und durchschnitten worden, welche auf Verfügung des Rechnungs-Abhörers von dem Schatzmeister bezahlt werden sollen und zwar vor jede Verfügung - - -	0	6

Dem Landmesser.

Dem Landmesser.

	Thl.	Cents
Vor eine gemeine Ausmessung nach Verordnung der Gesetze und vor einen Riß solcher Ausmessung nach Ueberlieferung eines solchen Risses, im Fall der ausgemessene Bezirk nicht mehr als vier hundert Acker Land ausmacht - - -	5	25
Vor jedes hundert Acker, welches der ausgemessene Bezirk über solche vierhundert Acker hält - - -	0	25
Vor Ausmessung eines Grundstücks in einer Town - - -	1	00
Vor seine Bemühung, wenn ein Landmesser an der Vollendung einer von ihm angefangnen Ausmessung gehindert wird; dieß soll von der Parthie bezahlt werden, die ihm den Auftrag zur Ausmessung gegeben hat. - -	2	62
Vor Absteckung einer Scheidelinie - -	2	10
Vor Ausmessung eines Acker Lands zu Anlegung einer Mühle - - -	1	5
Vor jede Ausmessung eines Strich Landes, worüber ehemals ein Verleihungs-Brief ertheilt worden und dessen Ausmessung verlangt wird, und den überlieferten Riß darüber, wie obengemeldt, eben die Gebühr, wie vor noch nicht ausgemessene Ländereyen.		

	Thl.	Cents
Und, wofern eine Ausmessung von Ländereyen vorgenommen werden soll, welche zu andern Ländern geschlagen werden sollen mittelst eines einschaltenden (inclusive) Verleihungs-Briefes, so soll der Landmesser keine abermalige Gebühr vor das bereits ausgemessene Land bezahlt bekommen, sondern nur diejenige Gebühr, welche er durch Ausmessung des dazu geschlagenen Strich Landes verdient hat.		
In dem Fall, da von verschiedenen Theilen eines aneinander stoßenden Strich Landes wirklich Ausmessung vorgenommen, auch die Risse darüber abgeliefert worden sind, und die Parthie verlangte einen einzigen Riß derselben zusammengenommen, so soll der Landmesser solchen General-Riß verfertigen vor - -	1	5
Vor Absteckung einer Scheidelinie zwischen einer Caunty oder Kirchspiel, welches von solchen Caunties oder Kirchspielen bezahlt werden soll und zwar nach Verhältniß ihrer zehendbaren Personen, wofern sie zehen Meilen oder weniger beträgt - - -	10	50
Und vor jede Meile über zehen - -	0	30
Vor Empfangnehmung eines Ausmessung-Befehls und Ausstellung eines Empfang-Scheins darüber - - - -	0	17
Vor Eintragung einer Bescheinigung von den Commissären eines Distrikts über Ansprüche an Ländereyen, die von ihnen bewilligt worden, welche derjenige, so den Anspruch macht, bezahlen soll - - -	0	17
Vor Eintragung der Beschreibung eines Strich Landes oder Abschrift davon - -	0	17
Vor eine Abschrift eines Risses oder eines Ausmessungs-Scheins - - -	0	25

2. Abschnitt.

2. Abschnitt.

Jedoch wird hiemit ausdrücklich verordnet: daß, wenn jemand einem Landmesser einen Auftrag geben wird, welcher ihm den verfertigten Riß überliefert hat, ersterer aber solchen Riß, vor oder nach Empfang des Verleihungsbriefes (patent) einer andern Person überträgt, und derjenige, vor welchen das Land zuerst ausgemessen worden ist, hat vor die Ausmessung nicht bezahlt, so soll dem Sheriff oder andern Gerichts-Beamten der Caunty oder Corporation, in welcher solcher Uebernehmer ansäßig ist, von Rechtswegen gestattet seyn, auf Ansuchen eines solchen Landmessers Sklaven, Haabe und Güter, eines solchen Uebernehmers loszuschlagen und zwar auf eben die Art, wie hier weiter unten wegen verweigerter oder verzögerter Abzahlung der Gebühren der Landmesser und andrer Beamten verordnet wird.

Uebernehmer von Rissen müssen vor die Gebühr des Landmessers haften, wenn der Ueberweiser sie nicht bezahlt hat.

Dem Schreiber des Appellations-Gerichts.

	Thl.	Cents
Diesem sollen die nämliche Gebühren, wie dem Schreiber des hohen Canzley-Gerichts und des General-Gerichts vor ähnliche Dienste entrichtet werden.		

Gebühren vor dem Schreiber des Appellations-Gerichts.

Dem Schreiber des hohen Canzley-Gerichts.

	Thl.	Cents
Vor Einheftung einer Bill, Antwort, dritten Schrift oder andrer Verantwortung, vor jede - - -	0	26
Vor eine Abschrift davon, vor jede zwanzig Worte - - -	0	2
Vor Eintragung jeden Decrets - -	0	18

Dem Schreiber des hohen Canzley-Gerichts.

Vor

	Thl.	Cents
Vor die Aufsetzung eines Dekrets überhaupt, vor Eintragung des Haupt-Inhalts der Klagschrift, Antwort und andrer Proceß-Verhandlungen, ferner, vor Eintragung der Haupt-Umstände des Beweises und des darauf erfolgten Dekrets, vor jede zwanzig Worte - - -	0	2
Vor Einheftung der Zeugen-Aussagen in einer Sache zum Behuf einer Parthie - -	0	26
Vor Abschrift der Zeugen-Aussage, vor jede zwanzig Worte - - -	0	2

Dem Schreiber des General-Gerichts.

Dem Schreiber des General Gerichts.

Vor Abschrift eines gerichtlichen Befehls und Untersuchung wegen einem Erbschafts-Anfall	1	92
Vor Abschrift einer solchen Untersuchung -	0	83
Vor den Beweiß und Anerkennung eines Testaments und Eintragung desselben, vor Eintragung der Verfügung wegen Abschätzung der Verlassenschaft, Eintragung des Güter-Verzeichnisses, Ausfertigung und Besieglung der Beweis-Urkunde oder einer andern Schrift in Betreff desselben, oder vor den Bestellungs-Brief eines Güter-Verwalters vor das Vermögen einer ohne letzten Willen verstorbenen Person, vor Eintragung des Vermögens-Verzeichnisses oder irgend eines Schreibens in Betreff desselben, wenn die Schätzung sich nicht höher als drey hundert Thaler beläuft - -	3	50
Oder, im Fall die Schätzung über drey hundert Thaler, jedoch unter funfzehn hundert Thalern beträgt - - -	5	00

Oder

	Thl.	Cents
Oder, wo die Schätzung entweder über funfzehn hundert Thaler beträgt, oder auch gar keine Schätzung vorgenommen wird - -	7	00
Vor die Abschrift eines Testaments-Beweises oder Bestellungs-Briefs zur Vermögens-Verwaltung - - -	0	70
Vor Eintragung eines Denkzettels von einem Handel, Verkauf, Güterverpfändung oder andrer Veräusserung, Heyrathsvertrags oder Verwaltungs-Schrift, soll die Person, vor welche dergleichen ausgefertigt wird, entrichten - - -	0	18
Vor Eintragung der Bescheinigung wegen einem Testaments-Beweiß und Anmerkung -	0	18
Vor Abschrift eines letzten Willens oder Vermögens-Verzeichnisses - -	0	70
Und wenn die Urschrift mehr als einen Bogen einnimmt, vor die Abschrift jeden Bogens -	0	52
Vor Abschrift einer Rechnung - -	0	35
Vor Eintragung eines oder mehrerer Kaufbriefe zur Veräusserung oder Abtheilung unbeweglicher Güter oder auch zugleich nebst Sklaven und unbeweglicher Haabe oder sonst dergleichen Geschäfte betreffend, wenn sie in dem General-Gericht anerkannt oder bewiesen worden ist. - - -	2	62
Vor die Abschrift solcher Kaufbriefe nebst der auf der andern Seite befindlichen Schrift und vor einen Schein über die Anerkennung oder Beweiß und deren Eintragung -	1	57
Vor Ausfertigung eines Auftrags, die Anerkennung und abgesonderte Befragung einer verheyratheten Weibsperson vorzunehmen, und solches nebst dem Bericht der Abgeordneten einzutragen - - -	0	87

Vor

	Thl	Cents
Vor eine Abschrift davon - - - -	0	52
Vor Eintragung eines Kaufbriefes wegen Sklaven oder sonst blos beweglicher Güter -	1	22
Vor Abschrift davon nebst einem Schein über die Anerkennung oder Beweiß, und Eintragung - - -	0	70
Jedoch soll vor einen Schenkungs-Brief über Sklaven allein, oder vor eine Abschrift desselben blos erlaubt seyn - -	0	35
Vor Eintragung einer Vollmacht, welche in dem General-Gericht anerkannt und bewiesen worden, nebst allem, was solche betrift - -	1	22
Vor eine Abschrift davon - - -	0	70
Vor Eintragung einer Versicherungs-Handschrift, (bond) die ein anderes Versprechen enthält, als die Erfüllung der Verträge in Kaufbriefen wegen Veräußerung oder Vertheilung von Ländereyen - -	0	70
Vor Abschrift einer Versicherungs-Handschrift mit dem gewöhnlichen Versprechen. -	0	35

In Klagen und anderen Proceß-Handlungen.

	Thl	Cents
Vor jedem Befehl wegen Irrthum, wegen Einhaltung mit der Execution und wegen Bericht über ältere Urkunden (scire facias) -	0	43
Vor Ausstellung einer Sicherheits-Handschrift bey Ausfertigung eines richterlichen Befehls wegen Irrthum oder Einhaltung mit der Execution - - -	0	43
Vor jedem andern richterlichen Befehl in irgend einer Klage - - -	0	35
Vor Eintragung des Berichts vom Sheriff, und Eintragung der von ihm eingelieferten Bürgschaft in das Buch der Proceß-Verhandlungen	0	35

Vor

	Thl.	Cents
Vor Eintragung besonderer Bürgschaft (special bail) - - -	0	35
Vor Eintragung des persönlichen Erscheinens des Klägers oder des Erscheinens eines Sachwalters für eine Parthie - -	0	18
Vor Eintragung der Sicherheits-Leistung wegen Kosten für Ausländer - -	0	35
Vor Einheftung einer rechtlichen Erklärung und jeder Verantwortung oder Berufung auf das richterliche Ermessen (demurrer) in einer Sache bis zu Erlassung eines Befehls, wie auch vor das Einheften der Beschwerungsschrift bey Appellationen und Befehlen wegen Irrthum und Einhaltung mit der Execution	0	35
Vor Abschrift jeder rechtlichen Erklärung, Proceßschrift oder Berufung auf das richterliche Ermessen oder Beschwerungsschrift wegen Irrthum - - -	0	35
Vor Eintragung einer richterlichen Verfügung (rule) in das Buch der Proceß-Verhandlungen - - -	0	35
Vor Abschrift einer richterlichen Verfügung -	0	18
Vor jede Verfügung im Gericht vor dem Beweiß (trial) - - -	0	18
Vor Abschrift derselben - -	0	18
Vor Einheftung der Papiere vor eine Parthie in einer Klagsache oder Proceß - -	0	26
Vor Eintragung einer Proceß-Sache in die Liste der Proceß-Händel (soll nur einmal in Rechnung gebracht werden) - -	0	18
Vor jedes Beweiß-Verfahren, Abnehmung des Eids von den Geschwornen und Zeugen, und Eintragung eines allgemeinen Ausspruchs der Geschwornen (general verdict) - -	0	87

	Thl.	Cents
Vor Abnahme eines Eides im Gericht, die Beeidigung der Geschwornen ausgenommen	0	18
Vor jeden Beweis, wo ein besondrer Ausspruch der Geschwornen (special verdict) ergeht, vor Beeidigung der Zeugen und Geschwornen, wie auch vor Eintragung eines solchen Ausspruchs - - - -	1	3[illegible]
In Fällen, wo keine Geschworne vorkommen, sondern die Sache gütlich ausgemacht wird -	0	4[illegible]
Vor Beeidigung der Zeugen in irgend einer Sache, wo keine Geschworne vorkommen -		2[illegible]
Vor Abschrift einer gütlichen Beylegung oder Noten eines besondern Ausspruchs der Geschwornen - - -	0	4[illegible]
Vor Eintragung jeder Verfügung im Gericht, nach dem Ausspruch der Geschwornen oder gemeinschaftliche Berufung aufs richterliche Urtheil (demurrer joined) - -	0	1[illegible]
Vor jede Fortsetzung einer Sache auf der Proceß-Liste - - -	0	1[illegible]
Vor Eintragung jedes Urtheil-Spruchs -	0	1[illegible]
Vor Ausfertigung eines vollständigen Auszugs einer Proceß-Sache, Einrückung der gütlichen Beylegung oder besondern Ausspruchs von den Noten, und andrer Beweiß-Urkunden überhaupt, vor jede zwanzig Worte -	0	[illegible]
Vor Abschrift desselben oder eines Theils davon, vor jede zwanzig Worte - -	0	[illegible]
Vor eine Sicherheitleistung im Gericht -	0	3[illegible]
Vor Eintragung des Berichts über einen Verhafts-Befehl - - -	0	2[illegible]
Vor Eintragung des Aufsatzes über einen Befehl wegen Irrthum - - -	0	2[illegible]
Vor Abschrift eines solchen Aufsatzes vor jede zwanzig Worte - - -	0	[illegible]

Dem

Dem Schreiber des General-Gerichts oder hohen Kanzley-Gerichts.

(Nach Beschaffenheit der Sache.)

Dem Schreiber des General-Gerichts oder hohen Kanzley Gerichts.

	Thl.	Cents
Vor Ausstellung einer Sicherheits-Handschrift wegen richterlicher Auflage (injunctions) -	0	43
Vor jedes Vollmachts- oder Commißions-Dekret - - -	0	35
Vor Aufsetzung des Berichts der Rechnungs-Abhörer, wenn es verlangt wird - -	0	70
Vor einen vollständigen Auszug jeder Sache, vor jede zwanzig Worte - -	0	2
Vor Einheftung des Berichts auf einen Befehl wegen Einberichtung über verhandelte Processe (certiorari) - - -	0	26
Vor Ansetzung der Kosten in einen Proceß und Abschrift davon - - -	0	35
Vor irgend einen hierinn nicht angeführten Aufsatz oder eine Abschrift davon, vor jede zwanzig Worte - - -	0	2
Vor Aufsuchung eines Papiers, wenn die Sache schon über ein Jahr verhandelt ist, wie auch vor Vorlesung desselben oder zum Theil auf Verlangen, falls keine Abschrift gemacht wird -	0	18
Vor jede Einladung eines Zeugens zum Erscheinen (soll der Parthie aufgerechnet werden, gegen welche der Zeuge auftreten soll) - -	0	18

Den Schreibern der Districkt-Gerichte.

Den Schreibern der Districkt Gerichte.

	Thl.	Cents
Vor Ausfertigung einer Citation auf eine Bittschrift wegen dem Staat anheimgefallner Ländereyen - - -	0	87
Vor jede Verfügung deßhalb - - -	0	26

Thl. Cent

In allen andern Fällen sollen sie die nämliche Gebühren haben, wie die Schreiber der Caunty-Gerichte, vor ähnliche Dienste; und vor alle andere Bemühungen solche Gebühren wie der Schreiber des General-Gerichts.

Dem Schreiber eines Districkt-Gerichts, oder dem Schreiber des hohen Kanzley-Gerichts.

Dem Schreiber eines Districkt-Gerichts oder dem Schreiber des hohen Kanzley-Gerichts.

(Nach Beschaffenheit des Falls.)

Vor Eintragung des Aufsatzes wegen eingelegter Appellation, oder wegen Bericht zur Einhaltung mit der Execution bey einem Caunty-Gericht, oder sonst einem untergeordneten Gericht - - -	0	26
Vor eine Abschrift eines solchen Aufsatzes, vor jede zwanzig Worte - - -	0	2

Den Schreibern der Caunty-und Corporations-Gerichte.

Den Schreibern der Caunty- und Corporations-Gerichte.

Vor jeden Befehl zur Abschätzung eines Privat-Eigenthums, das zum öffentlichen Besten angewendet werden soll (soll bey Ausfertigung solchen Befehls entrichtet werden) - -	0	83
Vor Eintragung desselben nebst der Untersuchung deßfalls (soll vor Eintragung des Untersuchungs-Protokolls bezahlt werden) - -	1	92
Vor Abschrift eines solchen Befehls und Untersuchungs-Protokoll (soll sogleich bezahlt werden) - - -	0	83
Vor Ausstellung einer Sicherheits-Handschrift nach erlassenen Verhaltungs-Befehlen von der Kanzley - - -	0	35

Vor

	Thl.	Cents
Vor Eintragung der Vertrags-Briefe wegen Bestand- und Wieder-Bestand, wegen Veräußerung und Vertheilung von Ländereyen allein, oder nebst Sklaven und beweglichen Gütern, Sicherheits-Handschrift wegen Erfüllung eines Vertrags, Bescheinigung über Beweiß und Anerkennung, nach Beschaffenheit des Falles und alle dazu gehörige Dinge - - -	2	62
Vor eine Abschrift davon - - -	0	95
Vor Eintragung jedes Verleihungs-Briefs oder sonst Handel- und Verkaufs- oder andern einfachen Kauf-Briefs zur Veräußerung und Vertheilung von Ländereyen allein, oder nebst Sklaven und beweglichen Gütern, Sicherheits-Handschrift wegen Erfüllung desselben, Bescheinigung über den Beweiß- und Anerkennung, nach Beschaffenheit des Falls und sonst dazu gehöriger Dinge - - -	1	75
Vor Abschrift davon - - -	0	70
Vor Ausfertigung und Eintragung eines Auftrags, um die Einwilligung und besondre Befragung einer verheyratheten Weibsperson vorzunehmen, nebst der Bescheinigung der Abgeordneten, wenn solcher Auftrag erfordert wird - - -	0	70
Vor Abschrift davon - - -	0	35
Vor Eintragung eines Patents - -	0	87
Vor Abschrift davon - -	0	43
Vor Eintragung eines Kaufbriefs wegen Sklaven oder sonst beweglicher Güter allein, nebst Bescheinigung über Beweis und Anerkennung desselben - - -	0	70
Vor Abschrift davon - - -	0	52

Jedoch

	Thl.	Cents
Jedoch, soll vor einen bloßen Schenkungs-Brief wegen Sklaven allein oder vor eine Abschrift davon blos erlaubt seyn - -	0	35
Vor Eintragung einer Vollmacht - -	0	52
Vor einen Schein über den Beweiß und Anerkennung derselben - -	0	18
Vor Abschrift einer Vollmacht nebst dem Schein dazu - - -	0	43
Vor Eintragung einer Sicherheits-Handschrift, worinn man sich zu einer andern Leistung verbindlich macht, als gewöhnlich zur Erfüllung des Vertrags in Veräußerungs- oder Vertheilungs-Urkunden - - -	0	35
Vor Abschrift einer Sicherheits-Handschrift, mit einem Versprechen, welches keine Versicherung zur Fortsetzung der Appellation ist -	0	35
Vor Abschrift einer jeden andern verbindlichen Handschrift oder Schuldscheins - -	0	18
Vor den Beweiß eines Testaments oder letzten Willens-Verordnung und Eintragung derselben, mit Beyfügung des Befehls zur Schätzung des Vermögens und andrer dazu gehöriger Papiere, wenn das Testameut nicht mehr als einen Bogen einnimmt - -	0	70
Wenn aber das Testament mehr als einen Bogen einnimmt, vor jeden Bogen desselben -	0	35
Vor ein Bestallungs-Schreiben zur Verwaltung der Güter einer Person, die ohne Testament gestorben ist, vor Eintragung der Befehle zur Schätzung und andrer dazu gehörigen Papiere - - -	0	70
Vor Eintragung eines Vermögens-Verzeichnisses, wo die Schätzung nicht mehr als dreyßig Thaler beträgt - - -	0	18
Im Fall die Schätzung solchen Werth übertrift und unter 150 Thaler beträgt - -	0	87

Im

	Thl.	Cents
Im Fall sie 150 Thaler übersteigt, und unter drey hundert Thalern beträgt - -	1	75
Im Fall sie 300 Thlr. übersteigt oder keine Schätzung vorgenommen wird - -	4	37
Vor Abschrift eines Testaments- oder Vermögens-Verzeichnisses, wenn die Urschrift (Original) nicht mehr als einen Bogen einnimmt - - -	0	52
Falls die Urschrift mehr als einen Bogen einnimmt, vor die Abschrift jeden Bogens nach dem ersten - - -	0	35
Vor Eintragung des Alters eines durch das Ge. Gericht zugesprochnen Knechts oder Sklaven - - -	0	18
Vor einen Schein darüber, falls er verlangt wird - - -	0	14
Vor Beywohnnng im Gericht wegen dem Verhör der Verbrecher oder Untersuchung wegen Sklaven, wenn das Gericht dazu besonders angesetzt ist. (Soll vom Publikum bezahlt werden) - - -	3	50
Vor Abschrift der Liste der zehendbaren (tithables) in seinem Bezirk - -	0	35
Vor ganze Gebühr vor einen gewöhnlichen Erlaubniß-Schein und Sicherheits-Handschrift dazu - - -	0	87
Vor Abschrift des Anschlags starker Getränke -	0	26
Vor einen Heyraths-Schein, Bezeugung und Sicherheits-Handschrift dazu - -	0	87
Vor jede Aufsuchung einer Sache, die schon über ein Jahr verhandelt worden, wofern keine Abschrift genommen wird - -	0	8
Vor Vorlesung einer Sache, wofern keine Abschrift verlangt wird - -	0	8

In Processen und andern Klagsachen.

	Thl.	Cents
Vor jeden richterlichen Befehl, außer den hierinn besonders angeführten - -	0	18
Vor Abschrift desselben - -	0	8
Vor jeden Executions-Befehl oder Befehl zum Bericht über ältere Urkunden - -	0	26
Vor eine Abschrift davon - -	0	14
Vor Eintragung des Berichts darüber -	0	14
Vor einen Arrest-Befehl in irgend einem Proceß - - -	0	26
Vor Eintragung des Berichts darüber -	0	26
Vor einen Arrest den ein Friedens-Richter angelegt hat, worüber dem Gericht Bericht erstattet werden muß, und Eintragung des Berichts und Anmerkung auf die Proceß-Liste - - -	0	35
Vor jede Citation, um den vertrauten Besitzer (garnishee) wegen der in Beschlag genommenen Güter vorzuladen - -	0	18
Vor Beyheftung jeder Bürgschafts-Handschrift oder Eintragung des Berichts darüber -	0	18
Vor Eintragung jeder Sache auf die Proceß-Liste, ausgenommen Klageschriften (soll nur einmal aufgerechnet werden) - -	0	8
Vor Abschrift des Berichts zu einem richterlichen Befehl - - -	0	5
Vor Eintragung besondrer Bürgschaft -	0	18
Vor Eintragung der Sicherheits-Leistung der Kosten halber für auswärtige Personen -	0	18
Vor Eintragung der Erscheinung eines oder mehrerer Kläger, wo kein Sachwalter bestellt ist, in jeder Klage, Bittschriften ausgenommen -	0	8
Vor Bestellung eines oder mehrerer Sachwalter zu den Akten einer Parthie - -	0	8

Vor

	Thl.	Cents
Vor jede Klagschrift, Vorstellung, oder andre Proceßschrift, ausgenommen bey Schuldklagen, wegen Vorenthaltung Zahlungs-Versprechen oder wegen gefundenen Dingen -	0	18
Vor Abschrift einer Klagschrift, Verantwortung, oder Berufung auf den Ausspruch des Richters	0	18
Vor Abschrift einer Antwortschrift, wenn beyde Theile sich auf den Richter berufen -	0	5
Vor jedes Beweiß-Verfahren, Beeidigung der Geschwornen und Zeugen, Einheftung der Papiere und Niederschreibung eines allgemeinen Ausspruchs der Geschwornen(general verdict)	0	70
Vor jedes Beweiß-Verfahren, worauf ein besondrer Ausspruch der Geschwornen erfolgt special verdict) oder ein Vergleich, wie auch vor Niederschreibung derselben - -	1	13
Vor Beeidigung der Zeugen in jeder andern Sache, wo keine Geschworne oder Berufung aufs Gericht eintritt, ausgenommen in förmlichen Klagsachen - -	0	18
Vor Zusammenmachung der Papiere einer Parthie in einer Sache, ausgenommen bey förmlichen Klagschriften wo ein Ausspruch der Geschwornen oder Vergleich erfolgt - -	0	18
Vor Abschrift eines besondern Ausspruchs der Geschwornen oder eines Vergleichs nach ihrem ganzen Inhalt, oder vor die Aufsetzung einer vollständigen Proceß-Geschichte, vor jede 30 Worte - - -	0	2
Vor Eintragung eines Urtheils oder Abschrift davon - - -	0	18
Vor Einheftung einer Klage Antwort, Replik und andrer Proceßschriften in der Kanzley, vor jede	0	18
Vor Abschrift derselben und zwar vor jede dreyßig Worte - - -	0	2
Vor einen Auftrag Zeugen abzuhören - -	0	43

	Thl.	Cents
Vor Anhörung und Niederschreibung der Aussagen gegen Revenüen-Einnehmer vor einem Friedens-Richter - -	0	75
Vor Eintragung eines Decrets in der Kanzley	0	26
Vor Einheftung der Zeugen-Aussagen in einem Proceß vor jede Parthie - -	0	8
Vor jede Aussage im Gericht - -	0	18
Vor Abschrift einer Zeugen-Aussage - -	0	18
Vor Abnehmung eines Eides im Gericht, welcher keinen Bezug auf das Beweißverfahren eines in demselben anhängigen Processes hat, und vor einen Schein darüber - -	0	18
Vor jede Sicherheitsstellung im Gericht -	0	18
Vor Eintragung der Proceßverfügung in einer Sache im Gericht - -	0	26
Vor Eintragung jeder Verfügung wegen Erscheinung der Zeugen - -	0	18
Vor Abschrift einer Verfügung - -	0	18
Vor Eintragung des Berichts von Geschwornen in der Caunty, eines Landmessers, Rechnungs-Abhörers oder Kommissärs zum Augenschein	0	35
Vor eine Abschrift desselben - - -	0	35
Vor Ansetzung der Kosten nach einem Urtheil oder Dekret, wenn die Kosten ersetzt werden sollen, oder vor Abschrift des Kosten-Verzeichnisses, wenn es verlangt wird - -	0	20
Vor Abschrift einer Rechnung - -	0	18
Vor Eintragung einer Appellation und Annahme der Sicherheits-Handschrift (bond) zur Fortsetzung derselben - -	0	35
Vor Abschrift einer solchen Sicherheits-Handschrift - - -	0	18
Vor Rücksendung einer Appellation und Sicherheitsleistung in die Schreibstube der Kanzley oder in ein Districkt-Gericht, (nach Beschaffenheit des Falls) - - -	0	5[illegible]

Vor

	Thl.	Cents
Vor Rücksendung eines richterlichen Befehls wegen Irrthum, Einhalt mit persönlichem Verhaft (supersedeas) Bericht aus den Akten oder wegen persönlichen Arrests - -	0	35
Vor eine Abschrift der Verhandlungen in einem Proceß, wo die Appellation verstattet worden, und zwar vor jede 30 Worte - -	0	2
Vor Eintragung der Erklärung, daß einem Urtheil Genüge geschehen sey - -	0	18
Vor Eintragung einer Verfügung wegen Erscheinung eines Zeugens (soll der Parthie aufgerechnet werden, zu deren Behuf der Zeuge vorgeladen wird, sodann soll es in das Kosten-Verzeichniß gebracht werden, wenn dieser Parthie die Kosten ersetzt werden müssen) - - -	0	18
Vor die ganze Gebühr, welche aufgerechnet werden kan, vor jede Klagschrift wegen Schulden-Vorenthaltung, Zahlungs-Versprechen oder gefundenen Dingen nebst allen Verhandlungen deshalber, mit Innbegriff einer Abschrift des Urtheils und Kosten-Ansatzes, wenn's verlangt wird, ausgenommen die verschiedene Gebühren vor Einladung der Zeugen, Bestellung der Sachwalter zu den Akten, vor jede Verfügung zur weiteren Vornehmung der Sache und Befehl zur Vollstreckung des Urtheils wofern diese Sachen vorkommen -	0	87
Vor Bestellung eins Sachwalters in solchen Klagen, und soll dieses von der Parthie bezahlt werden, welche denselben bestellen läßt, wie es denn auch nicht ins Kosten-Verzeichniß gesetzt werden soll - -	0	8
Vor eine Citation oder Vorladung mehrerer Zeugen, die in einer Caunty wohnen, falls		

	Thl.	Cents
die Vorladungen zu gleicher Zeit verlangt werden - - -	0	18
Vor Eintragung einer Sache, die hieroben nicht ausdrücklich angeführt stehet, oder vor eine Abschrift davon, uud zwar vor jede 30 Worte	0	2
Vor Anerkennung und Beweiß einer förmlichen Urkunde (Deed) vor dem Caunty-Gericht und vor eine Bescheinigung, daß solche in dem General-Gericht eingetragen sey - -	0	52

Obenangeführte verschiedene Gebühren sollen derjenigen Parthie aufgerechnet werden, auf deren Ansuchen die Handlung vorgenommen wird, ausgenommen, in Fällen, wo ein anders verordnet wird.

3. Abschnitt.

Kommissäre des hohen Kanzley-Gerichts.

Der oder die Kommissäre des Hohen Kanzley-Gerichts mögen ihre Rechnungen über die durch gedachtes Gericht erlaubte Summen, wegen ihren in Gemäßheit der Verfügungen des gedachten Gerichts verrichteten Diensten aufsetzen und solche den verschiedenen Sheriffen zustellen, wie denn der Schreiber des gedachten Gerichts gesetzlich angewiesen wird, seine Rechnungen zu gleicher Zeit abzuliefern, und die gehörige Sheriffe sollen dieselbe auf eben die Art eintreiben und berechnen bey Vermeidung der nämlichen Strafen und beym Einsammlen und Zahlungs-Unvermögen sich eben so zu verhalten haben, wie in dem Fall des Schreibers des gedachten hohen Kanzleygerichts vorgeschrieben ist.

4. Abschnitt.

Vorschrift wegen Ansatz der Kosten.

Im Fall ein Kläger oder Beklagter, dessen oder ihr Sachwalter sich Abschriften von ihren eignen Klag-oder sonst Proceß-Schriften oder sonst ihren Papieren oder einer gewöhn-

gewöhnlichen Verfügung des Gerichts in der Sache ausfertigen lassen, so sollen die Unkosten solcher Abschriften nicht in das Kosten-Verzeichniß gebracht werden, obgleich einer solchen Parthie die Kosten ersetzt werden sollen; und wenn mehr als ein Sachwalter in einem Proceß von einer der Parthien angestellt werden und diese Sachwalter lassen sich mehr als eine Abschrift von einer zum Proceß nothwendig gehörigen Sache geben, so soll in dem Kosten-Verzeichniß gleichwohl nicht mehr als eine Abschrift gut gethan werden; auch soll der Schreiber blos eine einfache Gebühr vor Bestellung mehrerer Sachwalter zu den Akten im Kosten-Verzeichniß aufführen, dagegen die fernere Kosten der gegenseitigen Parthie zuerkannt werden sollen.

	Thl.	Cents
Vor alle Dienste des Schreibers im Gericht, als zum Beyspiel: Eintragung und Ausfertigung der Abschriften von Verfügungen zur Bestellung der Landmesser der Heerstraßen, Bestellung der Konstabel, Grand Juries, Verfertigung eines Verzeichnisses der Zehendpflichtigen, Eintragung der Vermundschafts-Rechnungen und alle dahin einschlagende Dinge; vor Verbindung armer Waisenkinder, Anstellung der Vormünder, Eintragung der Geld-Hebung und Abschrift davon wie auch des Verzeichnisses der Zehendpflichtigen vor den Einnehmer, vor Eintragung und Ausfertigung der Gerichts-Verfügungen, außer gegen Vormünder, wenn sie ungehorsamlich nicht erscheinen (denn dies soll einem solchen Vormund selbst aufgerechnet werden) vor Ausfertigung der Verfügungen zur Empfehlung der Sheriffe und Friedens-Richter, zu feyerlichen Aufzügen, und alle andre öffentliche Dienste, wofür keine Gebühr ausdrücklich angesetzt ist (welche jährlich von den Richtern der Caunty erhoben werden sollen)	25	00

5. Abschnitt.

Bey Klagen oder Anzeigen gegen öffentliche Schuldner.

Wofern eine Anzeige oder Klage gegen eine oder mehr Personen wegen schuldiger öffentlicher Gelder im Namen oder von der Person angestellt wird, die vom Gesetz Befugniß dazu erhalten hat, und das Urtheil fällt wider einen oder mehrere solcher Beklagten aus, so soll der Schreiber des Gerichts alle dabey aufgelaufene Gebühren dem Verurtheilten aufrechnen.

6. Abschnitt.

In welchen Fällen ein Schreiber der Caunty-Gebühren vor eine vollständige Akten-Sammlung rechnen kan.

Kein Schreiber eines Kaunty-Gerichts soll vor Ausfertigung einer vollständigen Akten-Sammlung Gebühren rechnen, es sey denn in Sachen, wo das Eigenthums-Recht oder die Gränzen der Ländereyen ausgemacht sind, oder, wo er die Abschrift der Verhandlungen in die Schreibstube eines höheren Gerichts wegen eingelegter Appellation Befehlen wegen Irrthum, Einhalt mit persönlichen Verhaft, Arrest-Befehl oder Bericht aus den Akten überschicken soll.

7. Abschnitt.

Rechnungen der Gebühren sollen vorgezeigt werden.

Damit auch alle Personen, welchen einige der obgedachten Gebühren angerechnet werden können, mit Gewißheit erfahren, wofür solche in Rechnung gebracht werden, so sey ferner gesetzlich verordnet: Daß niemand verbunden seyn soll, eine der obenangeführten Gebühren zu bezahlen, wofern nicht der Person, von welcher sie gefordert werden, eine geschriebene umständliche Rechnung über solche Gebühren vorgezeigt wird, oder dazu bereit ist, und soll dieselbe von dem Schreiber oder Gerichts-Beamten unterschrieben seyn, an den dieselbe

zahlbar

zahlbar sind; und es soll jede Gebühr mit ausgeschriebenen Worten, und auf eben die Art in solcher Rechnung ausgedrückt seyn, wie obengedachte Gebühren in dieser Akte angesetzt werden — wofür Geld oder Toback verlangt wird.

Dem Sheriff oder Serjeant.

(Nach Beschaffenheit des Falls)

Sheriffs Gebühren.

	Thl.	Cents
Vor einen Arrest, Sicherheits-Handschrift und Bericht - - -	0	63
Vor Bericht über einen Verhafts-Befehl: (man hat ihn nicht angetroffen) - -	0	21
Vor Zustellung einer Kundmachung auf höhern Befehl - - -	0	30
Vor Zustellung einer Gerichts-Verfügung an eine Person und Bericht darüber - -	0	30
Eine Person an den Pranger (Schandpfahl) zu stellen - - -	0	42
Jemand zu schließen - - -	0	21
Jemand ins Wasser zu tauchen - -	0	42
Vor Einsperrung ins Gefängniß und Loslassung	0	42
Vor Zustellung einer Auflage bey Strafe von Kanzley wegen - -	0	30
Vor Zustellung einer Citazion oder Vorladung auf eine Klagschrift wegen Schuld, Vorenthaltung, Zahlungs-Versprechen oder wegen gefundenen Dingen - -	0	30
Vor Zustellung eines Befehls bey Strafe an einen Zeugen in einer Proceß-Sache, außer wenn sie im Gericht aufgerufen werden -	0	21
Vor Vorladung eines Schätzers, Rechnungs-Abhörers, Besichtigers oder Zeugens zu einem Kaufbrief, Testament oder sonst Urkunde, wenn's verlangt wird. - -	0	21

Vor

	Thl.	Cents
Vor Vorladung und Innbegriff der Geschwornen, in jeder Sache, da die Geschwornen beeidigt werden - - -	1	5
Vor Reise und Beywohnung zum Districkt-Gericht, mit der Verfügung zur Herbeyschaffung der Geschwornen in der Caunty und Bericht über den deßfalls erlassenen Befehl, eben so viel, als einem solcher Geschwornen erlaubt ist (welches aus der öffentlichen Kasse bezahlt werden soll) und vor Reise nach dem Districkt mit gestohlnen Gütern, wo keine Geschwornen berufen werden, eben so viel		
Vor Zusammenberufung der Richter in der Caunty und Beywohnung bey Gericht wegen Verhör eines Verbrechers. (Wird aus öffentlichen Geldern bezahlt) - -	4	20
Vor Wegbringung eines Verbrechers aus der Caunty-Jail nach einer Districkt-Jail, vor jede Meile - - -	0	10
Vor Wegbringung eines Schuldners aus der Caunty-Jail nach der Districkt-Jail auf richterlichen Befehl, vor jede Meile - -	0	4
Vor Hinrichtung einer verurtheilten Person ohne die vorfallende Gebühren (welche obgedachtermaßen bezahlt werden sollen) - -	5	25
Vor Vorladung der Geschwornen zu einer Untersuchung, Augenschein, Gutachten wegen Heyraths-Gut oder Theilung, falls die Geschworne erscheinen - - -	3	15
Und, wenn die Geschworne nicht erscheinen -	1	57
Vor den Bericht des Gutachtens wegen Heyraths-Guths, Theilung oder Schadens-Bestimmung - - -	1	5
Vor Beywohnung bey dem Gericht der Geschwornen in der Caunty nach ihrer Beeidi-		

gung

	Thl.	Cents
...ng oder Begleitung des Landmessers, falls, so oft das Gericht es verfüget, vor jeden Tag -	1	5
Vor Zustellung eines Befehls wegen Einsetzung in den Besitz von Gütern oder Grundstücken	1	5
Vor Zustellung eines persönlichen Verhafts-Befehls - - -	0	63
Vor Zustellung eines Arrest-Befehls, der auf ein Urtheil wegen Vorenthaltung eines Vermögens-Stücks ergangen ist, und man einer bestimmten Sache habhaft werden will -	0	63
Vor Zustellung einer Besitzentsetzungs-Schrift, wenn sie nur gegen einen Miethsmann gerichtet ist - - -	0	63
Und wenn sie gegen mehr als einen Miethsmann gerichtet ist, vor Zustellung der Schrift an jeden folgenden - - -	0	30
Vor Peitschung eines Knechts (dieß soll von dem Herrn bezahlt und von dem Knecht wieder entrichtet werden) - -	0	42
Vor Peitschung einer freyen Person auf Befehl des Gerichts, (soll von ersterer bezahlt werden)	0	42
Vor Peitschung eines Sklaven auf Befehl des Gerichts (soll von der Caunty bezahlt und vom Staat erstattet werden) - -	0	42
Vor Ausstellung einer oder mehrerer Versicherungs-Handschriften für den Gläubiger in Gemäsheit der Akte betittelt: "Eine Akte, die verschiedene Akten, welche die Vollstreckung richterlicher Urtheile betreffen, in eine einzige Akte zu verfassen, wie auch zur Unterstützung unvermögender Schuldner - -	0	63
Vor Bemühung, zur Vollstreckung des Urtheils zum besten des Staats oder einer Privat-Person Sachen verkäuflich loszuschlagen, im Fall das Gut wirklich verkauft oder die Schuld bezahlt wird, eine Vergütung von 5 am hun-		

dert

Thl. G

dert an den ersten 300 Thalern oder zehn tausend Pfund Toback und zwey am hundert von allen Summen darüber; allein nur halb so viel Vergütung davon, wenn er zum Verkauf geschritten und der Beklagte dem Urtheil sofort ein Genüge gethan; außer solcher soll keine andre Vergütung, Gebühr oder Belohnung bey Vollstreckung eines Urtheils gestattet seyn, als die Unkosten der Wegschaffung und Aufbewahrung der Güter.

Vor Anlegung eines Beschlags oder vor Veräußerung solcher Güter, wenn sie mehr als zehn Thaler werth sind, wenn sie verkauft werden, eben die Gebühr wie vor Zustellung eines Executions-Befehls, wenn die Güter aber zehn Thaler nicht übersteigen, oder nicht verkauft werden - - 0 (

Vor jeden Güterbewahrer, (garnishee) der zu solchem Beschlag vorgeladen wird - 0 :

Vor Vollstreckung eines Veräußerungs-Befehls (writ of distringas) oder eines Beschlags auf Güter Kraft eines Kanzley-Dekrets (attachment on a decree in chancery) eben die Gebühren oder Pro Cente von dem Betrag der angegriffenen Güter oder Ge-Geräths oder des im Dekret erwähnten Geldes, als nach dem Gesetz vor Vollstreckung einer andern Execution gestattet wird.

Vor Zustellung und Rückbericht eines General- oder Distrikt Gerichts-Befehls, Vorladung oder sonst Verfügung, welche unter obenangeführten Fällen nicht einbegriffen sind. 0 6

Vor einen Ausruf, nach Verordnung des Gesetzes, bey Beweis eines Testaments, oder dem Verfahren wegen Verbannung (outlawry) - 0 4

Vor

	Thl.	Cents
Vor Verkauf eines Knechts mittelst öffentlichen Ausrufs auf Befehl des Gerichts, nebst den dabey vorfallenden Gebühren - -	0	42
Vor Haltung und Versorgung eines Schuldners in dem gemeinen Gefängniß (Jail) täglich	0	21
Vor Zustellung eines Verhafts-Befehls von einem Friedens-Richter - -	0	21
Vor Vorladung eines Zeugens vor einen Friedens-Richter - -	0	10
Vor alle öffentliche Dienste des Sheriffs, als: Beywohnung der Gerichte vor die Ansprüche, Anordnung des großen Gerichts der Geschwornen, Erlassung der Sendschreiben zur Wahl der Delegaten oder Senatoren und persönliche Beywohnung, vor Zustellung aller öffentlichen Verfügungen des Gerichts (ausgenommen die, so gegen Vormünder ergehen, welche dem richterlichen Befehl ungehorsam sind, denn einem solchen Vormund soll es aufgerechnet werden) und vor alle andre öffentliche und Caunty-Dienste die Summe (soll alljährlich durch die Richter in der Caunty gehoben werden) - - -	0	25

8. Abschnitt.

Wenn Personen, die von Amtswegen vor Gericht gebracht wurden, losgesprochen werden, soll man ihnen keine Gebühren aufrechnen.

Im Fall eine oder mehrere Personen, welche von dem großen Gericht der Geschwornen dargestellt, oder von den Armen-Aufsehern angezeigt worden ist, von solcher Darstellung oder Anzeige entlassen oder losgesprochen werden, so soll der Schreiber, Anwald des Staats und Sheriff keine Befugniß haben, Gebühren deßhalb in Rechnung zu bringen, sondern es soll als ein Vorfall ihrer öffentlichen Dienste angesehen werden; allein, im Fall solche von Amtswegen vor Gericht gebrachte Personen überführt werden, dann soll der Clerk alle Gebühren der Art solchen Parthien aufrechnen.

Dem Coroner.

Coroners Gebühren.

	Thl.	Cents
Vor angestellte Untersuchung über einen Leichnam (soll aus dem Vermögen des Abgelebten bezahlt werden wofern es dazu hinreicht, wo nicht, so soll die Caunty solche bezahlen)	2	80
Vor alle andere Amts-Verrichtungen desselben, die nämliche Gebühren, welche dem Sheriff vor solche Dienste verstattet sind.		

Dem Konstabel.

Konstabels Gebühren.

	Thl.	Cents
Vor Zustellung eines Warrants -	0	21
Vor Vorladung eines Zeugen - -	0	10
Vor Vorladung eines Gerichts der Geschwornen vor den Coroner nebst Zeugen - -	1	5
Vor vest zu schließen - -	0	21
Vor Peitschen eines Knechts (soll von Herrn zuvörderst entrichtet und sodann vom Knecht zurückbezahlt werden - -	0	21
Vor Zustellung einer Execution oder Arrests, worüber einem Justice berichtet werden muß	[illegible]	21
Vor Zustellung eines Beschlags gegen das Vermögen eines Schuldners, welcher seine Haabe aus der Caunty schafft, und worüber dem Caunty-Gericht Bericht erstattet werden soll	0	63
Vor das Peitschen eines Sklaven, (soll vom Sklaven-Aufseher bezahlt werden, wenn der Sklav unter einem solchen stehet, wo das nicht, vom Herrn) - -	0	21
Vor das Wegschaffen einer Person, von der man befürchtet, sie werde der Caunty zur Last fallen (soll von den Armen-Aufsehern entrichtet werden, und zwar vor jede Meile -	0	4
Eben so viel vor den Rückweg		

9. Abschnitt.

Die Schreiber des General-Gerichts, des hohen Kanzley-Gerichts, des Appellations-Gerichts und der Districkt-Gerichte, sollen an einem in die Augen fallenden Platz ihrer Amtsstuben eine deutlich geschriebene Tafel von hierin angeführten Gebühren anheften und stets daselbst hängen lassen, bey Vermeidung einer Strafe von 40 Thalern, vor jeden Gerichts-Tag, an welchem man dieselbe durch ihre Nachläßigkeit, daselbst vermissen wird; auf gleiche Weise soll der Schreiber jedes Caunty- und Corporations-Gerichts eine deutlich geschriebene Tafel von allen andern hieroben angeführten Gebühren in dem Gerichts-Haus seiner Caunty anheften und beständig daselbst hängen lassen, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Thalern vor jeden Gerichts-Tag an dem man solche durch seine Nachläßigkeit daselbst vermissen wird; deßgleichen soll der Landmesser jeder Caunty eine deutlich geschriebene Tafel von seinen hieroben angeführten Gebühren an einem in die Augen fallenden Ort seiner Amtsstube, bey Vermeidung einer Strafe von drey hundert Thalern, anheften lassen. Alle obige Strafen sollen derjenigen Person oder Personen zu gut kommen, welche solches anzeigen oder deßfalls Klage erheben werden, wie denn solche in jedem förmlichen Gericht innerhalb dieser Republik mittelst Schuldklage oder ordentlicher Anzeige eingetrieben werden mögen. Gebühren-tafeln sollen angeheftet werden.

10. Abschnitt.

Wofern irgend ein Gerichts-Beamter nach diesem vor einen schriftlichen Aufsatz oder vor sonst ein von ihm verrichtetes Geschäfte, worüber diese Akte verordnet, höhere Gebühren fordern, aufrechnen, verlangen, eintreiben oder einnehmen wird, als oben hierinn angesetzt und bestimmt ist, oder, wofern ein Gerichts-Beamter irgend einige der oben hierinn angeführten Gebühren aufrechnen, verlangen Strafe auf Ueberforderung.

oder einnehmen wird, da doch das Geschäft, wovor er solche aufrechnen kann, nicht wirklich gethan und verrichtet worden (welcher Beweiß durch Ablegung eines körperlichen Eides solches Beamtens auf sein Gebühren-Buch verlangt werden mag); so soll ein solcher Beamter vor jedes einzelne Vergehen der Art der Parthie so er übernommen hat, außer Rückerstattung solcher bezahlten Gebühren, noch sechs Thaler vor jeden unrechtmäßiger Weise aufgerechneten oder abverlangten Artickel verwirkt haben und bezahlen; welche vor jedem förmlichen Gericht in dieser Republik mittelst Schuldklagen oder öffentlicher Anzeige eingetrieben werden sollen. Jedoch soll eine solche Klage binnen zwölf Monaten nach solchem Vergehen eingebracht werden.

11. Abschnitt.

Landmesser Districkt- und Caunty-Gerichts-Schreiber sollen ihre Rechnungen für Gebühren an die Sheriffs eingeben.

Um aber gedachte Gebühren desto gewisser einzutreiben, wird hierdurch gesetzlich verordnet: daß der Landmesser jeder Caunty alljährlich vor dem 20. Jänner, sodann, der Schreiber eines jeden Districkt-Caunty- oder Corporations-Gericht alljährlich vor dem 1. März dem Sheriff einer jeden Caunty in diesem Staat und dem Serjeant jeder Corporation die Rechnungen ihrer Gebühren, welche sie an eine oder mehr darinn wohnhaften Personen zu fordern haben, einliefern, oder einliefern lassen sollen, welche Rechnungen von einem solchen Landmesser oder Schreiber eigenhändig unterzeichnet seyn sollen.

12. Abschnitt.

Ihre Pflicht bey Einsammlung derselben

Und gedachten Sheriffen und Serjeants wird hiermit Gewalt und Anweisung ertheilt, solche Rechnungen anzunehmen und die darinn angerechnete verschiedene Summen von den Schuldner einzutreiben und zu erheben; und wenn ein- oder mehr solcher Personen sich, nach Einforderung

rung gedachter Gebühren weigert oder verzögert, solche zu bezahlen, bis nach dem 10. April jeden Jahres, so soll der Sheriff der Caunty oder der Serjeant der Corporation, in welcher der Schuldner wohnhaft ist oder derjenigen Caunty, in welcher solche Gebühren-Schuld gewirkt worden, volle Gewalt haben, wie sie denn hierdurch dazu angewiesen werden, Sklaven, Güter und Haabe einer solchen die Bezahlung dergestalt verweigernden oder verzögernden Schuldner entweder in der Caunty oder Corporation, wo solche Person wohnt oder wo solche Gebühren zahlfällig worden, künftig loszuschlagen. Und jeder Sheriff einer Caunty oder Serjeant einer Corporation erhält durch gegenwärtiges Macht und Befugniß, vor alle Gebühren, welche man ihnen selbst oder den Sheriffen oder Serjeants einer andern Caunty oder Corporation nach gedachten 10. April jeden Jahres schuldig bleiben und ihnen zur Einsammlung übertragen wird, die Güter und Haabe der die Zahlung verweigernden oder verzögernden Parthie, auf gleiche Weise käuflich loszuschlagen wie zur Befriedigung der andern Gebühren-Forderungen der hierinn abenangeführten Beamten; allein es soll keine Art Klage oder Arrest-Befehl von einem Justice wegen den Gebühren der Schreiber oder Landmesser statt finden oder ausgeführt werden, es sey denn, daß der Sheriff oder Serjeant einberichte, daß die Person, welche solche Gebühren schuldig ist, innerhalb seinem Gerichtsbarkeits-Bezirk nicht genug Vermögen besitze, und eine Veräußerung zur Befriedigung der Schuld anzustellen, den Fall jedoch ausgenommen, wenn ein solcher obgedachter Schreiber oder sonst Beamte sein Gebühren-Buch durch Feuer oder sonst unglücklichen Zufall verlohren haben sollte, wodurch er außer Stand gesetzt wird, seine rückständige Gebühren zur Einsammlung dem Sheriff einzuliefern; und in diesem Fall mag irgend eine Klage oder Verhafts-Befehl zur Eintreibung derselben statt finden und aufrecht erhalten werden. Und im Fall ein Sheriff wegen etwas, das er in

Keine Klage soll eingebracht werden für Gebühren, wo Effekten genug vorhanden sind.

in Gemäßheit dieser Akte gethan hat, vor Gericht gezogen wird, so mag er sich auf die allgemeine Verordnung berufen und diese Akte zum Beweiß anführen.

13. Abschnitt.

Wenn die Sheriffe dafür Rechnung ablegen sollen.

Der Sheriff jeder Caunty und der Serjeant jeder Corporation, soll alljährlich an- oder vor dem letzten May mit den Schreibern der gehörigen Distrikts- Caunty- und Corporations-Gerichte, wie auch mit den verschiedenen Landmessern wegen aller Gebühren abrechnen, welche in Gemäßheit dieser Akte ihm zur Einsammlung eingeliefert worden und das Empfangene auszahlen, nachdem er sechs vom hundert vor die Eintreibung abgezogen hat. Und wofern ein Sheriff oder Serjeant sich weigern wird, Rechnung abzulegen oder den ganzen Betrag der in seine Hände gelieferten Gebühren-Rückstände nach obgemeldtem Abzug (wie auch nach vorgängiger Abrechnung der Vergütung vor solche Personen, welche in seiner Caunty nicht wohnhaft sind, oder kein sichtbares Vermögen haben) nicht bezahlen wird, so soll solchen Schreibern oder Landmessern ihren Testaments-Vollstreckern oder Vermögens-Verwaltern gesetzlich erlaubt seyn, auf eine in dem nächst darauf folgenden Districkt-Gericht, oder in dem Caunty-Gericht solchen Sheriffs oder in dem Corporations-Gericht eines solchen Serjeants geschehenen Antrag gegen solchen Sheriff oder Serjeant wegen aller Gebühren, welche kraft dieser Akte von ihm gefordert werden können, ein Urtheil auszuwirken, wie denn solche Gerichte hiermit Befugniß erhalten und ersucht werden, gebotenermaßen ein Urtheil zuerkennen und die Hülfs-Vollstreckung desselben vor sich gehen zu laßen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß einem solchen Sheriff zehn Tage vorher Nachricht von dem geschehenen Antrag ertheilt werde.

Rechtsmittel gegen sie im Weigerungs-Fall.

14. Abschnitt.

14. Abschnitt.

Die Schreiber der Appellations-Gerichte des hohen Kanzley-Gerichts und des General-Gerichts sollen den gehörigen Sheriffen und Serjeanten ihre Verzeichnisse alljährlich vor dem 1. May einliefern und die Sheriffe wie auch Serjeanten sollen solche annehmen und einsammlen, zu dem Ende zur Abzahlung solcher Verzeichnisse, die alljährlich nach dem 1. July noch unbezahlt ausstehen, des Schuldners Sklaven, Güter und Haabe veräußern; und wofern gedachte Sheriffe oder Serjeanten ermangeln werden, den verschiedenen Schreibern in ihren Geschäfts-Stuben zu Richmond oder solch anderm Taun oder Ort, wohin die Schatzkammer verlegt wird, alljährlich mit dem 15. September die gedachte Gebühren-Rückstände, nach Abzug der zehn vom hundert und der erlaubten Vergütung wegen den Zahlungs-Unfähigen und Nicht-Ansäßigen, die kein Vermögen in ihren Caunties haben, (welches einem Eid gleich geschätzt werden soll,) abzuzahlen; so mögen gedachte Schreiber oder einer von ihnen, deren Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter auf einen in dem Districkt- Caunty- oder Corporations-Gericht gemachten Antrag, wo der solchergestalt zur Zahlung saumselige Sheriff oder Serjeant angetroffen wird, Urtheil gegen ihn auswirken, wegen aller Gebühren, welche ihm kraft dieser Akte angefordert werden können, und ein solches Gericht soll gebätenermaßen Urthel erkennen; mit dem Vorbehalt, daß dem Sheriff 10 Tage vorher von solchem Antrag Nachricht ertheilt werde; auch mag gegen jeden Unter-Sheriff Urtheil ausgewirkt werden, welcher unterläßt, den Nahmen seines Vorgesetzten dem Empfangs-Schein oder Quittung über solche Gebühren beyzufügen. Wenn sie solches zu thun sich weigern.

15. Abschnitt.

Eines Sheriffs Quittung soll vor seine Schrift gehalten werden. —

Die Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter eines solchen Sheriffs, Unter-Sheriffs oder Serjeants sollen wegen empfangener Gebühren-Rückstände, welche ihre Erblasser, die mit oder ohne Testament verstorben, einsammlen und verrechnen sollen — vor's Urtheil haften. Jede Quittung vor Gebühren, welche zum Beweiß auf solche Veranlassung vorgebracht wird, soll für die Handlung der Person angenommen werden, die unterzeichnet ist, es sey denn, daß solche Person es mittelst eines Eydes verneinet.

16. Abschnitt.

Die Schreiber gedachter Gerichts-Höfe, ihre Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter mögen wegen aller Rückstände Urtheil auswirken, welche sie an einen Sheriff, Unter-Sheriff oder Serjeant wegen Gebühren zu fordern haben, die sie demselben ehedem zur Einsammlung zugestellt haben.

Höhere Gerichte mögen ihren Beamten Vergütungen gestatten. —

Die Richter der höheren Gerichts-Höfe (das General-Gericht ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit ihren Gerichts-Beamten solche Vergütung bewilligen, als sie vor billig halten werden; wobey sie auf die vergangne Zeit Rücksicht zu nehmen haben, vor welche von der Assembly keine Vorsorge deßhalb getroffen worden ist; und es sollen solche Vergütungen, wenn sie gemacht und genehmigt worden, von dem Schatzmeister aus irgend öffentlichen Geldern in dessen Verwahrung ausbezahlt werden.

17. Abschnitt.

Ehemalige Akten abgeschaft mit einem Vorbehalt.

Alle Akten oder Theile von Akten, welche den Gegenstand dieser Akte betreffen, sollen hiermit abgeschafft seyn und

und bleiben. Jedoch soll nichts von dem, was in dieser Akte enthalten ist, dahin ausgelegt werden, als ob es solche Rechte, Rechtsmittel, Strafenverwirkungen, Geldbußen oder sonst Strafen angehe, welche erworben, ertheilt oder verfallen sind, ehe die gesetzliche Kraft gegenwärtiger Akte ihren Anfang nahm.

18. Abschnitt.

Diese Akte soll von und nach Paßirung derselben, volle Kraft eines Gesetzes haben und behalten. Anfang der gesetzlichen Wirkung dieser Akte.

IV.

Eine Akte

zur Vervollständigung der Akte mit der Aufschrift: "Eine Akte, welche die verschiedene Akten, so die Amts-Gebühren gewisser Gerichts-Beamten betreffen, in eine einzige Akte verfaßt, wie auch die Art und Weise bestimmt, wie gedachte Amts-Gebühren und Caunty-Hebungen erlegt werden sollen.

Paßirt am 4. December 1793.

I. Abschnitt.

Einleitung. In der letzteren Sitzung der Assembly ist eine Akte gemacht worden, betittelt: "Eine Akte, welche die verschiedenen Akten, so die Amts-Gebühren gewisser Gerichts-Beamten betreffen, in eine einzige Akte verfaßt, wie auch die Art und Weise bestimmt, wie gedachte Amts-Gebühren und Caunty-Hebungen erlegt werden sollen." In nur gedachter Akte und zwar im sechszehnten Abschnitt derselben befindet sich eine Stelle, welche den Richtern der höheren Gerichte (die General-Court ausgenommen) die Macht überträgt, von Zeit zu Zeit den dabey angestellten Gerichts-Beamten solche Befriedigung zuzuerkennen, als sie vor billig halten möchten, wobey sie auf den Zeitraum Bedacht nehmen sollen, seit welchem die General-Assembly keine

keine Befriedigung zuerkannt hat. Da aber obangezogene Stelle dergestalt ausgelegt worden ist, als ob die Richter der Districkt-Courts dadurch die Macht erhielten, gedachte Befriedigung zu erlauben, so sey

2. Abschnitt.

Eine Stelle der Akte von 1792 abgeschaft.

Hierdurch gesetzlich verordnet: Daß erwähnte Stelle des sechszehnten Abschnitts hierdurch abgeschaft wird und seyn soll; außer in so fern, als dieselbe das hohe Gericht der Appellationen und das hohe Gericht der Chancery betreffen.

3. Abschnitt.

Amts-Gebühren, dem Schreiber des hohen Gerichts der Kanzley angesetzt.

Dieweil man auch befunden hat, daß verschiedene Amts-Beschäftigungen des hohen Gerichts der Chancery welche vor diesem bestimmt waren, in oberwähnter Akte der letzteren Sitzung der Assembly nicht in Anschlag gebracht worden sind; **so wird hierdurch gesetzlich verordnet**: daß dem Schreiber des gedachten hohen Gerichts der Chancery gesetzlich erlaubt seyn soll, außer den durch obgedachte Akte ihm gestatteten Amts-Gebühren noch folgende verschiedene Amts-Gebühren zu fordern, einzunehmen und zu erhalten, so wie sie hiernächst angesetzt sind und ihm für dergleichen Geschäfte hierdurch verwilligt werden, die er Kraft seines Amtes seit der Paßirung obangeführter Akte bereits gethan oder künftig thun wird.

	Thl.	Cents
Vor jeden Arrest-Einhalts-oder Ankündigungs-Befehl (supersedeas or scire facias) -	0	43
Vor Ausstellung einer Versicherungs-Schrift (bond) bey Ausfertigung eines Befehls zur Einhaltung mit Arrest oder zur Nachsuchung einer Urkunde (certiorari) oder einer Appella-		

tion

tion oder einer Versicherungsschrift wegen irgend einem andern Grund - -	0	43
Vor jeden andern Gerichts-Befehl irgend einer Art - - -	0	35
Vor das Eintragen des Berichts vom Sheriff in das Verfügungs-Buch - -	0	35
Vor das Eintragen des persönlichen Erscheinens des Klägers oder Beklagten, oder eines Bevollmächtigten an ihrer Statt - -	0	18
Vor das Eintragen der Sicherheits-Leistung wegen der Kosten vor auswärtige Personen -	0	35
Vor jedes Eintragen einer gerichtlichen Verfügung in das Buch - -	0	35
Vor jede Abschrift einer Gerichts-Verfügung -	0	18
Vor jeden Befehl im Gericht - -	0	18
Vor dessen Abschrift - -	0	18
Vor Einheftung der Papiere vor jede Parthie	5	26
Vor Einrückung des Proceßes in das Verzeichniß der Gerichts-Händel (docket) (dieß soll nur einmal angerechnet werden.) -	0	18
Vor Einrückung jeder Fortsetzung in die Proceß-Liste - - -	0	18
Vor die Einheftung einer rechtlichen Erklärung und jeder Rede, oder Bitte um Frist in jeder Sache, worinn ein Befehl auf Verfügung des hohen Gerichts der Chancery erfolgen muß, und die vor den Schranken gedachten Gerichts untersucht werden soll - -	0	35
Vor jedes Beweiß-Verfahren (trial) Beeidigung der Geschwornen und Zeugen, und Eintragung eines allgemeinen Ausspruchs der Geschwornen (general verdict) - -	0	87
Vor Abnehmung eines Eides oder Betheurung an Eides-Statt, Beeidigung der Zeugen vor die Geschworne ausgenommen - -	0	18

4. Abschnitt.

4. Abschnitt.

Gebühren der Notarien und öffentliche Schreiber.

Dieweil auch ferner befunden worden, daß einige der Amts-Gebühren der öffentlichen Schreiber (Notarien) die ehemals vom Gesetz bestimmt waren, in derjenigen Akte der letzteren Sitzung ausgelassen worden sind, welche die Aufschrift führt: "Eine Akte wegen Anstellung öffentlicher Notarien," so sey hierdurch gesetzlich verordnet, daß es jedem Notarius von Rechtswegen erlaubt seyn soll, außer den durch die obangeführte Akte ihnen gestatteten Amts-Gebühren noch folgende Amts-Gebühren zu fordern, einzunehmen und zu erhalten, nämlich: Vor jede Bescheinigung, Protest und alle andere öffentliche Urkunden unter ihrem Amts-Siegel, den Betrag von sieben und achtzig Cents und nicht darüber.

5. Abschnitt.

Anfang der gesetzlichen Kraft dieser Akte.

Gegenwärtige Akte soll von und nach Paßirung derselben gesetzliche Kraft haben und behalten.

V.

Eine Acte

um die verschiedene Acten, welche die Ordnung der Erbfälle betreffen, in einer einzigen zu begreifen.

(Paßirt am 8. December 1792.

1. Abschnitt.

Es sey durch die General-Assembly hierdurch gesetzlich verordnet, daß in Zukunft, falls jemand, der ein Eigenthums-Recht auf liegende Güter hat, ohne Testament in Ansehung solcher Güter, mit Tod abgeht, solche seinen männlichen und weiblichen Anverwandten in herabsteigender Linie und zwar nach folgender Ordnung erblich an und zufallen sollen, nämlich:

2. Abschnitt.

Dessen Kindern oder deren Nachkommen, falls dergleichen vorhanden sind;

3. Abschnitt.

Falls keine Kinder noch deren Nachkommen vorhanden sind, dessen Vater;

4. Abschnitt.

Falls kein Vater vorhanden, dessen Mutter, Brüdern und Schwestern und deren Nachkommen, oder solchen von nur gedachten Personen, als vorhanden sind.

5. Abschnitt.

Mit dem **Vorbehalt** jedoch, daß, wenn eine unmündige Person ohne Leibes-Erben verstirbt, welche ein Eigenthums-Recht auf unbewegliches erbliches Vermögen hat, das durch Ankauf oder Erb-Anfall vom Vater herkömmt, so soll weder die Mutter eines solchen Unmündigen noch einige ihrer Leibes-Erben, die sie mit einer andern Person als dem Vater eines solchen Kindes erzeugt hat, zur Erbfolge oder Besitz solcher Güter oder eines Theils derselben gelangen, so lang irgend ein Bruder oder Schwester solches Unmündigen vom Vater her, oder irgend ein Bruder oder Schwester des Vaters oder sonst ein Abkömmling in gerader Abstammung von einem oder einer der nurgedachten Personen vorhanden ist. Jedoch versteht sich dieß, einer solchen Mutter ihres allenfallsigen Anspruchs auf ein Witthum oder Wittwen-Versorgung unbeschadet, welches sie auf eine solche Verlassenschaft liegender Güter zu machen haben möchte.

6. Abschnitt.

Mit dem weiteren **Vorbehalt**, daß, wenn eine unmündige Person ohne Leibes-Erben verstirbt, welche ein Eigenthums-Recht auf unbewegliches erbliches Vermögen hat, das durch Ankauf oder Erb-Anfall von der Mutter herkömmt, so soll weder der Vater eines solchen Unmündigen noch einige seiner Leibes-Erben, die er mit einer andern Person als mit der Mutter eines solchen Unmündigen erzeugt hat, zur Erbfolge oder Besitz solcher Güter oder eines Theils derselben gelangen, so lang irgend ein Bruder oder Schwester solches Unmündigen von der Mutter her, oder ein Bruder oder Schwester der Mutter, oder sonst ein Abkömmling in gerader Abstammung von einem oder einer der nurgedachten Personen vorhanden ist.

7. Abschnitt

Falls keine Mutter, kein Bruder, keine Schwester, noch deren Abkömmlinge vorhanden, und die Verlassenschaft rührt nicht durch Kauf oder Erb-Anfall vom Vater noch Mutter her, so soll eine solche Verlassenschaft in zwey Hälften getheilt werden, wovon eine den väterlichen, und eine den mütterlichen Verwandten anfallen soll, und zwar in folgender Ordnung, nämlich:

8. Abschnitt.

Erstlich dem Grosvater.

9. Abschnitt.

Falls kein Grosvater vorhanden, alsdann der Grosmutter, den Onkeln und Tanten von derselben Seite wie auch deren vorhandenen Abstämmlingen.

10. Abschnitt.

Falls keine Grosmutter, Onkel, noch Tanten, noch deren Abstämmlinge vorhanden, alsdann den Ur-Grosvätern oder Ur-Grosvater, falls nur einer vorhanden ist.

11. Abschnitt.

Falls kein Ur-Grosvater vorhanden, alsdann den Ur-Großmüttern oder Ur-Grosmutter, falls nur eine vorhanden, und den Brüdern und Schwestern der Grosväter und Grosmütter und deren Abstämmlingen, so viel deren vorhanden sind.

12. Abschnitt.

Und so in allen andern Fällen bis ins Unendliche fort, wobey man sich immer an die nächste Linie von männlicher

Seite

Seite zu halten hat, und falls deren keine vorhanden, sollen die weibliche Linien-Verwandten in demselben Grad eintreten, so wie auch die Abstämmlinge solcher männlichen und weiblichen Vorfahren, so viel deren vorhanden sind.

13. Abschnitt.

Allein es soll keiner Person ein Erbschafts-Recht zufallen (mit Ausnahme der Kinder einer Person, die ohne Errichtung eines letzten Willens verstorben ist,) es sey denn, sie befinde sich wirklich im Daseyn und Besitze der vom Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften, um eine Erbschaft anzutreten zur Zeit des Todes der Person, welche ohne Testament verstirbt.

14. Abschnitt.

Und in dem obengedachten Fall, da eine Erbschaft wegen Mangel der Leibes-Erben der ohne letzten Willen verstorbenen Person, wie auch des Vaters, der Mutter, Brüder und Schwestern und deren Abstämmlingen nach obiger Verordnung nach Hälften den väterlichen und mütterlichen Verwandten zufallen soll, und es sind von einer oder der andern Seite keine solche Verwandte vorhanden, so soll das ganze Vermögen der Frau oder dem Ehemann einer solchen ohne letzten Willen verstorbenen Person zufallen. Und falls solche Frau oder Ehmann verstorben seyn sollte, so soll die Verlassenschaft seinen oder ihren Verwandten nach eben der Ordnung zufallen, als wenn eine solche Ehegattin oder Ehmann die ohne letzten Willen verstorbene Person überlebt hätte und alsdann im Besitz des vollständigen Rechts auf solche Verlassenschaft verstorben wäre.

15. Abschnitt.

Und in den obangeführten Fällen, in welchen die Erbfolge an die Verwandten in aufsteigender- und Seiten-

Linie einer ohne letzten Willen verstorbenen Person gelangen soll, falls ein Theil solcher Seiten-Verwandten in vollbürtiger Verwandschaft (whole blood) mit der ohne letzten Willen verstorbenen Person stehen, und ein anderer Theil blos halbbürtige Verwandte (half blood) sind, so sollen die halbbürtige nur halb so viel erben, als die vollbürtige, sind sie aber alle nur halbbürtige Verwandte, so sollen sie zu gleichen Theilen erben, dergestalt jedoch, daß die Verwandten in aufsteigender Linie, (falls dergleichen unter ihnen sind) ein doppeltes Erbtheil bekommen.

16. Abschnitt.

Und in dem Fall, da Kinder eines solchen ohne letzten Willen Verstorbenen oder dessen Mutter, Brüder oder Schwestern, oder dessen Großmutter, Onkeln und Tanten oder sonst ein oder mehrere seiner weiblichen Vorfahren im Stamm noch im Leben und zugleich mit den Kindern seiner verstorbenen Vorfahren im Stamm gerader Linie männlichen und weiblichen Geschlechts in demselben Grad zur Theilung gehen, so sollen sie nach Köpfen erben, das heist nach Personen-Zahl; und im Fall ein Theil derselben todt und ein Theil derselben bey Leben ist; so sollen die Verstorbenen das Recht ihrer Erblasser bey der Theilung haben, allein solche Leibes-Erben sollen nach Stämmen (by stocks) das heist, den Antheil erben, den ihre verstorbenen Eltern erhalten haben würden.

17. Abschnitt.

Und im Fall Kinder der ohne letzten Willen verstorbenen Person oder deren Leibes-Erben von nurgedachtem Verstorbenen bey dessen Lebzeiten auf Art eines Vorschusses etwas unbewegliches Vermögens empfangen haben und mit den andern Miterben zu Theil gehen wollen, so soll solcher Vorschuß-Empfang in die Verlassenschafts-Masse eingeworfen oder mitberechnet werden.

18. Abschnitt.

18. Abschnitt.

Beym Beweiß der Erbfolge soll der Umstand niemand ausschließen, daß der Vorfahrer, von dem er sein Erb-Recht herleitet, ein Ausländer ist oder war. Uneheliche Kinder sollen gleichfalls fähig seyn, Vermögen von ihrer Mutter her zu erben und auf andre zu vererben, dergestalt, als wenn sie in einem rechtlichen Ehebündniß mit solcher Mutter gezeugt worden wären.

19. Abschnitt.

Wenn jemand mit einer Weibsperson ein oder mehr Kinder gezeugt hat, und heyrathet sie in der Folge, so soll ein oder mehr solche Kinder dadurch die Rechte ehlicher Kinder erlangen, wofern er solche vor die Seinige anerkennt. Auch Kinder, die in solchen Ehen gebohren werden welche den Gesetzen nach nichtig sind, sind gleichwohl als rechtmäßige Kinder anzusehen.

20. Abschnitt.

So oft Ländereyen als Nachlassenschaft einer ohne letzten Willen verstorbenen Person zwey oder mehreren Erben anfallen, deren einer ein Unmündiger, verheyrathete Weibsperson, Wahnsinniger oder jenseits der See befindlich ist, und der Antheil eines jeden sollte den Betrag von 100 Thalern nach der Meinung eines der hiernächst benamten Gerichte nicht übersteigen, so soll das hohe Kanzley-Gericht oder das Gericht der Caunty oder Corporation, in dessen Gerichts-Bezirk solche Ländereyen oder doch der gröste Theil derselben gelegen sind, berechtigt seyn, den Verkauf erwähnter Ländereyen und Austheilung des aus denselben erlößten Geldes nach den Rechten jedes, der Anspruch macht, zu verordnen; Vorbehaltlich jedoch, daß jeder Erbe, welcher sich in dieser Republik aufhält, vorerst

gehörig

gehörig vorgeladen worden, um seinen allenfalls habenden Einwand gegen solchen Verkauf beyzubringen. Und falls irgend ein Mit-Erbe sich außerhalb dieser Republik aufhält, so soll der Gerichtshof eine Bekanntmachung deßwegen verfügen, welche Verfügung acht auf einander folgende Wochen lang in die Virginische Zeitung gesetzt und dann als eine öffentliche Vorladung angesehen werden soll.

21. Abschnitt.

Ein Mit-Erbe mag eine Schadens-Ersetzungs-Klage gegen einen andern Mit-Erben anstellen, allein kein Mit-Erbe soll bey irgend einer Wahl, Theilung oder sonst Geschäft wegen der ihnen angefallenen Ländereyen einen Vorzug haben.

22. Abschnitt.

Alle und jede ehedem gemachte Akten, Klauseln und Theile derselben, welche den Inhalt der gegenwärtigen angehen, sollen hiermit widerrufen seyn. Vorbehaltlich jedoch, daß nichts von dem, was in der gegenwärtigen enthalten ist, auf irgend eine Art so ausgelegt werden soll, als ob es irgend ein Recht, Eigenthum, Antheil oder Anspruch auf irgend bewegliche Güter angehe, welche vor der rechtlichen Wirkung dieser Akte angefallen sind, sondern es sollen solche in demselben Zustand bleiben, als ob diese Akte niemals gemacht worden wäre.

23. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll von und nach Paßirung derselben gesetzliche Kraft haben und behalten.

VI.

Eine Akte

Eine Acte zur Ergänzung einer Acte

welche die verschiedene die letzte Willens-Verordnungen, Vertheilung der Erbschaften, wo kein Testament gemacht worden, wie auch die Pflicht der Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter betreffen, in einer einzigen Acte begreifen soll.

Paßirt am 5. December 1794.

Was für ein Antheil des väterlichen Vermögens Kindern zufallen soll, die nach Errichtung des väterlichen Testaments gebohren worden, in welchen sie übergangen sind, und auch auf keine andre Art bedacht worden.

Es sey von der General Assembly gesetzlich verordnet, daß, im Fall ein Erblasser, welcher zur Zeit der Errichtung und Eröffnung seines letzten Willens ein oder mehr eigne Kinder hatte, bey seinem Absterben ein oder mehr Kinder nachläßt, welche ihm nach Errichtung und Erklärung seines gedachten letzten Willens gebohren worden sind, so soll ein oder mehr dergestalt nachher gebohrne Kinder, wofern nicht durch Vergleich und Abtheilung vor sie gesorgt worden ist und solche weder sonst bedacht noch enterbt sind, sondern im letzten Willen und Testament blos übergangen sind, eben solchen Antheil von des Vaters Vermögen erben, zu welchem ein oder mehr solche Kinder berechtigt gewesen seyn würden, falls der Vater ohne Errichtung eines Testaments verstorben wäre; und sollen die

Erben und Vermächtnißnehmer nach Verhältniß der ihnen in solchem Willen und Testament vermachten und zugewandten Vermögens-Stücke auf eben die Art beytragen, um solche Kindes- oder Kinder- Antheile aufzubringen, wie in dem Fall verordnet ist, wenn Kinder nach des Vaters Tod gebohren werden.

2. Abschnitt.

Und demnach mittelst einer Akte, mit der Aufschrift: "Eine Akte, welche die verschiedene Akten, so Sklaven, Frey-Neger und Mulatten betreffen, in einer einzigen Akte begreift:" gesetzlich verordnet ist, "daß alle Neger- und Mulatten-Sklaven in allen Gerichts-Höfen innerhalb dieser Republik als bewegliches Vermögen angesehen, dafür gehalten und zugesprochen werden sollen," und demnach durch die Akte "welche die verschiedene Akten, so letzte Willen, die Vertheilung der Nachlassenschaft solcher Personen, die ohne letzten Willen verstorben, wie auch die Pflichten der Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter betreffen in einer einzigen begreift" ferner gesetzlich verordnet ist, "Daß Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter, so bald als es schicklicher weise nach ihrer förmlichen Bestellung geschehen kan, es mag zur Abzahlung von Schulden nöthig seyn oder nicht, alle solche Haabe der mit oder ohne Testament verstorbenen Personen (Vermächtnisse besonderer Stücke ausgenommen) welche durch Aufbewahrung zu Grund gehen, verzehrt oder verschlimmert werden, auf öffentlicher Versteigerung verkaufen sollen:" Da nun Bedenklichkeit entstehen möchte, ob nicht die Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter verbunden seyen, die Sklaven zu verkaufen, es mag zur Abzahlung von Schulden nöthig seyn oder nicht, in Betracht Sklaven zur beweglichen Haabe gehören, dem Umkommen unterworfen sind und beym Aufbewahren ihr Werth durch Alter oder Krankheit verringert werden kan, so sey ferner gesetzlich verordnet: Daß

Testaments-Vollstrecker sollen die Sklaven der Verstorbenen nicht verkaufen, ausser, wenn die übrige bewegliche Haabe zur Abzahlung der Schulden nicht hinreicht.

Daß Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter die Sklaven der mit oder ohne Testament verstorbenen Erblasser nicht verkaufen sollen, es sey denn, daß der Ueberrest der beweglichen Güter zu Abzahlung der Schulden und Kosten nicht hinreiche (wobey auf das Vorrecht der Vermächtniße besondrer Stücke Rücksicht genommen werden soll) und in solchem Fall sollen nur so viele von den Sklaven verkauft werden, als zur Abzahlung der Schulden und Kosten hinlänglich ist, die übrigen aber sollen vor die verschiedene Erb- oder Vermächtniß-Nehmer der mit oder ohne Testament verstorbenen Erblasser in Natur aufgehoben werden.

3. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll von Paßirung derselben volle Kraft eines Gesetzes haben. Anfang der rechtlichen Wirkung dieser Akte.

VII.

Eine Acte

zur Anordnung rechtsgültiger Veräußerung liegender Güter.

Paßirt am 13. December 1792.

1. Abschnitt.

Es sey durch die General-Assembly hierdurch gesetzlich verordnet: Es soll kein erbliches Vermögen oder Frey-Gut oder auf eine Zeit von mehr als fünf Jahren, das in Ländereyen oder sonst unbeweglichen Gütern bestehet, von jemand an einen andern rechtsgültig veräußert werden können, es sey denn die Uebertragung des Eigenthums werde durch einen schriftlichen Aufsatz erklärt, welcher besiegelt und gehörig übergeben worden; auch soll eine solche Uebertragung gegen keinen Käufer vor hinlänglichen Kaufschilling, der keine Nachricht davon hat, noch gegen einen Gläubiger rechtlichen Bestand haben, es sey denn solcher schriftliche Aufsatz werde von der oder den Parthien anerkannt, welche ihn besiegelt und übergeben haben, oder aber es werde innerhalb acht Monaten nach der Besieglung und Uebergabe durch drey Zeugen bewiesen, daß er eine von ihr oder ihnen ausgestellte Urkunde ist und zwar vor dem General-Gericht oder dem Gericht desjenigen Districkts, Caunty, City oder Corporation, in welchen solche Ländereyen veräußert worden, oder wo ein

Theil derselben gelegen ist, oder aber auf die hierunten zunächst verordnete Art, und bey dem Schreiber eines solchen Gerichts hinterlegt worden, um daselbst in das Urkunden-Buch gehörig eingetragen zu werden.

2. Abschnitt.

Kein Vertrag oder Contrakt, welcher in Rücksicht einer Heyrath gemacht worden ist, soll gegen einen Käufer vor hinlänglichen Kaufschilling, der keine Nachricht davon hat, oder gegen einen Gläubiger von rechtlichem Bestand seyn, wofern solcher Vertrag oder Kontrakt nicht binnen acht Monaten vor Schließung solchen Vertrags oder Kontrakts von der dadurch verbundenen Parthie anerkannt oder durch drey Zeugen bewiesen worden, daß es sein, ihr, oder derselben wirkliche Urkunde sey, und zwar, wenn es Ländereyen betrift, vor dem General-Gericht oder dem Districkt- oder Caunty-Gericht, in welchem solches Land oder ein Theil desselben gelegen ist; wenn aber über bewegliches Vermögen ein Vergleich oder Vertrag geschlossen oder eine Zahlung oder Vergleich in dessen Betreff verabredet worden, vor dem Gericht des Districkts, der Caunty, City oder Corporation, in welchen solche Parthie wohnhaft ist, oder aber auf die hierunten zunächst verordnete Art, und bey dem Schreiber eines solchen Gerichts hinterlegt worden, um daselbst unter die Urkunden gehörig eingetragen zu werden.

3. Abschnitt.

So oft ein solches Schreiben oder Veräußerung im Gericht anerkannt und bewiesen wird, um unter die Urkunden eingetragen zu werden, so soll auch die Uebergabe des wirklichen Besitzes in denjenigen Fällen, wo das Gesetz dieselbe erfordert, auf gleiche Art anerkannt oder bewiesen und zugleich mit dem Schreiben oder Veräuße-

rungs-Brief eingetragen werden, in Gefolg dessen solche geschehen ist.

4. Abschnitt.

Alle und jede Händel, Verkäufe und andere Veräußerungen von Ländereyen, Erb- oder eigenthümlichen liegenden Vermögens-Stücken, sie mögen zur gänzlichen Uebertragung eines freyen Eigenthums, oder erblichen Vermögens oder auf eine bestimmte Zeit von Jahren gemacht werden, wie auch alle Verträge bey Heyrathen, in welchen entweder Ländereyen, Sklaven, Geld oder andre bewegliche Güter nach dem Tod der Parthie oder sonst nach Maaßgabe des Vertrags hinterlassen oder ausbezahlt werden sollen, ferner alle Verwaltungs- und Verpfändungs-Briefe jeder Art, welche in Zukunft gemacht und ausgestellt werden, sollen gegen alle Gläubiger und nachfolgende Käufer von keinem rechtlichen Bestand seyn, es sey denn sie seyen anerkannt oder bewiesen und eingetragen nach Verordnung dieser Akte — allein zwischen den Partheien und ihren Erben sollen solche gültig und verbindlich seyn.

5. Abschnitt.

Im Fall die Parthie, welche ein solches Schreiben unterzeichnen und besiegeln soll, sich in Virginien oder in dem Districkt oder der Caunty, wo die übertragene Ländereyen gelegen sind, nicht aufhält, so soll die Anerkennung solcher Parthie oder der Beweiß der erforderlichen Zeugen wegen der Besiegelung und Uebergabe des Schreibens vor irgend einem Gerichtshof oder vor dem Mayor oder sonst vornehmsten Magistrats-Person der City, Taun oder Corporation der Caunty, in welcher die Parthie wohnen mag, mit Bescheinigung eines solchen Gerichts-Hofs, Mayor oder vornehmsten Magistrats-Person dergestalt versehen,

versehen, wie solche Urkunden von ihnen gewöhnlich beglaubigt werden, und wenn sie binnen 18 Monaten nach der Besieglung und Uebergabe, dem gehörigen Gerichts-Hof zur Eintragung übergeben wird, falls die Parthie sich außer dieser Republik aufhält, binnen 8 Monaten nach der Besiegelung und Uebergabe aber, falls die Parthie sich in dieser Republik aufhält, eben so rechtskräftig seyn, als wenn solches in dem letzangeführten Gerichts-Hofe geschähe.

6. Abschnitt.

So oft Mann und Ehegattinn einen schriftlichen Aufsatz besiegelt und übergeben haben, dessen Innhalt Veräußerung von Gütern oder sonst Eigenthums begreift, und sie erscheinet im Gericht und erklärt gegen einen Richter desselben, nachdem sie abgesondert von ihrem Ehmann befragt worden, daß sie gedachten schriftlichen Aufsatz, den man ihr zugleich vorzeigen und erklären soll, frey und mit gutem Willen besiegelt und übergeben habe, und wünscht nicht die Sache ungeschehen zu machen, und erkennet darauf gedachten schriftlichen Aufsatz, den man ihr abermals vorzeigen soll, vor eine von ihr ausgefertigte Urkunde und Geschäft, oder, wenn die Ehegattin vor zwey Friedens-Richtern der Caunty, in welcher sie wohnt, falls sie in den Vereinigten Staaten wohnet, die durch einen Auftrag dazu bevollmächtigt werden mögen, welchen der Schreiber des Gerichts, in welchem das Schreiben eingetragen werden sollte, ausfertigen mag, um sie abgesondert zu befragen und ihr die Anerkennung abzunehmen, auf solche abgesonderte Befragung vor solchen Kommissären erklären wird, daß sie gedachtes Schreiben aus gutem Willen unterschrieb und besiegelte, das ihr alsdenn von ihnen vorgezeigt und erklärt werden soll, und sie giebt ihre Einwilligung, daß solches eingetragen werden soll und gedachte Kommissäre werden mit dem Auftrag und einer demselben beygefügten Beglaubigungs-Schein unter ihrer

Unter-

Unterschrift und Siegel wegen solcher abgesonderten Befragung und geschehenen Erklärung und bezeigten Einwilligung zurückkommen, so soll in beyden obigen Fällen ein solches Schreiben, wofern es von dem Ehemann gleichfalls anerkannt oder durch Zeugen als seine Handlung und Geschäft bewiesen, sofort nebst der Frau abgesonderten Befragung und Anerkennung vor dem Gericht oder nebst dem Auftrag an die Friedens-Richter zu dem Ende und deren beygefügten Beglaubigungs-Schein eingetragen worden, nicht nur hinlänglich seyn, jedes Recht der Morgengabe mittelst solchen Aufsatzes zu übertragen oder zurückzunehmen, sondern auch in jedem andern Betracht so wirksam seyn, als ob sie eine unverheyrathete Weibsperson wäre.

7. Abschnitt.

Wenn solche Ehegattin in den Vereinigten Staaten nicht wohnhaft ist, so soll der Auftrag sie besonders zu befragen und ihre Anerkennung abzunehmen an irgend zwey Richter eines Gerichts oder an den Mayor oder andre vornehmste obrigkeitliche Person der City, Taun oder Korporation des Landes gerichtet werden, wo eine solche Frau wohnen wird und mag von ihnen auf eben die Art vollstreckt werden, wie ein an zwey Richter in den Vereinigten Staaten von Amerika gerichteter Auftrag; sofort soll der Beglaubigungs-Schein der Richter eines solchen Gerichts oder eines solchen Mayors oder ersten obrigkeitlichen Person, das in der bey ihren öffentlichen Zeugnissen üblichen Form ausgestellt ist, eben so rechtsgültig seyn, als ein Beglaubigunsschein von Richtern in den Vereinigten Staaten von Amerika. Und demnach immer darauf gesprochen worden ist, daß, wenn eine Urkunde von einer verheyratheten Frau anerkannt worden und kein Aufsatz über ihre besondere Befragung gemacht worden, eine solche Urkunde vor die Frau und ihre Erben keine Verbindlichkeit habe; so wird hiermit erklärt, daß dieses Gesetz jenen

Aussprüchen

Aussprüchen gemäß hinfort so bestehen soll, und die Schreiber der Gerichte, vor welchem eine Urkunde einer verheyratheten Frau anerkannt werden wird, sollen in Zukunft jedesmal die besondere Befragung derselben mit eintragen.

8. Abschnitt.

Der Schreiber eines jeden Gerichts-Hofes soll alle schriftliche Aufsätze eintragen, die vor solchem Gericht anerkannt oder bewiesen, oder über deren Anerkennung und Beweiß obgedachtermaßen Beglaubigungs-Scheine beygebracht werden, nebst den Aufträgen zur abgesonderten Befragung und Abnehmung der Anerkennung von verheyratheten Weibspersonen und allen Anerkennungen auf dem Rücken solcher Schreiben und von Zetteln oder sonst Papieren welche denselben angehängt sind, indem sie solche Wort vor Wort in wohl eingebundne Bücher eintragen, die sorgfältig verwahrt, die Originalien aber den dazu berechtigten Parthieen wieder zugestellt werden sollen. Außerdem sollen sie ein Verzeichniß über alle solche Urkunden machen, welches das Datum derselben wie auch der Anerkennungen und Beweise, die Namen, Zunahmen und Zusätze der Parthien in alphabetischer Ordnung enthält, wie auch die Ackerzahl und Lage des Landes, Anzahl und Namen der Sklaven, nebst Angaben des beweglichen Vermögens, welche mittelst derselben übertragen worden, und der Schreiber eines jeden Districkt- oder Caunty-Gerichts soll ein solches von ihm ausgefertigtes Verzeichniß an- oder vor dem ersten Oktober alljährlich an den Schreiber des General-Gerichts überschicken, damit es von ihm eingetragen werde.

9. Abschnitt.

Jedes Vermögen in Ländereyen oder Sklaven bestehend, welches am 7. Oktober des Jahrs unsers Herrn

1776

1776 ein förmliches Lehen (fee-tail) war, soll angesehen werden als sey es seit der Zeit ein einfaches Eigenthum (fee simple) gewesen und ferner ein solches bleiben. Und jedes Vermögen in Ländereyen, welches seitdem eingeschränkt worden oder in Zukunft eingeschränkt werden sollte, so, daß es, nach Wirkung der ehemaligen Gesetze, ein förmliches Lehen gewesen seyn würde, soll gleichfalls in Ansehung der vergangnen Zeit sowohl als der Zukunft als ein einfaches Eigenthum angesehen werden. Und alles Vermögen, welches vor gedachtem 7. Oktober des Jahres 1776 nach dem Gesetz (falls dieses unverändert geblieben wäre) ein förmliches Lehn gewesen wäre und das nun kraft gegenwärtiger Akte einfaches Eigenthum seyn und bleiben wird, soll von jener Zeit an und in Zukunft von den durch das gemeine Gesetz demselben auferlegten Bedingungen entledigt seyn, welche die Veräußerung einschränken, ehe der Erwerber Leibes-Erben hat, dergestalt daß solche Erwerber oder Personen, auf welche die bedingte Lehen sind übertragen worden oder künftig anfallen werden, eben das Eigenthums-Rechte über solches Vermögen haben sollen, als ob es einfaches oder unbedingtes Lehns-Eigenthum sey.

10. Abschnitt.

Vorbehaltlich jedoch, daß alles Vermögen in Ländereyen oder Sklaven, welches kraft der Akte, betittelt: "Eine Akte, welche Innhaber von Ländereyen oder Sklaven in förmlichem Lehn-Eigenthum vor Innhaber nach einfachem Lehn-Erbe erklärt," oder auch kraft dieser Akte wegen Mangel an Verwandten der Republik anheimgefallen sind, nach den Einschränkungen des Testaments oder der Urkunde, welche solches Vermögen bestellen, anfallen, und als dergestalt angefallen gehalten werden sollen.

11. Abschnitt.

Vorbehaltlich ferner: daß nichts von dem Inhalt dieser Akte so ausgelegt werden soll, als schränke es einen Innhaber solcher Länderenen oder Sklaven ein, als ob er solche bey seinem oder ihren Lebzeiten mittelst Kaufbriefes nicht verkaufen oder veräußern oder aber in seinem letzten Willen und Testament nicht veräußern könne, und daß all solches Vermögen vor die Schulden der Innhaber auf eben die Art verhaftet bleiben soll, wie Länderenen und Sklaven, die als einfaches Lehn-Erbe besessen werden: Ferner Vorbehaltlich daß gegenwärtige Akte nicht auf Länderenen und Sklaven ausgedehnet werden soll, welche der Republik zugefallen und zu deren Behuf verkauft worden sind.

12. Abschnitt.

Jedes Vermögen in Länderenen, welches in Zukunft an einen andern veräußert, übertragen oder vermacht werden wird, soll, obgleich die ehemals zur Uebertragung erblichen Vermögens erforderliche Worte nicht beygefügt worden, doch als einfaches Erbe angesehen werden, wofern nicht ein eingeschränkteres Vermögen durch Worte eingeschränkt oder nach Auslegung und Wirkung des Gesetzes vor veräußert übertragen und vermacht angenommen werden muß.

13. Abschnitt.

Im Fall bey einen Vermögen in dem Veräußerungs-Schreiben ein Rückfall auf Sohn oder Tochter oder zum Besten des noch ungebohrnen Sohns oder Tochter einer Person ausbedungen worden, so sollen solche nach dem Absterben seines oder ihres Vaters gebohrner Sohn oder Tochter das Vermögen auf eben die Art antreten, als wenn er oder sie bey Lebzeiten des Vaters gebohren wor-

den wäre, obgleich kein Vermögen übertragen worden, um den zufälligen Anfall nach seinem Tod zu unterstützen.

14. Abschnitt.

Bey Handels- oder Kaufbriefen oder bey Urkunden auf Verleihung oder bey Nießbrauchs-Verträgen oder solchen Verträgen, welche die Wirkung der Nießbrauchs-Verträge haben, soll der Besitz des Veräusserers, Verleihers oder Uebertragers itzo und künftig dergestalt angesehen werden, als wäre er an den Erwerber, Wieder-Lehner oder Erhandler, der das Recht zur Nutzniessung hat, so vollständig übertragen worden, als ob das völlige Eigenthum einem solchem Erwerber, Wieder-Lehner oder Erhandler nebst Besitz-Einsetzung in die in solchen Urkunden oder Vertrag bezweckten Ländereyen wirklich übertragen worden wäre.

15. Abschnitt.

Vermögen jeder Art, das Verwaltungsweise besessen wird, soll vor eben solche Schulden und Zahlungen derjenigen Personen verhaftet seyn, zu deren Nutzen oder Behuf sie besessen werden, auf eben die Art, als sie verhaftet gewesen würden, wenn jene Personen gleichen Antheil an den in solchem Besitz befindlichen Gütern hätten, als sie auf die Nutzung darvon haben.

16. Abschnitt.

Im Fall eine Person, zu deren Besten oder als deren Verwalter eine andre Person Ländereyen Güter oder Erbstücke im Besitz hat, ein solches Erb-Recht auf den Nutzen hat, daß der Mann oder Ehefrau einer solchen Person, falls es ein unmittelbar vom Gesetz bestelltes Recht gewesen wäre, zu einem Witthum oder Brautschatz berechtigt gewesen seyn würde, so soll ein solcher Ehmann oder

Frau

Frau Witthum und Brautschatz darvon haben und mittelst das in ähnlichen Fällen gewöhnlichen Rechtsmittels von solchen Ländereyen, Gütern oder Erbstücken solche einfordern.

17. Abschnitt.

Verleihungen von Zinsen, An- oder Rückfall, sollen ohne Uebernehmung der Lehns-Besitzer gültig und wirksam seyn, allein kein Besitzer, welcher, ehe er Wissenschaft von der Verleihung hatte, dem Verleiher die Zinsen abzahlte, soll einigen Schaden dadurch leiden.

18. Abschnitt.

Die Abtretung eines Lehnbesitzers an einen Fremden soll nichtig seyn, sie wäre denn mit Bewilligung seines Lehns-Herrn oder in Kraft Urthels eines Gerichts-Hofes oder auf Befehl eines andern Gerichts geschehen.

19. Abschnitt.

Alle Veräußerungen, welche künftig von Commissären und Sheriffen wegen solchen Ländereyen vorgenommen werden, die kraft eines Dekrets oder Urthels eines Gerichts in dieser Republik verkauft worden sind, sollen gültig und rechtskräftig seyn, als wovor sie hiermit erklärt werden, und das uneingeschränkte Eigenthums-Recht solcher Ländereyen an die Ankäuser und alle Personen, die ihr Recht von ersteren herleiten, übertragen, aller Gesetze zum Gegentheil ohngeachtet; jedoch wird der Republik und allen andern Personen, politischen und inkorporirten Gesellschaften wie auch deren Erben und Nachfolgern, welche keine Parthie bey solcher Veräusserung, Dekreten oder Urtheilen vorstellen, und denjenigen, so von letzteren ihr Recht herleiten, alle ihr Recht, Anspruch und Eigenthum in der Maaße vorbehalten, wie es ihnen zugestanden hätte, falls diese Akte nicht gemacht worden wäre.

20. Abschnitt.

Alle und jede Akte und Klauseln derselben, welche etwas den Innhalt der gegenwärtigen betreffend in sich enthalten, sollen hiermit abgeschaft seyn und bleiben. Mit dem Vorbehalt jedoch, daß nichts von dem Inhalt dieser Akte dahin ausgelegt werde, als ob es ein Recht antaste, das vor der Rechtskraft dieser Akte angefallen oder ertheilt worden ist.

21. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll von und nach Paßirung derselben gesetzliche Kraft haben und behalten.

VIII.

Eine Akte

zur näheren Bestimmung rechtsgültiger Veräußerung liegender Güter.

Paßirt am 25. December 1794.

1. Abschnitt.

Nachdem in dem fünften Abschnitt der Akte mit der Aufschrift "Eine Akte zur Bestimmung rechtsgültiger Veräußerung liegender Güter," welche am 13. December des Jahrs unsers Herrn, tausend sieben hundert und zwey und neunzig paßirte, in folgenden Worten verordnet ist: "Falls diejenige Parthie, welche eine solche Schrift unterzeichnen oder besiegeln soll, in Virginien oder in dem Districkt oder Caunty, wo die so veräußerte Güter gelegen sind, nicht wohnhaft seyn sollte, so soll die Anerkennung einer solchen Parthie, oder ein Beweiß darüber mittelst der erforderlichen Anzahl Zeugen wegen dem Siegeln und Uebergabe solcher schriftlichen Urkunde, vor irgend einem Gerichts-Hof oder dem Mayor oder andern vornehmsten Magistrats-Person, Obrigkeits-Person der City, Taun oder Corporation der Caunty, in welcher die Parthie wohnhaft ist, geschehen, und von solchem Gerichts-Hof, oder Mayor oder vornehmsten obrigkeitlichen Person dergestalt beglaubigt werden, wie solche Urkunden gewöhnlich ihre Bescheinigung von ihnen zu erhalten pflegen, und Einleitung.

dann

dann dem gehörigen Gerichts-Hof, wo die Sache anhängig ist, eingeliefert werden, um ins Urkunden Buch eingetragen zu werden und zwar binnen 8 Monat nach der Besiegelung und Uebergabe, falls die Parthie innerhalb dieser Republik sich aufhält, welches alsdenn eben die rechtliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn es in letzgedachtem Gerichts-Hofe geschehen wäre;" Und demnach die Wirkung gedachter Acte sich nicht so weit erstreckt, als die Absicht des Gesetzes bezwecket, und zwar aus dem Grund, weil einige von den Unter-Abtheilungen in den Vereinigten Staaten so wie auch Bezirke in andern Ländern mit dem Ausdruck Caunties nicht benannt werden, so sey

2. Abschnitt.

Welchergestalt Urkunden die von Personen außerhalb dem Staat gemacht worden, bewiesen und registrirt werden sollen.

Derohalben gesetzlich verordnet: daß im Fall irgend eine Parthie, welche eine solche Schrift oder Urkunde, wie in obgedachtem Abschnitt gemeint sind, unterschreiben oder besiegeln soll, sich in Virginien nicht aufhält, so soll die Anerkennung einer solchen Parthie oder der Beweiß mittelst der erforderlichen Anzahl Zeugen wegen der Besieglung und Uebergabe der Urkunde vor einem Gerichts-Hof, oder vor dem Mayor oder sonst vornehmsten Obrigkeitsperson irgend einer solchen City, Taun, oder Corporation in dem Land, worinn die Parthie wohnhaft ist, nachdem sie von solchem Gerichts-Hof oder Mayor oder vornehmsten Magistrats-Person auf die bey ihnen hergebrachte Art bescheinigt worden, und alsdann dem gehörigen Gerichts-Hof binnen zwey Jahren nach der Besieglung und Uebergabe vorgelegt wird, eben die rechtliche Kraft und Wirkung haben, als wenn es vor letztgedachtem Gerichts-Hofe geschehen wäre.

3. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll nach Paßirung derselben volle Kraft eines Gesetzes haben.

IX.

IX.

Eine Acte

welche die verschiedene Akten in einer einzigen Akte begreift, welche die letzte Willens-Verordnungen, Vertheilung der Verlassenschaften in Fällen, da der Erblasser ohne Errichtung eines letzten Willens gestorben ist, wie auch die Pflicht der Testaments-Vollstrecker und Vermögens-Verwalter betreffen.

(Paßirt am 13. December, 1792.)

---

1. Abschnitt.

Es sey von der General Assembly gesetzlich verordnet: Eine jede Person von ein und zwanzig und mehr Jahren, welche bey gutem Verstande und keine verheyrathete Weibsperson ist, hat Macht und Gewalt, alles Vermögen, Recht, Anspruch und Antheil am Eigenthum, An- oder Rückfall mittelst eines schriftlichen Testaments nach Belieben zu vermachen, welches oder welchen sie an, in oder auf jährliche Einkünfte oder Zinsen hat, so darauf liegen oder aus denselben eingehen, wofern solch letzter Wille und Testament von dem Erblasser selbst oder einer andern Person in seiner Gegenwart und auf sein Verlangen unterschrieben worden; außerdem soll ein solches Testa-

ment, falls es nicht durchaus von ihm selbst geschrieben ist, durch zwey oder mehr glaubwürdige Zeugen bezeuget seyn, welche ihre Namen in seiner Gegenwart unterschreiben.

2. Abschnitt.

Alles ohnbeschadet des Witthums, das den Witwen der Erblasser auf solche Länderenen, Güter, Zinsen, oder jährliche Einkünfte nach Maaßgabe der Gesetze zusteht, welches durch kein Vermächtniß Nachtheil leiden soll.

3. Abschnitt.

Kein auf solche Art gemachtes Vermächtniß oder Klausel desselben soll widerrufen werden können, außer wenn der Errichter solches Testaments es oder sie zernichtet, durchschneidet oder ausstreicht oder aber solches in seiner Gegenwart thun läßt, oder aber mittelst eines nach der Hand verrichteten Testaments, Codizills oder schriftlicher Erklärung, wie oben gemeldet, solches vornimmt. Allein jeder letzter Wille und Testament, das errichtet worden ist, da der Erblasser kein Kind am Leben hatte, und worinn vor kein Kind, das er allenfalls bekommen möchte, Vorsorge getroffen oder solches gedacht worden, soll in den Fällen, wenn er zur Zeit seines Absterbens ein Kind oder seine Ehegattinn mit einem Kind schwanger hinterläßt, und solches lebendig gebohren wird, während der Lebzeit eines solchen nachher gebohrnen Kindes keine Wirkung haben und unkräftig seyn, es sey dann, das Kind sterbe, ohne sich verheyrathet zu haben, oder ehe es das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat. Im Fall ein Erblasser bereits gebohrne Kinder nebst einer mit einem Kind schwangern Ehegattinn hinterläßt, welches im Testament weder bedacht noch enterbt sondern blos übergangen ist, so soll ein solches Kind den nämlichen Erbtheil vom väterlichen Vermögen erben,

wozu dasselbe würde berechtigt gewesen seyn, falls der Vater ohne Errichtung eines Testaments verstorben wäre; und um diesen Erb-Antheil aufzubringen, sollen die Erben und Vermächtniß-Nehmer von den ihnen durch denselben letzten Willen und Testament ihnen zugewandten und vermachten Erbschafts-Theilen nach Verhältniß beytragen.

4. Abschnitt.

Keine Person unter achtzehn Jahren soll rechtsfähig seyn, durch ein Testament über ihr Vermögen zu verordnen.

5. Abschnitt.

Es soll kein mündliches Testament errichtet werden, es geschehe denn von dem Erblasser in seiner Wohnung während seiner letzten Krankheit, oder wo er die nächstvorher vergangne zehn Tage sich aufgehalten hat, ausgenommen, wenn der Verstorbene auswärts krank geworden und verstirbt, ehe er wieder nach seiner Behausung zurückkömmt; auch nicht in dem Fall, da der Betrag dreyßig Thaler übersteigt, es sey denn, daß der Erblasser eine gegenwärtige Person ersucht, sichs zu merken oder Zeugniß abzulegen, daß solches sein letzter Wille sey, oder aber ihr solches durch Worte von ähnlichem Inhalt zu erkennen giebt.

6. Abschnitt.

Nach Verlauf von sechs Monaten von der Zeit, da die angebliche Testaments-Worte ausgesprochen worden sind, soll kein Zeugniß zum Beweiß eines mündlichen Testaments mehr angenommen werden, es sey dann, daß das Zeugniß oder der Haupt-Inhalt desselben innerhalb sechs Tagen nach Errichtung des Testaments schriftlich aufgesetzt worden.

7. Abschnitt.

Kein schriftlich Testament noch ein darinn enthaltnes Vermächtniß soll durch ein nachher errichtetes Testament Codizill oder Erklärung widerrufen werden können; außer wenn solche schriftlich verfaßt sind.

8. Abschnitt.

Jeder Land-Soldat im wirklichen Dienst, und jeder See-Soldat oder Matrose auf der See mag über sein Vermögen auf solche Art verordnen, wie er es vor diesem thun mögen.

9. Abschnitt.

Im Fall jemand seinen Namen als Zeuge einem Testament unterzeichnet, in welchem ihm ein Vermächtniß hinterlassen worden ist, und das Testament kann auf keine andere Weise bewiesen werden, so soll das Vermächtniß ungültig seyn, und solchem Zeugen erlaubt, derselbe auch angehalten werden können, zu erscheinen und wegen dem übrigen Inhalt des Testaments dergestalt Zeugniß abzulegen, als ob ihm nie ein solches Vermächtniß hinterlassen worden wäre. Wenn jedoch ein solcher Zeuge zu einem Antheil an dem Vermögen des Erblassers berechtigt gewesen wäre, falls das Testament nicht wäre errichtet worden, so soll ihm so viel solchen Antheils vorbehalten werden, als den Betrag des ihm vermachten Legats nicht übersteigt.

10. Abschnitt.

Die verschiedene Districkt- Caunty- oder Corporations-Gerichte sollen Macht haben, alle Sachen, Rechts-Händel, Klagen und Streitigkeiten anzuhören und zu entscheiden, welche in Betreff der Testamente innerhalb

ihren

ihren gehörigen Gerichts-Bezirken entstehen, wie auch den Beweiß der Testamente zu untersuchen und anzunehmen, sofort Beglaubigungs-Scheine darüber zu ertheilen und zwar nach folgender Art und Vorschriften; nämlich: Falls ein Erblasser ein Wohn-Haus oder bekannten Aufenthalts-Ort hat, so soll sein Testament in dem Gericht des Bezirks der Caunty oder Corporation bewiesen werden, in welchem solches Wohnhaus oder Aufenthalts-Ort liegt; falls er einen solchen Aufenthalts-Ort nicht hat, und es sind Ländereyen in dem Testament vermacht, so soll es in dem Gericht des Districks, Caunty oder Corporation bewiesen werden, in welchem die Ländereyen liegen, oder doch in einem derselben, falls solche Ländereyen in verschiedenen Districkten oder Counties liegen; hat er einen solchen Aufenthalts-Ort nicht, und hat auch nicht über Ländereyen verordnet, so soll das Testament entweder in dem Gericht des Districkts der Caunty oder Corporation bewiesen werden, worinn der Erblasser gestorben, oder in demjenigen, wo sein Vermögen oder der größere Theil desselben befindlich seyn wird; in jedem der gedachten Fälle kann ein solches Testament auch vor der General-Court bewiesen werden.

II. Abschnitt

So bald ein Testament zum Beweiß vorgelegt wird, und dem Gericht steht obengemeldtermaßen die Gerichtsbarkeit zu, so mag dasselbe sogleich zur Aufnahme des Beweises schreiten und eine Bescheinigung über solchen Beweis ausstellen: Falls jedoch eine Person, der daran gelegen, nachher binnen sieben Jahren erscheinet und mittelst einer förmlichen Proceß-Schrift die Gültigkeit des Testaments anficht, so soll die entscheidende Frage aufgestellt werden, ob der vorgelegte schriftliche Aufsatz das Testament des Erblassers sey oder nicht. Diese Frage sollen die Geschwornen untersuchen, deren Ausspruch bey

den Parthien als ein endliches Urthel gelten soll; wobey jedoch, dem Gericht die Macht vorbehalten wird, erheblicher Umstände wegen so wie in andern Untersuchungen eine fernere Untersuchung zu gestatten; erscheinet aber binnen gedachter Zeit keine solche Parthie, so soll der Beweiß auf immer verbindlich seyn: wobey jedoch gleichfalls den unmündigen verheyratheten Weibs-Personen, und Personen, die sich ausser dem Staat aufhalten oder den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, ein gleich langer Zeitpunkt vorbehalten wird, welcher von der Zeit an gerechnet werden soll, da ihre verschiedene Unfähigkeiten wegfallen werden.

12. Abschnitt.

In allen solchen Untersuchungen durch die Geschworne soll die Bescheinigung über den Eid der Zeugen zur Zeit des ersten Beweises als Bescheinigungs-Urkunde angenommen werden, damit sie solches Gewicht dabey haben möge, als sie, nach dem Ermessen der Geschwornen, verdienen wird.

13. Abschnitt.

Es soll jedem Gerichts-Hof gesetzlich erlaubt seyn, wenn ihm ein Wille zum Beweiß vorgelegt wird und ein dazu gehöriger Zeuge sollte ausser der Republik wohnhaft seyn, eine oder mehr Commissionen solchem Testament anzuheften und an den vorsitzenden Richter irgend eines Gerichts-Hafes oder an einen öffentlichen Schreiber, Mayor oder andre erste obrigkeitliche Person einer City, Taun, Corporation oder Caunty zu richten, wo solcher Zeuge anzutreffen ist, und ihnen Gewalt zu ertheilen, um dessen Bezeugung aufzunehmen und eine Bescheinigung darüber auszustellen. Wenn nun die Person, an welche eine solche Commission gerichtet worden, auf die bey Ausstellung

ihrer öffentlichen Beglaubigungen gewöhnliche Art bescheinigt, daß der Zeuge persönlich vor ihr erschienen ist und auf Eid oder feyerliche Betheurung (nach Beschaffenheit des Falls) erklärt hat, daß der Erblasser das solcher Kommission beygefügte Schreiben als seinen letzten Willen und Testament unterzeichnet und erklärt, oder, daß eine andre Person auf sein Ersuchen es statt seiner unterschrieben hat, daß der Erblasser bey gutem Verstand und Gedächtnißkräften zu solcher Handlung gewesen und daß er, Zeuge, seinen Namen in Gegenwart des Erblassers unterzeichnet habe, so soll ein solcher Eyd oder Betheurung die nämliche Wirkung haben und das Testament auf eben die Art ins Urkunden-Buch eingetragen werden, als wenn ein solcher Eyd oder Betheurung in dem Gerichts-Hof abgelegt worden wäre, welcher die Kommission erlassen hat.

14. Abschnitt.

Beglaubigte Abschriften von Testamenten, welche nach Vorschrift der Gesetze irgend eines der Vereinigten Staaten oder der Länder außerhalb derselben bewiesen worden sind und eine innerhalb dieser Republik befindliche Nachlassenschaft betreffen, können in der General-Court zum Beweiß vorgelegt werden, oder im Fall ein dergestalt vermachtes Vermögen gänzlich in einer Caunty oder Districkt sich befindet, so mag das Gericht einer solchen Caunty oder Districkts gestatten, daß solche beglaubigte Abschriften ins Urkunden-Buch eingetragen werden, allein die Versicherungs-Handschrift (bond) und der Eyd des Testaments-Vollstreckers oder Vermögens-Verwalters, die dem Testament beygefügt, sollen anders eingerichtet werden, als das Gesetz in andern Fällen verordnet, je nachdem gedachtes Gericht es vor nöthig halten wird und der Beweiß darüber, so durch Zeugen geführt wird, soll nach der Beschaffenheit eines solchen Falls eingerichtet werden.

15. Abschnitt.

Alle Personen, die in einem solchen Testament zu Vollziehern desselben ernannt worden sind, sollen, wenn die Abschrift davon obbeschriebenermaßen zur Eintragung zugelassen worden, zu einer Beweiß-Urkunde über gedachtes Testament berechtigt seyn, gleich als wenn die Urschrift des Testaments in solchem Gericht bewiesen worden wäre. Und im Fall in solchem Testament keine Vollzieher ernannt sind, oder die in demselben ernannte Testaments-Vollzieher schlagen solches Geschäft aus, so soll das Gericht eben die Macht und Gewalt haben, das Recht der Vermögens-Verwaltung zu untersuchen und zu entscheiden und eine Bescheinigung zur Auswirkung der Verwaltungs-Bestellung zu ertheilen, die dem Testament beygefügt werden soll, als wenn die Urschrift des Testaments selbst im Gericht bewiesen worden wäre.

16. Abschnitt.

Kein mündliches Testament soll binnen vierzehn Tagen nach dem Tod des Erblassers und nicht eher bewiesen werden, bis die Wittib (falls eine vorhanden) oder der nächste Verwandte des Erblassers gerichtlich vorgeladen worden, um ihren Einwand dagegen beyzubringen, so ihnen solches beliebt.

17. Abschnitt.

Wenn der General-Court oder sonst einem Districkt, Caunty oder Corporations-Gericht, dem, wie obgedacht, Gerichtsbarkeit deßfalls zusteht, angezeigt wird, daß jemand das Testament eines Erblassers in seiner Gewahrsam habe, so mag solches Gericht eine solche Person vorladen, oder auch wohl mittelst gehöriger Verfügungen dieselbe zur Vorlegung desselben zwangsweise anhalten.

18. Abschnitt

18. Abschnitt.

Falls die in einem Testament ernannte Vollzieher solches Geschäft alle ausschlagen, oder sich weigern, auf Verlangen die hier unten beschriebene Sicherheits-Leistung anzuschaffen, welches letztere als Ausschlagung der Testaments-Vollstreckung angesehen werden soll, so mag das Gericht, dem, wie obgedacht, Gerichtsbarkeit deßfalls zusteht, den Beweiß eines solchen Willens aufnehmen und eine Bescheinigung zur Auswirkung eines Bestallungs-Briefes zur Vermögens-Verwaltung ertheilen, die solchem Testament beygefügt werden soll, und zwar zu Gunsten derjenigen Person, welcher man die Vermögens-Verwaltung ertheilt hätte, falls sich kein Testament des Verstorbenen vorgefunden hätte.

19. Abschnitt.

Ehe die Bescheinigung über den Beweiß eines Testaments ertheilt wird, soll der Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter zum Testament bestellt, in offenem Gericht nach Beschaffenheit des Falls folgenden Eid ablegen, nämlich: "Ihr sollt schwören, daß dieser schriftliche Aufsatz den wahren letzten Willen des innen genannten ———— enthält, so viel Ihr davon wisset und glaubet, und daß Ihr solchen rechtschaffen und getreulich vollziehen wollet, zuvörderst durch Bezahlung seiner Schulden, sodann der in gedachtem letztem Willen enthaltnen Vermächtnisse, so weit dessen Vermögen, Güter und ausstehende Forderungen reichen und Euch nach dem Gesetz solches obliegt; und daß Ihr ein wahres und vollständiges Verzeichniß über all solch Vermögen, Güter und ausstehende Forderungen verfertigen, nicht weniger auf Verlangen Rechnung ablegen wollet" Ferner soll er eine Versicherungs-Handschrift ausstellen, die auf den Unterbleibungs-Fall eine solche Verfall-Summe bestimmt,

die

die wenigstens den ganzen Werth der Verlassenschaft beträgt, unter solcher Sicherheits-Bestellung, als das Gericht genehmigen wird, deren Bedingung folgendermaßen lauten soll, nämlich: „Die Bedingung dieser verbindlichen Handschrift ist, daß, wenn gedachter ——— Vollzieher des letzten Willen und Testaments (oder Vermögens-Verwalter zum Testament bestellt über das ganze Vermögen, Güter und ausstehende Forderungen) des verstorbenen ——— ein wahres und vollständiges Verzeichniß alles und jeden Vermögens, Güter und ausstehenden Forderungen des gedachten Verstorbenen verfertigen wird, welche zu den Händen, Besitz oder Wissenschaft des ——— des gedachten ——— oder zu den Händen oder Besitz einer andern Person statt ——— kommen werden und solches dergestalt verfertigt im Gericht ——— auf solche Zeit vorlegen wird, als durch gedachtes Gericht von ——— verlangt werden wird, ferner solches Vermögen, Güter und ausstehende Forderungen dem Gesetz gemäs rechtschaffen und getreulich verwalten, demnächst eine richtige und getreue Rechnung über ——— Handlung und Verfahren in Betreff derselben auf Verlangen des gedachten Gerichts ablegen wird; und endlich alle in gedachtem letzten Willen enthaltene und bezeichnete Vermächtnisse rechtschaffen und getreulich abzahlen und überliefern wird, so weit gedachtes Vermögen, Güter und ausstehende Forderungen zureichen wird, ihrem wahren Werth gemäß und in so weit das Gesetz ——— Obliegenheit auflegt; alsdann soll diese verbindliche Handschrift erledigt und nichtig seyn, sonst aber in voller Kraft und Wirkung verbleiben.

20. Abschnitt.

Solche Versicherungs-Handschrift soll an die im Gericht sitzende Richter und deren Nachfolger im Amt zahlbar seyn und nach der ersten Einklagung unwirksam werden,

werden, mag aber von Zeit zu Zeit wieder zum Grund einer Klage dienen auf Anhalten einer Parthie, die durch einen Bruch derselben Schaden gelitten hat; so lang, bis die ganze Verfall-Summe ausgefertigt ist.

21. Abschnitt.

Allein, wenn ein Erblasser sichtbares Vermögen hinterläßt, das mehr als zureicht, um alle seine Schulden zu bezahlen und verordnet dabey, daß seine Testaments-Vollzieher nicht verbunden seyn sollen, Sicherheit zu stellen, in diesem Fall soll keine Sicherheits-Leistung verlangt werden, es sey denn, das Gericht habe aus eigener Wissenschaft Grund dazu, oder die Gläubiger oder Vermächtniß-Nehmer bringen Beweise wegen Unterschleif der Testaments-Vollzieher, oder des Erblassers Vermögen ist nicht hinlänglich, um alle seine Schulden abzuzahlen, in solchen Fällen soll Sicherheits-Leistung verlangt werden, und zwar, ehe die Bescheinigung verwilligt wird, der gegentheiligen Verordnung im Testament des Erblassers ohngeachtet.

22. Abschnitt.

Die Gewalt der Testaments-Vollzieher über die Nachlassenschaft ihrer Erblasser wird hiermit nicht eingeschränkt, sondern soll fortdauern wie vorher.

23. Abschnitt.

Während einer Streitigkeit wegen einem Testament oder während der Kindheit, oder in der Abwesenheit eines Testaments-Vollziehers, oder bis ein Testament, welches einst vorhanden war, aber zernichtet worden ist, durch Beystand der Gesetze wieder aufrecht erhalten wird; oder so oft das Gericht aus einem andern Grund es vor zweck-

mäßig halten wird, mag es eine oder mehr Personen bestellen, die Verlassenschaft eines Verstorbenen beyzutreiben und zu erhalten, so lang bis ein Beweiß über dessen Testament, oder während der Unmündigkeit, oder bis ein Bestallungs-Schreiben über die Verwaltung seines Vermögens ertheilt wird, wobey eine Versicherungs-Handschrift und Kauzion gestellt werden soll, daß solche Person die Nachlassenschaft gehörig einsammlen, ein Güter-Verzeichniß darüber machen, solche getreulich bewahren und den Testaments-Vollziehern oder Güter Verwaltern auf Verlangen ausliefern wolle.

24. Abschnitt.

Die Versicherungs-Handschrift und der Eid des Güter-Verwalters oder sonst angestellten Person in solchen Fällen soll von dem Versicherungs-Schreiben oder Eyd in gewöhnlichen Fällen dergestalt abgeändert werden, wie von gedachten Gerichten oder einem derselben für nöthig befunden werden wird.

25. Abschnitt.

Im Fall eine Wittwe mit der durch das Testament ihres Ehmannes ihr zugedachten Versorgung nicht zufrieden ist, so mag sie binnen einem Jahr von der Zeit seines Todes vor der General Court oder solchem Gericht, dem nach obiger Verordnung über den Beweiß seines Willens richterliche Erkenntniß zusteht, oder durch einen Aufsatz, den sie in Gegenwart zwey oder mehr glaubwürdiger Zeugen auszufertigen hat, erklären, daß sie weder die in solchem Testament ihr zugewandte Versorgung noch irgend einen Theil davon beziehen oder annehmen will und dabey allem Vortheil entsagen, wozu sie nach gedachtem Willen berechtigt seyn möchte; und darauf soll eine solche Wittwe zu einem Drittheil der Sklaven berechtigt seyn die ihr Ehmann zur Zeit seines Absterbens

bens im Vermögen hatte, welche sie während ihrer Lebzeit besitzen soll, und nach ihrem Tod sollen sie nebst der mittlerweile dazu gekommenen Vermehrung der oder denjenigen Personen zufallen, welchen sie zugefallen seyn würden, falls eine solche Erklärung nicht gemacht worden wäre; außerdem soll sie noch zu einem solchen Antheil des sonst nachgelassenen beweglichen Vermögens ihres Mannes berechtigt seyn, als sie bezogen haben würde, im Fall er ohne Errichtung eines Testaments verstorben wäre, welchen sie als ihr unbeschränktes Eigenthum haben und behalten soll; dahingegen jede Wittwe, welche binnen obgedachter Zeit ihre Erklärung nicht abgiebt, von ihres Mannes Sklaven und beweglichen Gütern nicht mehr bekommen soll, als er ihr in seinem Testament vermacht hat.

26. Abschnitt.

Alle Urschriften (original) der Testamente sollen ins Urkunden-Buch eingetragen werden, und ebenfalls in der Amts-Stube des Schreibers der verschiedenen Gerichte verbleiben, in welchen der Beweiß darüber geführt worden, es sey denn, sie würden in einem höheren Gericht eine Zeitlang aufbehalten, welchem sie auf eine Verfügung wegen Bericht über ältere Akten als eine Beylage zugeschickt worden, worauf sie an gedachte Amts-Stube wieder zurückgesendet werden sollen.

27. Abschnitt.

Im Fall jemand in Ansehung seines Vermögens und Güter oder doch in Ansehung eines Theils derselben ohne Errichtung eines Testaments verstirbt, so sollen zuvörderst die billige Leichenkosten und Auslagen bezahlt werden; ist kein Kind vorhanden, so soll eine Hälfte des übrigen Vermögens der Frau des Verstorbenen zufallen; ist ein oder mehr Kinder vorhanden, so soll ein Drittheil des übrigen Vermögens solcher Ehegattinn zufallen, jedoch soll sie die

Nutznießung solcher Sklaven, welche in ihrem Antheil ihr zufallen, nur auf Zeitlebens haben nebst dem Rest des übrigen Zufalls, und nach dem Tod solcher Ehegattinn sollen die in ihrem Antheil ihr zugefallene Sklaven, oder falls keine Ehegattinn vorhanden, das Ganze eines solchen Anfalls in dem nämlichen Verhältniß an eben die Personen vererben, welchergestalt Ländereyen anfallen sollen nach Verordnung einer Akte der General-Assembly, betitelt: "Eine Akte, welche die den Erb-Anfall in absteigender Linie betreffende Akten in einer einzigen begreift." Nichts von dem Inhalt dieser Akte soll jedoch so verstanden werden, als ob dem Ehmann auferlegt würde, die von seiner ohne Testament verstorbenen Frau hinterlassene bewegliche Güter zu vertheilen. Im Fall Kinder des ohne Testament Verstorbenen oder deren Leibes-Erben von dem Erblasser bey seinen Lebzeiten in Gestalt eines Vorschusses etwas beweglichen Vermögens empfangen haben, und gern mit den andern zum Erbrecht befugten Personen zur Theilung gehen möchten, so sollen sie solchen Vorschuß in die ganze Masse des zu vertheilenden vorhandenen Vermögens einzuwerfen oder beyzutragen gehalten seyn.

28. Abschnitt.

Der General-Court und den verschiedenen andern Gerichten soll eben solche Gerichtsbarkeit zustehen, um das Verwaltungs-Recht über die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen zu untersuchen und zu entscheiden, wie hierinn oben in Betreff des Beweises der Testamente mit Rücksichtauf des Verstorbenen Aufenthalts- oder Todes Ort, oder wo das Vermögen befindlich seyn wird, verordnet worden ist, und sollen Bescheinigungen zur Auswirkung der Vermögens-Verwaltung vor die Repräsentanten ausfertigen, welche sich darum melden; wobey vor allen der Ehmann und Ehegattinn den Vorzug haben und nach diesen dergleichen andre Personen in Anschlag kommen

sollen

sollen, welche den nächsten Anspruch auf die Theilung haben und zwar einer oder mehr derselben, die nach des Gerichts Gutdünken mit dem Vermögen am besten wirthschaften und solches vermehren werden.

29. Abschnitt.

Wenn sich binnen 30 Tagen vom Todestag des Verstorbenen oder nach Verlauf derselben in nächst einfallendem Gericht keine solche Person um die Vermögens-Verwaltung meldet, so mag das Gericht einem oder mehr Gläubigern, die sich darum melden, oder einer andern Person nach Gutdünken eine solche Verwaltung übertragen.

30. Abschnitt.

Wenn jedoch nachher ein Testament vorgelegt und von den Testaments-Vollstreckern oder der Ehegattinn bewiesen werden sollte, oder ein anderer Mit-Erbe, der vorher den Antritt nicht ausgeschlagen hat, sollte sich um die Vermögens-Verwaltung melden, so soll solche bewilligt werden, eben so, als wenn erstere nicht bewilligt worden wäre.

31. Abschnitt.

Ehe und bevor eine solche Bescheinigung zur Auswirkung einer Verlassenschafts-Verwaltung ertheilt wird, soll die Person oder Personen, der oder denen solche gewährt wird, in offenem Gericht folgenden Eyd ablegen, nämlich: Ihr sollt schwören daß weiland ———————— ohne eine letzte Willens-Verordnung verstorben ist, so viel Ihr davon wisset oder glaubet, und daß ihr alles und jedes ihm zugehörige Vermögen, Haabe, Güter und ausstehende Forderungen des gedachten Verstorbenen rechtschaffen und treulich verwalten und dessen Schulden abzahlen

wollet,

wollet, in so weit sein Vermögen, Haabe und ausstehende Forderungen zureichen und Euch nach dem Gesetz obliegt; und daß ihr ein wahres und vollständiges Güter-Verzeichniß über gedachtes gesammte Vermögen, Haabe und ausstehende Schulden verfertigen, nicht weniger auf Verlangen eine Rechnung darüber ablegen wollet "So wahr Euch Gott Helfe.

32. Abschnitt.

Auch soll er eine Versicherungs-Handschrift ausstellen, deren Verfall-Summe wenigstens dem Werth der Verlassenschaft gleich kommt nebst solcher Bürgschafts-Leistung, als das Gericht vor genehm halten wird, unter folgender Bedingung, nämlich: Die Bedingung dieser verbindlichen Handschrift ist: daß, wofern gedachter — ——————— Verwalter des Vermögens, Haabe und Forderungen des weiland ——————— ein wahres und vollständiges Güter-Verzeichniß alles und jeden Vermögens, Haabe und Forderungen des gedachten Verstorbenen verfertigen wird, welche itzt oder in Zukunft in Hand und Besitz oder zur Wissenschaft des gedachten ——————— oder in Hand oder Besitz einer andern Person oder Personen gelangt sind oder kommen werden anstatt des ——————— und solches, nachdem es solchergestalt verfertigt, gedachtem ——— ——— Gericht ——————— vorlegen wird, so bald gedachtes Gericht solches von ihm verlangen wird; demnächst solches Vermögen, Haabe und ausstehende Forderungen rechtschaffen nnd treulich nach Verordnung des Gesetzes verwalten; ferner eine genaue und richtige Rechnung über sein Vornehmen und Verhalten in dem Betreff ablegen wird, sobald gedachtes Gericht solches von ihm verlangt; endlich auch den ganzen überbleibenden Betrag solcher Vermögens-Haabe und Forderungen, welcher sich nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung

seiner

seiner Rechnung durch die zeitliche Richter des gedachten Gerichts aus derselben ergeben mag, an solche gehörige Personen ausliefern und auszahlen wird, welche kraft des Gesetzes dazu berechtigt sind; auch wenn sichs nachher zeigen sollte, daß von dem Verstorbenen ein Testament gemacht worden, solches auch im Gericht bewiesen wird und der Testaments-Vollstrecker eine Bescheinigung über den Beweiß desselben erhält, und alsdann gedachter ——— ——————— in solch eintretenden Fall auf Verlangen sein Bestallungs-Schreiben zur Verlassenschafts-Verwaltung ausliefern und aufgeben wird; so soll diese verbindliche Handschrift ohne Wirkung seyn, sonst aber bey völliger Kraft bleiben." Solche verbindliche Handschrift soll an die im Gericht sitzende Richter und deren Nachfolger im Amt zahlbar seyn und zum Grund der Klage gebraucht und verfolgt werden, wie hier oben in dem Fall der Sicherheits-Handschriften der Testaments-Vollstrecker oder Verlassenschafts-Verwalter mit beygefügtem Testament verordnet stehet.

33. Abschnitt.

Allein keine Bürgschaft irgend eines Testaments Vollstreckers oder Nachlassenschafts-Verwalters soll weiter angegriffen werden können, als die Vermögens-Masse des Erblassers mit- oder ohne Testament beträgt, wenn sie aus Unwissenheit oder Irrthum im Gericht etwas anzuführen unterlassen oder unrecht angeführt haben.

34. Abschnitt.

Wofern irgend ein Gericht eine Bescheinigung zur Auswirkung der Verwaltung über die Verlassenschaft einer verstorbenen Person ertheilt, ohne hinlängliche Bürgschaft deßfalls ausstellen zu lassen, wie oben verordnet

verordnet ist, welche Hinlänglichkeit jedoch nach dem Anschein der Bürgschaft zur Zeit der Ausstellung beurtheilt werden soll, nicht aber nach einigen in der Folgezeit sich ergebenen Umständen oder Zufällen, so sollen die zeitliche Richter eines solchen Gerichts der Person oder Personen vor allen Schaden und Verlust haften, welcher dadurch verursacht worden, daß keine hinlängliche Bürgschaft oder Kauzion verlangt oder ausgestellt worden, und sollen solche Schäden in jedem förmlichen Gerichts-Hof nebst den Unkosten mittelst einer Klage vorliegendem Fall nach (action on the case) eingeklagt werden können.

35. Abschnitt.

So bald Bürgen für einen Testaments-Vollstrecker oder Verlassenschafts-Verwalter befürchten, sie befänden sich in Gefahr einer Einbuße, und kommen bey dem Gericht um Hülfe ein, so soll das Gericht den Testaments-Vollstrecker oder Verlassenschafts-Verwalter vorladen und deßfalls einen solchen Befehl oder Dekret ergehen lassen, um den Supplikanten mittelst Rück-Bürgschaft oder auf andere Art solche Hülfe zu verschaffen, als ihm gerecht und billig dünken wird.

36. Abschnitt.

Alle von dem Schreiber des Gerichts beglaubigte Bescheinigungen über den Beweiß eines Testaments oder Nachlassenschafts-Verwaltung sollen den Testaments-Vollstrecker in Stand setzen, das Geschäft anzutreten und mag als ein gültiges Beweiß-Stück in irgend einem Gericht dieser Republik vorgebracht werden, auch so wirksam seyn, als eine in Form ausgefertigte Beweiß-Urkunde oder Bestallungs-Schreiben zur Verwaltung einer Verlassenschaft. Nichtsdestoweniger sollen die Schreiber der Gerichte auf Verlangen des Testaments-Vollstreckers oder Nachlassen-

schafts-

schafts-Verwalters solche Beweiß-Urkunde oder Bestallungs-Schreiben in gehöriger Form ausfertigen, und zwar Namens des ersten Richters des Gerichts, welche Beweiß-Urkunde oder Bestellungs-Schreiben von solchem Richter unterzeichnet und mit dem Siegel des Districkts, Caunty oder der Corporation besiegelt seyn soll, falls das Testament in einem Districkt- Caunty- oder Korporations- Gericht bewiesen worden, oder aber mit dem Siegel der Republik, falls es vor der General-Court bewiesen worden.

37. Abschnitt.

Der Schreiber eines jeden Districkt, Caunty oder Korporations-Gerichts soll alljährlich an oder vor dem ersten Oktober dem Schreiber der General-Court eine Liste aller binnen dem nächst verfloßnen Jahr in seinem Gerichts-Hof ertheilten Bescheinigungen über Beweiße und Verwaltungen in folgender Form einliefern: (Monats-Tag der Bescheinigung) (Nahmen der mit oder ohne Testament verstorbenen Person) (Nahmen der Bürgen) (Verfall-Summe der verbindlichen Handschrift.) Alle solche Listen zusammengenommen sollen nebst den Bescheinigungen, die in der General-Court ertheilt worden, von dem Schreiber der General-Court nach Alphabetischer Ordnung in Bücher eingetragen werden, die ausdrücklich zu dem Endzweck gehalten werden sollen.

38. Abschnitt.

Jedes Gericht, das eine Bescheinigung über Beweiß oder Verwaltung ertheilt, soll in jeder Caunty oder Korporation, in welchen etwas von dem beweglichen Vermögen des Verstorbenen befindlich ist, drey oder mehr Schätzer ernennen, welche nach vorgängig zu dem Endzweck abgelegtem Eyd vor einem Friedens-Richter, nach ihrem besten Gutdünken, alles ihnen vorgelegte bewegliche

Vermögen nach Wahrheit und Gewissen besichtigen und abschätzen, demnächst solchen Anschlag unter ihrer Hand-Unterschrift an das Gericht, aus wel . em die Verfügung ergangen, einliefern sollen; und mag ein solcher Anschlag, falls er von dem Testaments-Vollzieher oder Verlassenschafts-Verwalter unterschrieben worden, als ein Güter-Verzeichniß eines solchen Theils der Nachlassenschaft angesehen werden, welcher ihm vorher zu Handen gekommen.

39. Abschnitt.

Güter-Verzeichnisse und Anschläge sollen in irgend einem Prozeß vor oder gegen den Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter vorgebracht werden können, doch sollen sie weder vor noch gegen ihn einen ausschließlichen Beweiß ausmachen, wofern andrer Beweiß beygebracht wird, daß die Nachlassenschaft wirklich mehr oder weniger werth war, oder, ohne Unterschleif, um weniger oder mehr verkauft worden, als der Anschlag besagt.

40. Abschnitt.

Jeder Schätzer soll vor jeden Tag seiner Beywohnung zu 50 Cents berechtigt seyn, welche von dem Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter bezahlt und der Nachlassenschaft aufgerechnet werden soll.

41. Abschnitt.

Vermögens-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter sollen, es mag zur Schulden-Zahlung nöthig seyn oder nicht, so bald sie die gehörige Befugniß zur Antretung des Geschäfts ausgewirkt haben, ehstmöglichst alle solche Güter ihres mit oder ohne Testament verstorbenen Erblassers mittelst öffentlichen Verkaufes veräußern, wel-

che

che durchs Aufbewahren dem Untergang oder Verringerung oder Verschlimmerung ausgesetzt sind, wobey sie so lang Credit verstatten mögen, als ihnen ersprießlich dünken wird und die Umstände der Masse erlauben; jedoch sollen sie verbindliche Handschriften und Bürgschaften sich von den Käufern ausstellen lassen, und nach den Verkaufsrechnungen solche berechnen. Ist mehr verkauft worden, als die Schulden und Auslagen betragen, so mag der Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter die Handschriften vor den Rest an diejenige überschreiben, die zur Nachlassenschaft berechtigt sind, und soll ihm so viel zu gut geschrieben; und falls der Handschrifts-Aussteller nach einer solchen Ueberschreibung zahlungsunfähig wird, soll dergleichen Einbuße dem Annehmer der Handschrift aus der Masse gut gethan werden.

42. Abschnitt.

Wenn dergleichen dem Untergang unterworfene Güter zur Abzahlung der Schulden und Auslagen nicht hinlänglich sind, so soll der Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter mit dem Verkauf des übrigen beweglichen Vermögens fortfahren, bis alle Schulden und Auslagen bezahlt sind, wobey er jedoch in Ansehung vermachter bestimmter Stücke der Erbschaft eine Ausnahme zu machen hat.

43 Abschnitt.

Im Fall jedoch der Erblasser verordnet hat, daß seine Nachlassenschaft nicht geschätzt werden soll, so soll es genug seyn, daß blos ein Güter-Verzeichniß (inventory) darüber verfertigt wird; und wenn er verordnet, daß sein Vermögen nicht verkauft werden soll, so soll dasselbe in Natur aufbewahrt werden, bis die Abzahlung der Schulden die Veräusserung nothwendig machen wird.

44. Abschnitt.

Die nachgelassene Lebensmittel und starke Getränke, welche vor dem Absterben einer mit oder ohne Testament verstorbenen Person zum Gebrauch der Haushaltung eingelegt worden, sollen von dem Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter nicht verkauft werden sondern zum Gebrauch der Haushaltung darinn verbleiben, ohne daß ein Verzeichniß darüber gemacht werden soll. Wenn jedoch vor völligem Verbrauch eines solchen Vorraths eins der Kinder die Haushaltung verläßt, so soll ein solches Kind berechtigt seyn, seinen Antheil an dem noch vorräthigen mit sich zu nehmen. Auch mag so viel Vieh, als zum Küchengebrauch der Familie erforderlich ist, zu dem Ende geschlachtet werden, so lang die Verlassenschaft noch nicht verkauft oder getheilt worden.

45. Abschnitt.

Der Verkauf und rechtliche Uebergabe der vermachten Güter, welche verkauft werden sollen, soll von den Testaments-Vollziehern oder von denenjenigen unter ihnen geschehen, welche die Vollziehung des Testaments unternehmen werden, im Fall keine andre Person in demselben dazu ernannt ist, oder falls die dazu ernannte Person sich weigern sollte, den Auftrag zu vollführen oder vor Vollführung desselben verstorben seyn sollte. Allein, wenn keiner der in solchem Testament ernannten Vollzieher der vom Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften sich theilhaftig machen, oder nach Auswirkung derselben vor dem Verkauf und rechtlichen Uebergabe solcher Ländereyen versterben wird, so mag der Verkauf und Uebergabe derselben von derjenigen Person oder Personen geschehen, denen eine Verwaltungs-Bestallung über des Erblassers Nachlassenschaft mit beygefügtem Testament ertheilt worden ist.

46. Abschnitt.

46. Abschnitt.

Wenn jemand vor dem ersten März mit Tod abgeht, so sollen die Knechte und Sklaven, die er auf Zeitlebens oder kraft eines andern Rechts im Besitz hatte, und die mit dem Feldbau beschäftigt waren, auf den Plantaschen des Verstorbenen in dessen Arbeit bis zum letzten des nächstkommenden Monats December beybehalten und alsdenn an diejenigen abgeliefert werden, welche ein Recht haben, solche zu verlangen; und solche Erndte soll in den Händen der Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter eine Masse ausmachen, die bey Schulden, Vermächtnissen und Vertheilungen in Anschlag kömmt, nachdem die Taxen und Hülfs-Gelder, das Arbeits-Geschirr und die Kosten des Unterhalts vor solche Knechte und Sklaven bis zu gedachten Zeitpunkt wie auch die Auslieferung derselben mit guter Kleidung zuvörderst abgezogen sind. Und im Fall solche Knechte oder Sklaven von der mit- oder ohne Testament verstorbenen Person blos auf Zeitlebens besessen worden, so soll in solchem Fall der Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter verpflichtet seyn, an diejenige, welchen das An- oder Rückfalls-Recht zusteht, drey Barrels indianisch Korn vor jeden solchen Knecht oder Sklaven, alt und jung abzuliefern, welche in ihrer Verwaltungs-Rechnung ohne weiteres genehmigt werden sollen.

47. Abschnitt.

Wenn eine mit oder ohne Testament verstorbene Person nach dem ersten März mit Tod abgeht, so sollen alle Erzeugnisse oder Früchte ihrer Ländereyen, welche am 31. des nächst darauf folgenden Monats December eingethan seyn werden, ebenfalls eine Masse in den Händen des Testaments-Vollstreckers oder Nachlassenschaft-Verwalters ausmachen, allein alle an gedachtem Tag auf

den

den Ländereyen noch stehende Früchte so wie auch diejenige, so sich zur Zeit des Absterbens der mit - oder ohne Testament verstorbenen Person auf solchen Ländereyen befinden, falls solcher Todesfall sich vor dem 31. December oder vor dem ersten März zuträgt, sollen nebst dem Land auf den Erben, Vermächtniß-Nehmer, An- oder Rückfalls-Erben übergehen.

48. Abschnitt

Falls der Besitzer ein Lehensmann auf Zeitlebens wegen Ländereyen und Sklaven ist, die er einem andern vermiethet hat, so soll der Miethsmann beym Absterben solches Lehensmanns auf Lebzeit, wofern solcher Sterbfall sich vor dem 1. März zuträgt, die Ländereyen und Sklaven im Besitz behalten, bis zum letzten des nächstfolgenden Decembers, bis zu welcher Zeit er Miethgeld zu bezahlen hat, und falls Sklaven dabey sind, solche mit guten Kleidungs-Stücken versehen zu überliefern hat.

49. Abschnitt.

Der Zinß vom Lande oder Miethgeld für die Sklaven soll zwischen dem Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter desjenigen, welcher den Besitz oder sonst ungewisses Anspruchs-Recht aufs Land, Nießbrauch auf Zeitlebens oder sonst ein ungewisses Recht auf die Sklaven hat, aber vor dem Verfall der Zinß oder Miethe verstirbt, und zwischen demjenigen getheilt werden, welcher als Erbe, Vermächtniß-Nehmer, An- oder Rückfalls-Erbe die Ländereyen bekommen soll, es sey denn, der Erblasser habe im Fall eines Vermächtniß-Nehmers das Gegentheil verordnet.

50. Abschnitt.

Die Ernennung eines Schuldners zum Testaments-Vollstrecker soll in keinem Fall als eine Tilgung der Schuld anzusehen seyn, es sey denn in dem Testament so verordnet.

51. Abschnitt.

Es soll keine Vertheilung einer Verlassenschaft vor sich gehen, bis neun Monat nach dem Sterb-Fall verflossen sind, auch soll kein Verlassenschafts-Verwalter angehalten werden können, zu irgend einer Zeit eine Theilung vorzunehmen, ehe und bevor diejenige Person, welche zu solcher Vertheilung berechtigt ist, Sicherheits-Handschrift und Bürgschaft stellt, daß sie allen und jeden Antheil an Schulden oder Forderungen erstatten wollen, welche nachher gegen die ohne Testament verstorbene Person zum Vorschein kommen werden, wie auch an den Kosten, welche durch Eintreibung solcher Schulden veranlaßt werden.

52. Abschnitt.

Testaments-Vollstreckern und Nachlassenschafts-Verwaltern soll bey Abhör ihrer Rechnungen alle billige Kosten und Auslagen gut gethan werden, welche sie bey dem Leichen-Begängniß des Verstorbenen und sonst Vorfällen ihrer Verwaltung auslegen und vorstrecken werden; auch soll ihnen solche Belohnung für ihre persönliche Bemühung gestattet werden, als das Gericht bey Abhör ihrer Rechnungen vor billig ermessen wird.

53. Abschnitt.

Die Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter eines Vormundes, einer Committe oder einer

andern

andern Person, welche vor das Vermögen eines Unmündigen, Verstandlosen, Wahnsinnigen, oder vor das Vermögen eines Verstorbenen verantwortlich ist oder zu haften hat, das ihrem mit oder ohne Testament verstorbenen Erblasser durch einen Gerichts-Hof anvertrauet worden, sollen das, was solche mit oder ohne Testament verstorbene Person einem solchen Unmündigen, Verstandlosen oder Wahnsinnigen, oder deren Vermächtniß-Nehmern oder sonst Erben schuldig ist, vorausbezahlen, ehe sie eine eigne Schuld ihres mit oder ohne Testament verstorbenen Erblassers bezahlen.

54. Abschnitt.

Im Fall jemand im Besitz von Ländereyen stirbt, der ihm während Lebzeit eines andern zusteht, so mag solche Person mittelst ihres schriftlichen letzten Willens und Testaments wofern solche nach der obbeschriebenermaßen bey Vermächtniß von Ländereyen erforderlichen Art gemacht und bewiesen sind, alle seine Ansprüche auf solche Ländereyen vermachen, welches im Fall der Noth eine Masse in den Händen solches Vermächtnißnehmers ausmachen soll. Ist aber kein solch Vermächtniß errichtet worden, so sollen solche Ländereyen auf den noch übrigen Rest des Zeitpunkts eine Masse in den Händen des Erben ausmachen, wenn es kraft eines besonderen Besitzes auf ihn übergehet, eben so, wie Ländereyen kraft simpeln Eigenthums-Rechts anfallen; war aber kein besondrer Besitzer vorhanden, so sollen sie dem Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter der Person anheim fallen, welcher der Besitz darauf zustund, und eine Masse in ihren Händen ausmachen, welche in Schulden, Vermächtnissen und Theilungen mit beytragen muß.

55. Abschnitt.

Testaments-Vollstrecker oder Verlassenschafts-Verwalter können klagen und verklagt werden auf alle Urtheile, Sicherheits-Handschriften oder andre verbindliche Schreiben, Bills, Handschriften oder andre schriftlichen Aufsätze ihrer mit oder ohne Testament verstorbenen Erblasser, es mögen solche Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter in solchen schriftlichen Aufsätzen genannt seyn, oder nicht; eben das gilt auch von ihren persönlichen Akkorden.

56. Abschnitt.

Wenn eine Klage gegen einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter angestellt wird zur Eintreibung einer Schuld in laufender Rechnung, so soll es die Pflicht des Gerichts seyn, vor welchem solche Klage angebracht wird, in solcher Rechnung jeden Posten ausstreichen zu lassen, von welchem sich ergiebt, daß er fünf Jahre vor dem Tod des mit oder ohne Testament verstorbenen Erblassers fällig war. Jedoch werden allen Wahnsinnigen, verheyratheten Weibspersonen, Unmündigen, Gefangenen und solchen, so ausserhalb dieses Staats sich aufhalten, so oft sie der klagende Theil in solchen Klag-Händeln sind, drey Jahre vorbehalten von der Zeit an zu rechnen, da ihre verschiedene Unfähigkeit entfernt worden ist; und wofern jemand solche Rechnung vorsetzlich mit einem spätern Datum oder Monats-Tag versiehet, der soll den zehnfachen Betrag der solchergestalt falsch datirten Posten verwirkt haben und entrichten; welcher in jedem förmlichen Gerichts-Hof mittelst einer Schuldklage eingetrieben werden mag, falls die verwirkte Geldbuße zwanzig Thaler übersteigt, mittelst einer Vorstellung aber, falls die verwirkte Buße weniger als gedachte Summe beträgt.

57. Abschnitt.

Keine Schuldklage soll gegen einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter in Kraft eines Urtheils angestellt werden, das gegen dessen mit oder ohne Testament verstorbenen Erblasser ausgewirkt worden, noch soll ein Ankündigungs-Befehl (scire facias) gegen einen Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter nach Verlauf von fünf Jahren von der rechtsgehörigen Bestellung eines solchen Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalters angestellt werden, um solche Urtheile wieder in Rechtskraft zu bringen, wie denn alle solche Urtheile nach Verlauf von fünf Jahren vor bezahlt und erledigt gehalten werden sollen, wenn kein rechtliches Verfahren deßfalls ergangen ist. Jedoch werden allen Wahnsinnigen, verheyratheten Weibspersonen, Unmündigen, Gefangnen und solchen, die sich außerhalb dieses Staats aufhalten, und welchen ein solches Urtheil zu statten gekommen wäre, drey Jahre vorbehalten, von der Zeit an zu rechnen, da ihre verschiedene Unfähigkeit entfernt worden ist.

58. Abschnitt.

Schaden-Klagen mögen jedoch von oder gegen Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter angestellt werden wegen Güter, so bey Lebzeiten des mit oder ohne Testament verstorbenen Erblassers genommen oder weggeschaft worden, und die solchergestalt ausgeklagte Schadloshaltung soll in dem einen Fall zum Behuf der Nachlassenschaft gereichen, im andern, der Masse abgehen.

59. Abschnitt.

Die Testaments-Vollstrecker der Testaments-Vollzieher sollen alles thun und verrichten, was zur Ausrichtung

tung des letzten Willens des ersten Erblassers gehört und was beym Absterben des ersten Erblassers noch unverrichtet geblieben war, auch mag er in allen die Nachlassenschaft betreffenden Punkten auf eben die Art klagen und verklagt werden, wie ein solcher erster Testaments-Vollstrecker hätte klagen oder verklagt werden mögen.

60. Abschnitt.

Der Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter eines Testaments-Vollziehers in seinem eignen Unrecht, und der Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter eines rechtmäßigen Testaments-Vollziehers oder Nachlassenschafts-Verwalters soll auf eben die Art in Anspruch genommen werden können, wie sein mit oder ohne Testament verstorbener Erblasser hätte in Anspruch genommen werden mögen.

61. Abschnitt.

Wenn alle in einem letzten Willen ernannte Testaments-Vollstrecker verweigern sollten, den Auftrag zu übernehmen, oder auf Verlangen keine Bürgschaft stellen wollen oder können und Niemand hält um ein Verwaltungs-Schreiben mit beygefügtem Testament an; so auch, im Fall niemand um die Verlassenschafts-Verwaltung einer ohne Testament verstorbenen Person anhält, so soll die General-Court oder eine andere Court, der obbeschriebenermaßen die Gerichtsbarkeit über Beweiß und Verwaltung zusteht, gesetzliche Macht haben nach Verlauf dreyer Monate vom Absterben des mit oder ohne Testament verstorbenen Erblassers an den Sheriff oder andere Beamte der Caunty oder Corporation Befehl ergehen zu lassen, das Vermögen in Besitz zu nehmen nnd mittelst öffentlicher Versteigerung so viel davon zu verkaufen, als zur Bezahlung der Schuld erforderlich ist. Auch sollen alle Ver-

käufe und rechtliche Uebergaben, welche der Sheriff, dessen Unter-Beamte oder sonst Gerichts-Beamte in Gefolg eines richterlichen Befehls aufrichtiger weise vornehmen, den Verkäufern ein so gutes Recht verschaffen, als wenn sie von der mit oder ohne Testament verstorbenen Person selbst in ihren Lebzeiten vorgenommen worden wäre. Das Vermögen soll auf so lang Kredit verkauft werden als das Gericht verfügen wird, zuvörderst soll der Verkauf öffentlich bekannt gemacht und die Verkäufer Sicherheits-Handschrift und Bürgschaft wegen der zur angesetzten Zeit zu leistenden Zahlung ausstellen. Solcher Sheriff oder andere Gerichts-Beamte mag, so es erforderlich, zur Erhaltung der Schulden, Güter und Vermögens-Stücke Klage anstellen und soll ein wahres und vollständiges Güter-Verzeichniß über das ganze Vermögen verfertigen, nebst einer Verkaufs-Rechnung und solche unverzüglich nebst den Versicherungs-Handschriften an das Gericht einschicken, das den Verkauf verfügte, welches sodann die Bezahlung der bewiesenen Schulden zuvörderst verordnen soll und die Masse unter die Gläubiger nach Verhältniß- oder Proportion der Schuld-Summe vertheilen ohne Rücksicht auf den Vorzug einer Schuld, falls die Masse zur vollständigen Abzahlung nicht hinreicht; reicht sie aber zu, so mag das Gericht verordnen, daß der allenfalls vorhandene Ueberschuß den Vermächtniß-Nehmern oder nächsten Verwandten nach Maaßgabe des Testaments zugestellt werde. Hierauf soll der Sheriff, dessen Abgeordneter oder andre Gerichts-Beamte die Sicherheits-Handschriften überschreiben, wie auch das noch unverkaufte Vermögen an die Gläubiger oder andre Personen in Gemäßheit des richterlichen Befehls ausliefern, wovon er jedoch seine Pro Cente zurückbehalten mag, welche ihm, so wie beym Verkauf der Güter zur Urtheils-Vollstreckung gebühren sollen, und im Fall das ganze Vermögen nicht verkauft wird, sollen ihm noch seine billi-

ge Kosten und Auslagen wegen des nicht verkauften Theils gut gethan werden.

62. Abschnitt.

Alle Verkäufe und rechtsbehörige Uebergaben, welche vor diesem in kraft eines Gerichts-Befehls aufrichtiger Weise von einem Sheriff oder andern Gerichts-Beamten vorgenommen worden sind, da die Ländereyen zu dem End vermacht worden waren, daß sie verkauft werden sollten und der Testaments-Vollstrecker verweigert hatte solches zu vollführen, werden hierdurch bestätigt und gegen jedermann vor gültig erklärt, der solche mittelst eines Rechts vom Erblasser in Anspruch nimmt.

63. Abschnitt.

Alle und jede Acten, wie auch Klauseln der Akten, welche den Inhalt gegenwärtiger Akte angehen, sollen hierdurch abgeschaft seyn und bleiben. Vorbehaltlich jedoch, daß nichts von dem Inhalt dieser Akte dahin ausgelegt werden soll, als ob es ein Recht angehe, das vor der gesetzlichen Wirkung gegenwärtiger Akte angefallen oder übertragen worden ist.

64. Abschnitt.

Gegenwärtige Akte soll von und nach Passirung derselben gesetzliche Kraft haben und behalten.

IX.

X.

Eine Acte

zur weitern Fortsetzung und Verbesserung der Akte, betittelt: Eine Akte, um die verschiedene Akten, welche die Vollziehung richterlicher Aussprüche von Amtswegen betreffen, in einer einzigen Akte zu begreifen, wie auch zur Hülfe vor solche Schuldner, die nicht im Stand sind zu bezahlen. *)

Paßirt am 10. December 1793.

---

1. Abschnit.

Richterliche Befehle zur Vollstreckung oder Execution.

Es wird von der General Assembly hierdurch gesetzlich verordnet: Es können alle und jede Personen, welche irgend eine Schuld, Schadens-Ersetzung oder Kosten mittelst eines Gerichts-Urtheils innerhalb dieser Republik itzt oder in Zukunft ausklagen, nach ihrem Belieben richterliche Befehle zur Veräusserung der Güter (fieri facias) oder zur Einsetzung in des Schuldners Güter bis zur Befriedigung (elegit) oder auch persönliche Verhafts-Befehle (capias ad satisfaciendum) binnen dem Jahre durchsetzen, um der Güter, Ländereyen oder Person der Person oder Personen habhaft zu werden, gegen die ein solches Urtheil ausgewirkt worden ist, und zwar auf folgende Art: Alle solche richterliche Befehle sollen im

wie solche erlassen und mit Bericht zurückgesendet werden sollen.

*) Diese Akte sollte sogleich nach der Ersten in dieser Sammlung folgen, indem die Zweyte als ein Zusatz zu gegenwärtiger dienet.

im Namen der Republik ausgefertigt werden, und mit den Unterschriften der Schreiber gedachter verschiedenen Gerichts-Höfe als Zeugen versehen seyn, sodann am ersten Tag der nächstfolgenden Gerichts-Sitzung mit Bericht zurückgeliefert werden, so, daß allezeit wenigstens 15 Tage zwischen der Unterschrift der Zeugen und dem Bericht über jeden solchen richterlichen Befehl vergehen: Jedoch, mögen Vollstreckungs-Befehle von der General-Court erlassen werden, über welche erst in der zweyten Sitzung gedachter Court Bericht eingesendet werden muß; so mögen auch Vollstreckungs-Befehle von den Schreibern der Districkt-Gerichte an einen Sheriff oder Coroner erlassen und der Bericht darüber am ersten Tag der Sitzung erstattet werden.

15 Tage zwischen Unterschrift und Rückbericht.

wenn der Bericht geliefert werden soll, falls sie von den General und Districkt-Courts erlassen worden.

Ferner wird verordnet, wenn der Kläger in einem Caunty- oder sonst unterm Gericht verlangen wird, daß man ihm einen Vollstreckungs-Befehl ausfertige, über welche erst an einem künftigen Tag Bericht zu erstatten ist, so soll der Schreiber solchen gebätenermaßen ausfertigen, doch so, daß der zur Berichts-Einsendung angesetzte Tag ein Gerichts-Tag sey und binnen 90 Tagen von der Unterzeichnung desselben einfalle; die Formen der verschiedenen richterlichen Befehle aber sollen folgende seyn, (mit Veränderung nach jedesmaliger Beschaffenheit des Falles) nämlich:

Form solcher richterlichen Befehle.

Ein richterlicher Vollstreckungs-Befehl zur Veräusserung der Güter wegen eingeklagter Schuld.
(fieri facias in debt.)

Gegen Haabe und Güter.

"Die Republik Virginien entbietet dem Sheriff der ——————— Caunty Gruß zuvor: Wir befehlen euch, daß ihr aus der Haabe und Güter des A. B. ehemals unter eurem Gerichts-Bezirk die Summe von ——— aufbringet, welche C. D. in unseren ——— ohnlängst wegen einer Schuldforderung gegen ihn eingeklagt

Schuld halber.

klagt hat; ferner die Summe von ——— welche nurgedachtem C. D. von demselben Gericht der Schaden halber zuerkannt worden ist, sowohl in Rücksicht der Vorenthaltung gedachter Schuld als wegen seiner in der Klage aufgewendeten Kosten, in welchen Beklagter überführt worden, wie die Verhandlungs-Bücher ausweisen, und daß ihr obgedachte ——————— vor den Richter oder Justices (nach Beschaffenheit des Falles) unseres Gerichts am ——— Tag des ——— bereit halten sollet, um gedachten C. D. der vorgedachten Schuld und Schäden wegen, Genugthuung zu verschaffen. Zu welchem Ende gegenwärtiger richterliche Befehl Euch zugefertigt worden. Dessen zu Zeugniß ꝛc."

Ein dergleichen, wegen einem Versprechen.

Wegen Versprechen.

Wie oben bis ——— "wegen seiner erlittnen Schäden sowohl als wegen der Nicht-Erfüllung eines gewissen Versprechens, wozu sich gedachter A. B. gegen gedachten C. D. ohnlängst verbindlich gemacht hat, wie auch wegen der von ihm in seiner Klage zu dem Ende aufgewendeten Kosten."

Bey Schaden-Klagen.

Schaden.

Wie oben bis ——— "wegen Entschädigung der Schäden, so von gedachtem A. B. gedachtem C. D. bey einer gewissen Gelegenheit zugefügt worden, wie auch wegen seiner Kosten ꝛc."

Vor den Beklagten.

Wenn zu Gunsten des Beklagten, sage:

"Wegen seiner Kosten zu seiner Vertheidigung in einer gewissen von gedachten ——— angestellten Klage ꝛc."

Bey einem Vertrag oder Akkord.

Vertrag.

Wie oben bis ——— "wegen Schäden ꝛc. so durch den Bruch eines zwischen gedachtem A. B. und C. D. ohnlängst eingegangnen Vertrags verursacht worden ꝛc."

Form

Form eines richterlichen Befehls zur Einsetzung in alle oder einen Theil der Güter zur allmähligen Abtilgung einer Forderung.

Gegen Ländereyen und Güter.

Die Republik entbietet ꝛc. Gruß. Demnach A. B. in unserm vor unsern Richtern (oder Justices) gehaltenen ———————— Gericht gegen C. D. die Summe von ——— eingeklagt hat, welche gedachtem Kläger wegen Schuld oder Schäden zugesprochen worden "wie oben"; und demnach ermeldter A. B. erwählt hat, daß ihm alle Güter und Haabe des genannten C. D. mit Ausnahme der Ochsen und Thiere zu dessen Pflug, wie auch einer Hälfte aller Ländereyen und sonst unbeweglichen Güter, innerhalb eurem Amts-Bezirk übergeben werde, damit er solche Güter und Haabe als seine eigne Güter besitzen und obgedachte Hälfte als sein Besitzthum vor sich und die, an die er sein Recht überweisen wird, haben und behalten möge, bis er obgedachte Schuld und Schäden daraus gezogen haben wird: Derohalben befehlen wir euch, daß ihr alle Güter und Haabe des gedachten C. D. mit Ausnahme der Ochsen und Thiere zu seinem Pflug, wie auch einer Hälfte aller seiner Ländereyen und sonst unbeweglichen Güter innerhalb eurem Amts-Bezirk, in deren Besitz letzterer am Tag der Auswirkung des Urtheils oder irgend einer Zeit nachher sich befand, auf billigen Anschlag an gedachten A. B. übergeben lasset, damit er solche Güter und Haabe als seine eigne besitze und gedachte Hälfte vor sich und diejenigen, an welche er sein Recht überweisen wird, als sein freyes Besitzthum habe und behalte, bis er obenangeführte Schuld und Schäden daraus gezogen haben wird, und daß Ihr unsern gedachten Richtern (oder Justices) eine Beglaubigung unter eurem Siegel und den Siegeln derer, durch welche solcher Anschlag gemacht worden, zufertiget, welcher gestalt ihr diesen Gerichts-Befehl in Vollzug gesetzt habt, am ——— Tage des ——— zu welchem Ende gegenwärtiger Gerichts-Befehl Euch zugefertigt worden ꝛc.

Form eines Verhafts-Befehls zur Genugthuung.

Gegen jemands Person.

Die Republik ꝛc. Gruß zuvor: Wir befehlen Euch, daß ihr den A. B. ehedem von —— in Verhaft nehmet, wenn er innerhalb eurem Amts-Bezirk angetroffen wird und denselben wohl verwahret, damit ihr denselben vor unsern Richtern (oder Justices) unsers ——— Gerichts persönlich stellen möget ꝛc. am ——— Tag des ——— um dem C. D. wegen der Summe von ——— Genugthuung zu verschaffen, welche nurgedachter C. D. einer Schuld halber gegen ihn eingeklagt hat, wie auch ꝛc. wie oben.

In Klagen wegen einem gewissen Versprechen, auf Entschädigung oder Bruch eines Vertrags wie in dem Gerichts-Befehl zur Veräußerung.

Form der Berichte.

Obgedachte dergestalt erlassene Gerichts-Befehle sollen von dem Sheriff oder andern Beamten, an welchen solche gerichtet waren, in Vollzug gesetzt und nach den verschiedenen hiernächst folgenden Formen ein Bericht darüber erstattet werden.

Bericht über einen Gerichts-Befehl zur Veräusserung der Güter.

Vollziehung zur Veräusserung.

Kraft dieses an mich gerichteten Gerichts-Befehls habe ich die innen gemeldte Summe von ——— aus den Gütern und Haabe des innen benannten A. B. aufbringen lassen, welche gedachte Summe von ——— ich an dem innen bestimmten Tag vor den Richtern (oder Justices) aufzuliefern bereit halte, so wie der Befehl lautet.

Oder:

Wo keine Güter vorhanden.

"Der innen benannte A. B. hat keine Güter oder Haabe innerhalb meinem Amts-Bezirk, aus welchen ich die innen angegebene Summe aufbringen könnte."

Oder:

Oder:

Im Fall nur ein Theil aufgebracht werden.

Kraft: ꝛc. habe ich aus den Gütern und Haabe des innen benannten A. B. die Summe von ——— aufbringen lassen; welche ich bereit halte; um sie dem innen benannten C. D. auf Abschlag der innen benanten Schuld und Schäden zu überliefern: Ferner bescheinige ich hierdurch, daß gedachter A. B. weiter keine Güter und Haabe innerhalb meinem Amts-Bezirk mehr hat, aus welchen ich itzo den Rückstand der gedachten Schuld und Schäden aufbringen könnte, wie der Gerichts-Befehl lautet.

Bericht über einen Gerichts-Befehl zur Einsetzung in alle oder einen Theil der Güter zur Befriedigung. (writ of elegit)

Vollziehung eines Gerichts-Befehls zu Einsetzung in alle oder einen Theil der Güter zur Befriedigung.

Förmliche Untersuchung vorgenommen zu ——— in obgedachter Caunty, am ——— Tag des ——— im Jahr unsers Herrn ——— vor mir E. F. Sheriff, in obgedachter Caunty in Kraft eines an mich gerichteten Gerichts-Befehls welcher gegenwärtigem Untersuchungs-Protokoll beygeheftet ist, und Kraft Eydes der A. B. C ꝛc. glaubwürdiger und rechtlicher Männer aus meinem Amts-Bezirk, welche nach vorgängigen Ermahnung auf ihren abgelegten Eyd aussagen, daß der in dem dieser Untersuchung beygefügten Gerichts-Befehl genanntee A. B. am Tag der Aufnahme dieser Untersuchung folgende Güter und Haabe als eigenthümlich im Besitz hatte, nämlich ——————— werth ——————— welches ich erstgenannter Sheriff gedachtem C. D. habe übergeben lassen, daß er sie als seine eigne Güter und Haabe zur abschläglichen Befriedigung wegen seiner in obgedachtem Gerichts-Befehl gemeldten Schuldforderung und Schäden besitze; ferner erklären gedachte Geschworne auf ihren Eyd, daß gedachter A. B. zur Zeit der Eröffnung des vorgedachten Urtheils erb- und eigenthümlich besaß ——————— (hier werden die Grundstücke und

Häuser eingerückt) nebst dem jährlichen Einkommen davon, die Abgaben abgerechnet, von —— Pfund, davon —— Acker ohngefähr eine wahre und gleiche Hälfte aller und jeder Grundstücke, liegender Güter und Vermögens ausmachen, das gedachter A. B. in obgedachter Caunty besitzt, welche gedachte Hälfte ich, erstgenannter Sheriff an Eingangs ermeldtem Tage dem in dem Gerichts-Befehl genannten C. D. gegen billigen Anschlag habe übergeben lassen, damit er solche vor sich und diejenige, welchen er sein Recht überweisen wird, nach Vorschrift der auf diesen Fall gemachten Akte als sein Besitzthum haben und behalten möge, bis er den Rückstand der obgedachten Schuldforderung und Schäden erhoben haben wird, wie obgedachter Gerichts-Befehl verlangt; ferner erklären gedachte Geschworne auf ihren Eyd, daß gedachter A. B. zur Zeit der Eröffnung des vorgedachten Urtheils, ihrem besten Wissen nach, keine weitere bewegliche noch unbewegliche Güter in vorgedachter Caunty hatte. Dessen zu Urkunde habe ich der Sheriff, nebst den obgedachten Geschwornen jeder sein Siegel dieser Untersuchung beygedruckt, so geschehen an Eingangs dieses obgemeldtem Tag, Jahr und Orte.

Bericht über einen Verhafts-Befehl zur Befriedigung.

Ein Verhafts-Befehl vollzogen.

Kraft dieses an mich gerichteten richterlichen Befehls habe ich den innen benannten A. B. in Verhaft genommen, um denselben an den innen angesetzten Tag und Ort vor die Richter (oder Justices) so darinnen benannt, persönlich zu stellen, um dem C. D. wegen der innen erwähnten Schuldforderung und Schäden-Befriedigung zu verschaffen, wie mir in dessen Inhalt befohlen worden.

Oder:

Falls nicht vollzogen.

Der innen benannte A. B. ist innerhalb meinem Amts-Bezirk nicht anzutreffen.

2. Abschnitt.

2. Abschnitt.

Wie ein anderer Gerichts-Befehl erlassen werden mag, wenn der erstere noch nicht vollzogen, oder ihm kein Genüge geschehen.

Wenn ein richterlicher Befehl zu Vollstreckung eines Urtheils erlassen wird, und es sollte die Partbie, auf deren Ansuchen solcher erlassen wird nachher auf ihre eigne Kosten und Auslagen, einen andern Gerichts-Befehl zur Vollstreckung auswirken, so mag der Schreiber solchen ausfertigen, wofern der Bericht über den ersten Gerichts-Befehl noch nicht eingeschickt und solcher vollzogen worden; so, im Fall der Sheriff auf einen Verhafts-Befehl zur Befriedigung zurückberichtet, man habe den Beklagten nicht angetroffen, so mag der Schreiber einen gerichtlichen Befehl zur Veräußerung der Güter ausfertigen; und in dem Fall, da der Sheriff auf einen Befehl zur Veräußerung der Güter zurückberichtet, daß die Parthie keine Güter in seinem Amts-Bezirk hat, oder, daß nur ein Theil der Schuld aufgebracht worden, mag es gesetzlich erlaubt seyn, einen Verhafts-Befehl zur Befriedigung nach eben dem Urtheil auszufertigen; und im Fall auf die Wahl zur Einsetzung in die Güter ein Theil der Schuld getilgt worden, mag des Rückstands wegen ein ferneres Dekret zur Einsetzung erlassen werden; falls aber auf einen Einsetzungs-Befehl der Sheriff zurückberichtet: "Nichts vorhanden" so mag ein Verhafts-Befehl zur Befriedigung oder ein Veräußerungs-Befehl erlassen werden, und so auch im umgekehrten Fall; und in dem Fall, da ein Urtheil gegen mehrere Beklagte ergangen, sollen Befehle zur Vollstreckung ausgefertigt werden, als ob es gegen einen Beklagten gerichtet wäre und anders nicht.

3. Abschnitt.

Ein Besitzer durch Einsetzung in die Güter mag einen Veräußerungs-Befehl auswirken, falls ihm der Besitz rechtlich abgestritten wird.

Wenn einem solchen Besitzer durch Einsetzung in alle oder einen Theil der Güter sein Recht des Besitzes auf die liegende Stücke und Vermögen gerichtlich abgestritten wird, in denen er nach vorgängigem Anschlag sich befand, ohne

ohne daß er sich einen Unterschleif oder Versehen zu Schulden kommen läßt und zwar ehe er vor seine Schuld-forderung, Schäden und Kosten befriedigt ist, so mag er einen Befehl zur Veräußerung der Güter gegen den Schuldner, dessen Erben, Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter auswirken und nachher einen solchen weiteren Gerichts-Befehl zur Vollstreckung des Urthels wegen dem Rückstand der Forderung oder Schäden und Kosten, so noch unbezahlt befunden werden, verfolgen, als wenn vorher kein Executions-Befehl ausgefertigt worden wäre.

4. Abschnitt.

Kein Anschlag ist nichtig wegen Unterlassung einiger Güter.

Wenn auf irgend ein Urthel oder Kauzion Einsetzung in alle Güter erfolgen soll, so soll solches deßwegen nicht nichtig seyn oder aufgehoben werden, weil irgend ein Theil der dazu gehörigen Güter nicht mit in Anschlag gebracht worden.

5. Abschnitt.

Dem Rechts-Mittel des Beytrags unbeschadet.

Jedoch bleibt der oder den Parthieen, deren liegende Güter dergestalt übergeben werden, so wie deren Erben, Testaments-Vollstreckern und Nachfolgern im Recht ihre rechtliche Forderung zum Beytrag gegen solche Personen von Zeit zu Zeit unbenommen, deren Grundstücke bey solchem Anschlag und Einsetzung ausgelassen worden.

6. Abschnitt.

Unmündige ausgenommen.

Mit dem Vorbehalt allezeit, daß diese Akte oder etwas von den Inhalt derselben nicht dahin ausgelegt werden soll, als ob sie einen Anspruch zum Beytrag gegen irgend einen Erben oder Vermächtniß-Nehmer ertheile, der noch nicht 21 Jahr alt ist, während der Minderjährigkeit eines solchen Erben oder Vermächtniß-Nehmers wegen

liegenden

liegenden Gründe eines solchen Erben oder Vermächtniß-Nehmers, welche vor Verfassung dieser Akte angefallen, vermacht oder sonst verhaft worden sind.

7. Abschnitt.

Falls ein Schuldner in Verhaft stirbt mögen die Gläubiger neue Vollstreckung gegen seine Nachlassenschaft auswirken.

Falls eine Person, die kraft eines Verhafts-Befehls zur Befriedigung sich im Gefängniß befindet, während solchem Verhaft stirbt, so mag die Parthie oder Parthien, auf deren Klage oder zu deren Behuf eine solche Person zur Vollstreckung einer zuerkannten Forderung oder Schäden sich im Verhaft befindet, so wie der ersteren Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter nach dem Tod einer dergestalt in Verhaft verstorbenen Person durch gesetzliche Mittel eine neue Vollstreckung des Urthels gegen die bewegliche und nnbewegliche Güter und Haabe der so verstorbenen Person allzumal oder besonders auswirken und erhalten.

8. Abschnitt.

Ausgenommen seine Ländereyen, welche aufrichtiger weise zur Bezahlung seiner Schulden verkauft worden.

Allezeit mit dem Vorbehalt: Daß diese Akte sich nicht so weit erstrecken soll, als ob sie irgend einer oder mehr Personen, deren Testaments-Vollstreckern oder Nachlassenschafts-Verwaltern, auf deren Klage eine solche Parthie zur Urtheils-Vollstreckung in Verhaft gekommen und darinn stirbt, Befugniß ertheile, einen neuen Exekutions-Befehl gegen irgend Ländereyen, Güter oder Vermögen einer solchen im Verhaft sterbenden Parthie zu bekommen oder auszuwirken, welche zu irgend einer Zeit nach gedachtem Urthel zur Befriedigung seiner Gläubiger von ihm aufrichtiger weise verkauft seyn sollten, auf deren Klage Exekution gegen ihn ergangen und das daraus erlößte Geld an solchen Gläubiger bezahlt oder doch die Zahlung desselben mit ihrem Vorwissen durch Bürgschaft zur Abzahlung ihrer Forderungen oder eines Theils derselben versichert worden ist.

9. Abschnitt.

Wie weit das Vorrecht der General-Assembly einer verhafteten Person zu statten kommen soll.

Falls eine zur Execution in Verhaft genommene Person kraft eines Vorrechts eines der beyden Häuser der Assembly befreyet wird, so soll sie sich von freyen Stücken als Gefangener wieder stellen, so bald solches Vorrecht aufhört, widrigenfalls gewärtigen, daß gegen sie wie gegen eine flüchtige Person verfahren werde.

10. Abschnitt.

Exekutions-Befehle von einem Caunty-Gericht mögen in einer andern Caunty vollzogen werden.

Wenn einer Schuld oder Schäden halber in irgend einem Caunty- oder sonst unterm, jedoch förmlichen Gericht in dieser Republick ein Urtheil ausgewirkt wird, und die Person, gegen welche solch Urthel ausgewirkt worden, entfernt sich oder ihr Vermögen, oder ist außerhalb dem Gerichts-Bezirk solchen Gerichts wohnhaft, so soll dem Schreiber des Gerichts, das solch Urthel ertheilt hat, gesetzlich erlaubt seyn, auf Ansuchen der Parthie, zu deren Gunsten dasselbe gesprochen worden, einen Veräußerungs-Befehl oder Verhafts-Befehl der Person, oder aber sonst einen gesetzlichen und sachdienlichen Befehl zur Exekution oder Beschlag wegen Nicht-Befolgung eines Kanzley-Dekrets (nach Beschaffenheit des Falls) nach der hierinn oben vorgeschriebenen Form und mit solcher Unterschrift versehen auszufertigen, und solche an den Sheriff irgend einer Caunty oder Serjeant irgend einer Korporation in dieser Republik zu richten, wo der Beklagte oder Schuldner oder sein Vermögen anzutreffen ist, und es wird gedachter Sheriff oder andrer Gerichts-Beamter, an welchen derselbe gerichtet wird, hierdurch befugt und aufgefordert, solchen zu überliefern und zu vollziehen, sofort an das Gericht, das solchen ertheilt hat, nach der oben hierinn vorgeschriebenen und verordneten Art und Weise Rückbericht zu erstatten.

11. Abschnit.

Kein richterlicher Befehl zur Veräußerung der Güter noch andrer Executions-Befehl von Gerichts wegen soll das Eigenthum der Güter, wegen welchen solcher gerichtliche Befehl ausgewirkt worden, eher nicht verhaftet machen, bis von der Zeit an, da solcher Gerichts-Befehl dem Sheriff, Unter-Sheriff, Coroner oder andern Gerichts-Beamten zur Vollziehung zugestellt worden; damit aber solcher Zeitpunkt jedesmal gehörig in Gewißheit gesetzt werde, so soll ein solcher Sheriff, Coroner oder anderer Gerichts-Beamter, dessen Bevollmächtigter oder Stellvertreter sogleich nach Empfang eines solchen Gerichts-Befehls den Monats-Tag und Jahr, da er ihn empfangen und zwar ohne eine Gebühr davor, hinten auf denselben anmerken und wenn zwey oder mehr Gerichts-Befehle an dem nämlichen Tag gegen ein- und dieselbe Person zugestellt worden, so soll demjenigen, so zuerst zugestellt worden, Genüge geleistet werden. Sollte ein Sheriff, Coroner oder anderer Beamte, dem ein Executions-Befehl zugestellt wird, unterlassen oder versäumen, den Tag und Jahr des Empfangs hinten darauf anzumerken, so soll jede solche Person auf eine vor dem Gericht der Ausfertigung desselben deßfalls gemachte Anzeige vor jede solche Unterlassung einer Strafe unterworfen seyn, die sich nicht über funfzehn von jedem hundert der Betrags-Summe in Exekution erstrecken soll, wenn sie wegen Geld oder Toback ergangen, und wenn sie ein besondres Stück oder Sache betrift, soll sie nicht höher als auf hundert Thaler angesetzt werden, in beyden Fällen aber derjenigen Parthie, so dadurch gelitten, zu statten kommen, welche jedoch 10 Tage vor solcher Anzeige einem solchen Beamten Nachrichten ertheilen soll; außerdem soll er auch von der Parthie, so durch solchen Fehler gelitten, wegen aller dadurch verursachten Schäden in Anspruch genommen werden können.

Das Eigenthum der Güter soll von der Zeit an verhaftet seyn, da der Befehl dem Beamten zugestellt wird.

12. Abschnitt.

Wenn und wie in Execution genommene Güter verkauft werden sollen.

Bey allen Exekutionen, welche vor diesem erlassen worden oder in Zukunft ausgefertigt werden, soll der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte zuvörderst die Zeit und den Ort des Verkaufs am Thor des Gerichts-Hauses seiner Caunty an einem der Gerichts-Tage und an einem öffentlichen Ort ohnweit dem Wohn-Ort des Schuldners meistens zehn Tage vor solchem Verkauf öffentlich bekannt machen, und sodann zur öffentlichen Versteigerung der solchergestalt in Beschlag genommenen Güter und Vermögens oder eines solchen Theils darvon schreiten, als zureichen wird, um dem Urthel oder Dekret ein Genüge zu thun und zwar um den höchsten Preiß, der dafür gelößt werden kann.

13. Abschnitt.

Beamter mag Bürgschaft vor Güter bis zum Verkauftag annehmen.

Verfahren wegen den verbindlichen Handschriften wenn die Güter nicht herbeygeschaft werden.

Allezeit mit dem Vorbehalt: Wofern der Eigenthümer solcher Güter und Vermögens einem solchen Sheriff oder Beamten hinlängliche Bürgschaft stellen wird, daß er dieselbe Güter und Vermögens-Stücke an dem Verkauf-Tag herbeyschaffen wolle, so soll es dem Sheriff oder sonst Gerichts-Beamten gesetzlich erlaubt seyn, von solchem Schuldner und dessen Bürgen eine verbindliche Handschrift anzunehmen, die an den Gläubiger zahlbar lautet, worinn die Vollziehung solcher Exekution angeführt ist nebst dem Betrag des darfür schuldigen Geldes und Tobacks und angehängter Bedingung, daß die Güter und Vermögens-Stücke an dem von solchem Sheriff oder sonst Gerichts-Beamten anberaumten Tage herbeygeschaft werden sollen, wornächst sie gedachte Güter und Vermögens-Stücke in Besitz und Gefahr des Schuldners bis zu solchem Tag lassen mögen; im Fall nun der Eigenthümer solcher Güter und Vermögens-Stücke ermangelt, solche herbeyzuschaffen in Gemäßheit der verbindlichen Handschrift, oder aber das in dem Exekutions-

Befehl

Befehl erwähnte Geld oder Toback zu bezahlen, so soll ein solcher Sheriff oder sonst Beamter die verbindliche Handschrift an den Schreiber des Gerichts, wo die Exekution erlassen worden, mit Bericht überschicken, damit sie daselbst sorgfältig verwahrt werde und die Kraft eines Urthels habe; demnächst soll es dem Gericht, wo solche verbindliche Handschrift hinterlegt worden, gesetzlich erlaubt seyn, auf Ansuchen der Person, an die sie zahlbar ist, oder auch der Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter derselben, eine Exekution vor das darinn erwähnte Geld und Toback zu ertheilen nebst den Zinsen vom Tag der Ausstellung der verbindlichen Handschrift bis zur Zahlung, deßgleichen vor die Kosten, jedoch soll den Ausstellern der Handschrift, deren Testaments-Vollstreckern oder Nachlassenschafts-Verwaltern oder solchen von denselben, gegen welche die Exekution ertheilt wird, zehn Tage vorher von solchem Ansuchen Nachricht ertheilt werden; und auf eine solche Exekution oder auf irgend eine Exekution, die auf eine verbindliche Handschrift erstattet wird, welche in Zukunft ausgestellt werden sollte, um wegen eines ehemals in Exekution genommenen Vermögens Befriedigung zu verschaffen, soll der Sheriff oder sonst Gerichts-Beamte keine Bürgschaft annehmen, weder vor Herbeyschaffung der Güter am Verkaufs-Tag noch vor Zahlung des Geldes an einem zukünftigen Tag; sondern er soll solches sogleich aufbringen und die deßfalls in Beschlag genommene Güter und Vermögens-Stücke so lang in seiner Gewahrsam behalten, bis er genug davon verkauft haben wird, um den in der verbindlichen Handschrift erwähnten Geldbetrag und Toback aufzubringen, oder aber demselben auf eine andre Weise ein Genüge geschiehet.

Auf Exekution auf dieselbe noch auf Auslösungs-Handschriften sollen keine Bürgschaft angenommen werden.

14. Abschnitt.

Und der Schreiber soll zur bessern Belehrung eines solchen Gerichts-Beamten hinten auf einen solchen Exe-

kutions-Befehl schreiben "es soll keine Bürgschaft von irgend einer Art angenommen werden."

15. Abschnitt.

Wenn verbindliche Handschriften wegen Herbeyschaffung der Güter eingesendet werden sollen.

Wofern ein Sheriff oder sonst Beamter ermangeln wird, eine verbindliche Handschrift zur Herbeyschaffung solcher Vermögens-Stücke kraft gegenwärtiger Akte binnen 60 Tagen nach Ausstellung desselben an den Schreiber des Gerichts, wo solche erlassen worden, einzuschicken, so soll er vor jeden Monat solcher Unterlassung der nämlichen Strafe unterworfen seyn, die einem Sheriff oder Coroner angesetzt ist, falls sie einer Exekution wegen einzuberichten unterlassen, und soll die Strafe auch auf solche Art eingetrieben werden.

16. Abschnitt.

Bey Exekutionen gegen Sheriffs, Coroners und Constabels soll keine Bürgschaft angenommen werden.

Wenn gegen das Vermögen eines Sheriffs, Unter-Sheriffs, Serjeants einer Korporation, Coroners, Konstable oder ihrer Bürgen oder gegen die Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter eines derselben Exekution erlassen wird zur Vollziehung eines gegen solchen Sheriff, Unter-Sheriff, Serjeant einer Corporation, Coroner, Konstable oder deren Bürgen oder Erben oder gegen die Testaments-Vollzieher und Nachlassenschafs-Verwalter eines derselben ausgewirkten Urtheils wegen Geld und Toback, das von einem solchen Sheriff, Unter-Sheriff, Serjeant einer Korporation, Coroner oder Konstable kraft einer Exekution oder sonst gerichtlichen Verfügung von ihm oder ihnen aufgebracht und eingenommen worden, oder auch wegen sonst Geldsummen, welche sie als Sheriffs, Serjeants, Coroners oder Konstabels erhoben oder eingenommen haben, so soll keine Bürgschaft wegen des in dem Exekutions-Befehl angeführten Geld-Betrags oder Tobacks auf einen zukünftigen Tag oder wegen Herbeyschaf-

fung

fung der Güter angenommen werden, sondern der Beamte, welcher ein solches Vermögen mit Exekution belegt, soll ohne Rücksicht auf solche angebotene Bürgschaft sogleich zum Verkauf desselben schreiten; zu dem Ende soll der Schreiber, welcher den Exekutions-Befehl aussertigt, hinten auf demselben zur bessern Belehrung eines solchen Beamten schreiben "es soll keine Bürgschaft von irgend einer Art angenommen werden." Deßgleichen soll der Schreiber bey allen Exekutions-Befehlen, welche gegen einen Erheber der Armen-Steuer, dessen Erben, Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter oder gegen einen oder mehr Armen-Pfleger, seine oder ihre Erben, Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter auf ein itzo bereits oder in Zukunft ausgewirktes Urthel erlassen werden, wegen Geld oder Toback, das itzt oder in Zukunft von ihm oder ihnen zum Unterhalt der Armen eingenommen worden, hinten auf dem Gerichts-Befehl schreiben: "es soll keine Bürgschaft statt finden."

Einnehmer der Armen-Steuer.

Armen-Pfleger.

17. Abschnitt.

In welchen Fällen Sklaven nicht ausgepfändet werden dürfen.

Kein Sheriff oder anderer Gerichts-Beamte, an den ein Gerichts-Befehl zur Veräußerung der Güter gerichtet werden wird, soll einen oder mehr Sklaven mit in Beschlag nehmen, es sey denn die in obgedachtem Gerichts-Befehl angeführte Geld-Summe oder Toback belaufe sich auf 33 Thaler oder zwey tausend Pfund Toback; jedoch soll dem Sheriff oder andern Beamten vom Beklagten oder einer andern Person erweißlich gemacht werden, daß der Beklagte innerhalb dem Amts-Bezirk solchen Sheriffs oder sonst Beamten genug andre Güter und Vermögens-Stücke hat, um die in solchem Gerichts-Befehl zur Güter-Veräußerung angeführte Schuld und Kosten daraus aufzubringen.

18. Abschnitt.

Nahmen der ausgepfändeten Sklaven sollen hinten auf dem Gerichts-Befehl angezeichnet werden.

Wenn ein oder mehr Sklaven zur Exekution gezogen und verkauft werden, so sollen die Nahmen solcher Sklaven hinten auf den Exekutions-Befehl angezeichnet, mit solchem zurückgeschickt und in den Verhandlungs-Büchern des Gerichts, von welchem solche Exekution erlassen werden, eingetragen werden.

19. Abschnitt.

Wenn ein Verkaufs-Befehl erlassen werden soll.

Wenn die von einem Sheriff oder sonst Beamten in Exekution genommene Güter unverkauft in seinen Händen bleiben, so soll er dem zu Folge einberichten, wornächst der Schreiber des Gerichts, welches den Exekutions-Befehl erlassen hat, einen an solchen Sheriff oder sonst Beamten gerichteten Verkaufs-Befehl erlassen mag, wozu er hierdurch angewiesen wird, kraft dessen das nämliche Verfahren statt finden mag, wie auf die erste Exekution hätte erfolgen sollen. Dieser Verkaufs-Befehl soll in folgender Form ausgefertigt werden:

Form des Gerichts-Befehls.

Die Republik rc. Gruß zuvor. Wir befehlen Euch, daß ihr diejenige Güter und Vermögens-Stücke des A. B. bis zum Belauf von ——— zum öffentlichen Verkauf ausbietet, welche in Gefolg unsers Befehls in Beschlag genommen worden, und unverkauft in euren Händen geblieben sind, wie ihr unsern Richtern unsers ——— Gerichts bescheinigt habt, um dem C. D. wegen der Summe von ——— Genugthuung zu verschaffen, weßhalb er in unserm Gericht gegen gedachten A. B. auf ein in gedachtem Gericht gesprochenes Urtheil Exekution ausgewirkt hat rc.

20. Abschnitt.

Sklaven und Vieh so in Exekution genommen wird, sollen vom Beamten erhalten werden.

Wenn ein Sheriff oder sonst Gerichts-Beamter einen Exekutions-Befehl auf Sklaven, Pferde oder sonst lebendig

lebendig Vieh in Vollzug bringt und solche werden nicht sogleich ausgelöset und dem Schuldner wieder zurückgegeben; so soll obgedachten Beamten gesetzlich erlaubt seyn, wie sie hierdurch dazu angewiesen werden, vor hinlänglichen Unterhalt zur Erhaltung solcher Sklaven oder Viehes zu sorgen, bis solche Sklaven oder Vieh verkauft oder sonst auf eine gesetzliche Art von solcher Exekution entledigt werden; und nach Rücksendung einer solchen Exekution mag das Gericht auf Ansuchen des Beamten, der sie in Vollzug gesetzt hat, ausmachen und vestsetzen, wie viel solchem Beamten vor die beym Unterhalt solcher Sklaven oder Viehes aufgewendeten Kosten vergütet werden soll; wornächst solche Beamte den Betrag aus dem durch den Verkauf gedachter Sklaven oder Viehes erlößten Geld zurückbehalten mögen.

Deßfallsigen Unkosten sollen aus dem Erlöß bezahlt werden.

21. Abschnitt.

Wenn ein Sheriff ein Vermögens Stück zur Exekution in Beschlag nimmt und es sollte sich ein Zweifel hervorthun, ob das Eigenthums-Recht desselben dem Schuldner zustehe oder nicht, so mag ein solcher Sheriff sich an den Kläger, dessen Sachwalter oder Geschäftsführer um eine verbindliche Handschrift mit sichrer Bürgschaft wenden und zwar um Schadloshaltung wegen des Verkaufs der ausgepfändeten Güter; sollte der Kläger, dessen Sachwalter oder Geschäftsführer sich dessen weigern oder binnen einer billigen Zeit nach solchen Ansuchen zu thun ermangeln, so mag der Sheriff oder sonst Beamte sich hinlänglich berechtigt halten, das Vermögens-Stück der Parthie wieder zuzustellen, aus deren Besitz dasselbe weggenommen worden.

In welchem Fall der Beamte eine verbindliche Handschrift zur Schadloshaltung wegen dem Verkauf verlangen kann.

22. Abschnitt.

Wenn die in Exekution genommene Güter oder sonst Vermögen nicht wenigstens um drey Viertheile ihres

Werths

Falls Güter nicht um drey Viertel ihres Werths verkauft werden können, mag der Schuldner eine verbindliche Handschrift mit Bürgschaft ausstellen, daß er die Schuld in zwölf Monat bezahlen wolle.

Werths verkauft werden können nach der Meynung derjenigen Personen, welche wie hierunten verordnet wird, zu dem Ende angestellt werden sollen, so mag es dem oder den Schuldnern oder einigen derselben gesetzlich erlaubt seyn, eine verbindliche Handschrift mit hinlänglicher Bürgschaft auszustellen, welche letztere von obgedachten Personen genehmigt werden sollen, daß das Geld oder Toback, weßhalb die Exekution vollzogen worden, nebst Kosten und erlaubten Zinsen binnen 12 Monaten an solchen Gläubiger bezahlt werden sollen: Nach Ausstellung einer solchen Handschrift soll der Sheriff oder sonst Beamte solchem Schuldner die weggenommene Güter oder Vermögen wieder zustellen; und im Fall keine solche verbindliche Handschrift nebst Bürgschaft vom Schuldner oder einer andern Person statt seiner angeboten wird, und die in Exekution genommene Güter oder Vermögen können nach der Meynung obgedachter Personen nicht wenigstens vor drey viertel ihres Werths verkauft werden, so soll der Sheriff oder sonst Beamte solche vor Geld oder Toback (nach Beschaffenheit des Falls) feil bieten, welches nach Verlauf von 12 Monaten bezahlt werden soll, und soll sich von den oder den Käufern eine verbindliche Handschrift nebst einem oder mehr hinlänglicher Bürgschaft stellen lassen, solches nebst den Zinsen dem Gläubiger gehörig zu bezahlen.

23. Abschnitt.

Inhalt der verbindlichen Handschrift. Verfahren dabey.

In einer jeden in Gemäßheit dieser Akte dergestalt ausgestellten verbindlichen Handschrift soll stehen, daß solche vor Güter oder sonst Vermögens-Stücke ausgestellt worden, die in Exekution genommen und dem Gläubiger wieder zugestellt oder dem Aussteller solcher verbindlichen Handschrift verkauft worden (nach Beschaffenheit des Falls, und sie sollen die Kraft eines Urtheils haben, auch an andre Personen überschrieben oder abgetreten werden

können;

können; und der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte, welcher sich eine solche verbindliche Handschrift ausstellen läßt, soll dem Gläubiger oder dessen Sachwalter dieselbe zustellen, oder sie in die Amts-Stube des Schreibers des Gerichts mit Bericht einsenden, aus welchem solche Execution erlassen worden, damit sie daselbst sorgfältig aufbewahrt werde, bis der Gläubiger oder dessen Sachwalter sie verlangt. Und wofern das Geld oder Toback nach der in einer solchen Handschrift enthaltenen Bedingung nicht bezahlt werden wird, so soll dem Gläubiger oder demjenigen, an den er sein Recht abgetreten hat, oder deren Sachwaltern gesetzlich erlaubt seyn, solche in Begleitung einer eydlichen Erklärung, daß das Geld oder Toback, vor welche solche Handschrift ausgestellt worden oder doch ein Theil davon noch unbezahlt sey, bey dem Schreiber des Gerichts zu hinterlegen, aus welchem solche Exekution erlassen worden; wornächst solcher Schreiber einen Exekutions-Befehl auf so viel erlassen mag, als laut gedachter Handschrift und eydlichen Erklärung noch unbezahlt ist; und bey diesem Exekutions-Befehl soll der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte keine Bürgschaft wegen Zahlung des Gelds oder Tobacks in Zukunft annehmen, sondern solche sogleich aufbringen und das Gut, wegen welches solche Exekution ergangen ist, um den besten Preiß verkaufen, den er dafür bekommen kann.

24. Abschnitt.

Im Fall die Aussteller oder Annehmer derselben sterben.

Wenn ein oder mehr Aussteller oder ein oder mehrere Annehmer einer Handschrift auf 12 Monate zur Vollstreckung einer Exekution in Gemäßheit dieser Akte, oder Uebernehmer solcher verbindlichen Handschrift (nach Beschaffenheit des Falls) sterben sollte, ehe der Handschrift durch Bezahlung völliges Genüge gethan worden, so soll der Schreiber irgend eines Gerichts in dieser Republik gesetzlich befugt seyn, auf der Testaments-Vollstrecker

oder Nachlassenschafts-Verwalter eines solchen Gläubigers, oder dessen, an den die Handschrift abgetreten worden, Ansuchen und eydliche Betheurung, daß der Betrag solcher Handschrift nicht bezahlt sey, einen Exekutions-Befehl gegen jeden solchen verbundenen Schuldner, dessen oder deren Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter zu erlassen und hinten darauf anmerken: "Keine Bürgschafts-Leistung soll statt finden" ohngeachtet irgend eines zum Gegentheil vorhandenen Gesetzes.

25. Abschnitt.

Exekutionen darauf, die nach Zahlung des Geldes erlassen worden, mögen unterdrückt werden.

Mit dem Vorbehalt jedoch, wofern der Schuldner beym Bericht über die Exekution die entweder an den Uebernehmer der Handschrift oder den ursprünglichen Gläubiger vor der Nachricht der Abtretung geschehne Zahlung des Geldes (nach Beschaffenheit des Falls) erweißen kann, so soll das Gericht von Rechtswegen befugt seyn, solchen Exekutions-Befehl zu unterdrücken, oder solch ander Urthel in der Sache ergehen zu lassen, als ihm sachdienlich dünken wird, außerdem soll die Person, auf deren Nahmen solcher Exekutions-Befehl erlassen worden, von einem solchen Schuldner der Schäden halber mit einer Klage belangt werden können. Zu dem Ende soll der Schreiber zur gewisseren Belehrung eines solchen Sheriffs oder sonst Gerichts-Beamten auf solchen Exekutions-Befehl hinten anzeichnen, daß "Keine Bürgschafts-Leistung statt finden soll." Mit dem Vorbehalt jedoch, daß nichts von dem Inhalt gegenwärtiger Akte dahin ausgelegt werden soll, als ob dadurch das Recht der Bürgschafts-Leistung wegen Zahlung des in einem solchem Exekutions-Befehl gemeldten Geldes oder Tobacks auf einen künftigen Tag, oder wegen Lieferung der Güter an den oder die Beklagten am Tag des Verkaufs auf die Vollstreckung eines solchen Urthels oder Exekution ausgedehnt werde, wo die Betrags-Summe fünf Thaler nicht übersteigt; eben so wenig auf eine

Exekution

Exekuzion gegen einen Sheriff, Coroner, Einnehmer öffentlicher Gelder, oder eine andre zur Erhebung von Staats-Einkünften rechtmäßig befugte Person und deren Bürgen; noch auf eine Exekution gegen einen solchen Beamten und dessen Bürgen, wegen Gelder, die er kraft einer Exekution oder einer andern richterlichen Verfügung empfangen hat; noch wegen irgend einem Geld- oder Toback-Betrag, den sie in irgend einem Betracht als Sheriffe oder öffentliche Einnehmer empfangen haben; noch bey Rechts-Anwälden, die das Geld ihrer Klienten eingenommen haben; noch bey Bürgen, wovon die Akte handelt, mit der Aufschrift: "Eine Akte, um Bürgen Befugniß zu urtheilen, erlittene Schäden ohne Umstände beyzutreiben."

26. Abschnitt.

Abgesonderte Handschriften sollen dem Schuldner vor den Ueberschuß des Erlößes ausgestellt werden.

So oft bey einem Verkauf kraft Exekution auf 12 Monate Kredit, der Betrag eines solchen Verkaufs die Hauptsumme, Zinsen und Kosten übersteigt, so oft soll der Sheriff oder Coroner (nach Beschaffenheit des Falls) eine besondere verbindliche Handschrift nebst hinlänglicher Bürgschaft von dem oder den Käufern sich ausstellen lassen, wegen der Zahlung solchen Ueberschusses an den Schuldner nebst gesetzlichen erlaubten Zinsen, und zwar nach Verlauf der 12 Monate von dem Tag an gerechnet, da solche Handschrift ausgestellt worden, auch soll in nur gedachter Handschrift erwähnt werden, daß solche obgedachtermaßen solchen Ueberschusses halber ausgestellt worden sey; und gedachter Sheriff oder Coroner soll eine jede solche Handschrift dem Schuldner, dessen Geschäfts-Führer, Anwald oder sonst gesetzlich Bevollmächtigten zustellen oder sie in des Schreibers Amts-Stube einsenden; solche Handschrift soll die Kraft eines Urthels haben, an einen andern abgetreten werden können und in allen dieselbe betreffenden Fällen eben so wie oben beschrieben im Fall der einem

Schuldner ausgestellten Handschriften verfahren werden. Und wofern ein solcher Sheriff oder Coroner nach Beschaffenheit des Falls) unterläßt, solche Handschrift obgemeldtermaßen, und zwar binnen 30 Tagen von Ausstellung derselben an gerechnet zuzustellen oder einzusenden, so soll er vor jeden Monat solcher Versäumniß in die nämliche Strafe verfallen, die das Gesetz einem Sheriff oder Coroner ansetzt, welche über eine Exekution Bericht zu erstatten unterläßt, wie denn solche auf eben die Art eingetrieben werden soll.

27. Abschnitt.

In jeder Caunty sollen Kommissärs ernannt werden, um die kraft Execution zu verkaufende Güter zu schätzen und über die Zulänglichkeit der Bürgen zu urtheilen.

Das Gericht einer jeden Caunty und Korporation in dieser Republik soll neun Personen ernennen, welche Richter zum Abschätzen der Güter und der Zulänglichkeit der Bürgen in Fällen, worüber diese Akte verordnet, abgeben sollen; und es soll kein Verkauf kraft einer Exekution vorgenommen werden, als in Gegenwart von wenigstens drey der gedachten Personen, die hierunten angeführte Fälle ausgenommen. **Jedoch allezeit unter dem Vorbehalt**, daß in jedem Fall, da der Gläubiger, dessen Geschäfts-Führer oder Anwald mit der Zulänglichkeit der von solchen Schätzern zugelassenen Bürgen nicht zufrieden sind, es solchem Gläubiger gesetzlich erlaubt seyn soll, binnen drey Monaten von dem Tage an zu rechnen, da Bericht über solche Exekution erstattet werden soll, auf das Gericht, das vor solcher Caunty oder Corporation gehalten werden soll, sich zu berufen oder zu appelliren, wovon er dem Schuldner, dessen Geschäfts-Führer oder Anwald Nachricht ertheilen soll; wenn nun solches Gericht der Meynung ist, daß die dergestalt zugelassenen Bürgen unzuänglich seyn, so soll die Exekution, gegen welche solche Bürgen zugelassen worden, als ein Beschlag auf das Gut und Vermögen eines solcheu Schuldners gehalten und angesehen und nicht eher aufgehoben werden, bis

Zahlung

Zahlung der Schuld und Kosten erfolgt ist, oder andere hinlängliche Bürgschaft gestellt worden, welche das Gericht genehmigt; außerdem soll die von solchem Schuldner gegebene Handschrift und Bürgschaft noch gültig bleiben, bis solche Gegen-Bürgschaft geleistet worden. Der Gläubiger, dessen Geschäfts-Führer oder Anwald oder sonst Stell-Vertreter soll einem jeden der in Gemäßheit dieser Akte angestellten Schätzer 67 Cents vor jeden Tags Beywohnung beym Verkauf bezahlen und nicht mehr, wenn auch noch so viele Exekutionen vorhanden sind; diese Zahlung soll in dem Kosten-Verzeichniß aufgeführt werden, falls nur eine Exekution vorhanden, und wo mehr als eine Exekution vorhanden, soll sie in das Kosten-Verzeichniß jeder Exekution gebracht werden, nach Verhältniß des Betrags derselben, und dem Gläubiger dergestalt wieder rückgezahlt werden; und solche Beywohnung soll in jedem Fall nur vor drey Schätzer angesetzt werden. Und im Fall Güter nach Verordnung dieser Akte dem Schuldner wieder zurückgegeben oder auf 12 Monate Kredit verkauft werden, solche Personen sollen dem Sheriff oder andern Beamten einen Beglaubigungsschein ausstellen, daß solche Güter, ihrer Meynung nach nicht vor drey Viertheile des wahren Werths derselben verkauft werden könnten, und daß die angenommene Bürgschaft zulänglich sey; dieser Beglaubigungs-Schein soll nebst den Bericht über die Exekution vom Sheriff eingesendet werden, und ihm zur völligen Verantwortung dienen. Jeder, der vom Gericht ernannt wird, um den Werth der in Exekution genommenen Güter zu schätzen und über die Zulänglichkeit der Bürgen zu urtheilen nach Verordnung dieser Akte, soll ehe er die Verrichtung solchen Austrags antritt, vor dem Gericht der Caunty oder Korporation oder einer Magistrats-Person derselben einen Eyd ablegen, „daß er die vermöge dieser Akte ihm auferlegte Amts-Pflichten getreulich und unpartheyisch erfüllen wolle."

28. Abschnitt,

28. Abschnitt.

Ueberschreiber der in Gemäßheit dieser Akte ausgestellten Handschriften sollen haften, falls der Schuldner unzahlfähig ist.

Wenn eine kraft dieser Akte verordnete oder erlaubte verbindliche Handschrift abgetreten oder überschrieben und in kraft derselben eine Exekution gegen den oder die ursprüngliche Schuldner erlassen worden, und der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte auf solche Exekution zurückberichtet, es seyen keine Güter oder keine hinlängliche Güter des oder der Schuldner vorhanden, um die Schuld nebst Kosten aufzubringen, so soll dem Schreiber, der solche Exekution erlassen hat, gesetzlich erlaubt seyn, eine zweyte Exekution gegen den Abtreter oder Ueberschreiber solcher Handschrift wegen der darinn enthaltnen Schuld oder solchen Theils derselben, als noch unbezahlt seyn mag, zu erlassen, auf welchen Exekutions-Befehl auf die nämliche Art verfahren werden soll, wie auf eine Exekution gegen den ursprünglichen Schuldner.

29. Abschnitt.

Schuldner unter einem Verhafts-Befehl mögen dem Beamten Güter zur Befriedigung der Schuld anbieten.

Im Fall ein persönlicher Verhafts-Befehl zur Befriedigung gegen einen Schuldner vollstreckt worden, so soll es einem solchen Schuldner gesetzlich erlaubt seyn, dem Sheriff oder andern den Befehl vollstreckenden Beamten Sklaven oder bewegliches Vermögen vor den völligen Werth der Schuld und Kosten anzubieten, wofür solche Exekution erlassen worden oder künftig erlassen werden wird, worauf gedachter Sheriff oder andre Beamte solche Güter annehmen und auf gleiche Weise verfahren sollen, wie hierinn oben verordnet worden in dem Fall, da Güter auf einen Veräußerungs-Befehl zur Befriedigung in Exekution genommen worden, sofort solchen Schuldner seiner Gewahrsam entlassen. Mit dem Vorbehalt jedoch, daß, falls solche dergestalt angebotne Güter nicht hinreichend seyn werden, die Schuld oder Schäden und Kosten zu bezahlen oder ein Beschlag oder sonst Verbindlichkeit

auf

auf solchen haften sollte, dergestalt, daß das Ganze nicht verkauft werden kann, so soll wegen des Ueberreſts ein neuer Verhafts- oder Güter-Veräußerungs-Befehl, nach Belieben des Klägers, erlassen werden, und der Schreiber des Gerichts, aus welchem die Exekution ursprünglich erlassen worden, soll auf den Rückbericht des Sheriffs wegen obgedachtem Beschlag oder sonst auf den Gütern haftenden Verbindlichkeit, nach Verlangen, einen neuen Verhafts- oder Güter-Veräußerungs Befehl ausfertigen. Allein, falls solche Güter eine Verbindlichkeit auf sich haften hätten, so soll es dem Schuldner nicht frey stehen, Sklaven oder persönliches Vermögen bey Vollstreckung eines zweyten Verhafts-Befehls anzubieten oder sich gegen einen zufolge des Rück-Berichts erlassenen Gerichts-Befehl zur Veräußerung der Güter der in dieser Akte gestatteten Vorrechte zu bedienen.

30. Abschnitt.

Nichts von dem, was in dieser Akte enthalten ist, soll dahin ausgelegt werden, als ob es auf Verfahren anwendbar wäre, das in Gefolg eines Beschlags auf ausbehaltene oder schuldige Zinsen, oder solche Zinsen die auf eine Verleihung, Verlehnung oder sonst einen Kontrakt schuldig oder zahlfällig werden.

Nichts von den Verfügungen dieser Akte soll auf Beschlag wegen schuldiger Zinsen anwendbar seyn.

31. Abschnitt.

Die oben verordnete Schätzer sollen gehalten seyn, sich vor ihren gehörigen Caunty oder Korporations-Gerichten, zu stellen, und nach Gutdünken solcher Gerichte ihres Amts wegen Nachläßigkeit oder pflichtwidrigen Verfahren entsetzt werden können; und im Fall des Todes, Entsagung oder Entfernung eines solchen Schätzers von dem

Die Kommissärs sollen sich vor den Caunty Courts stellen.

dem Amt soll die erledigte Stelle durch eine frische Ernennung des Caunty oder Korporations-Gerichts besetzt werden, in dessen Bezirk sich die Entledigung zugetragen hat.

Wie erledigte Stellen wieder besetzt werden sollen.

32. Abschnitt.

Sollen zur Beywohnung bey dem Verkäufer eingeladen werden.

Wenn der Sheriff zu Vollstreckung einer Execution die Zeit und den Ort des Verkaufs der zu dem Ende in Beschlag genommenen Güter bestimmt haben wird, so soll er drey von den zur Abschätzung der Vermögens-Stücke und Genehmigung der Zulänglichkeit der Bürgen angestellte Kommissäre einladen, zu der Zeit und an dem Ort des Verkaufs beyzuwohnen; wenn sich nur zwey der nurgedachten Kommissäre einfinden, so sollen sie, nach dem zwey Uhr vorbey ist, jemand von den Anwesenden zum Beystand in solcher Schätzung wählen; hat sich nur einer der obgedachten Kommissäre eingefunden, so soll solcher zu eben der Zeit und auf gleiche Art jemand von den Anwesenden wählen und diese beyde zusammen sollen einen dritten Mann zur Schätzung solches Guts erkiesen; wenn keiner von obgedachten Kommissären sich einfinden wird, so soll der Verkauf bis auf einen andern Tag ausgesetzt werden, jedoch nicht auf längere Zeit als zehn Tage und alsdenn soll eben so verfahren werden, wie an dem anfänglich zum Verkauf angesetzten Tag verordnet worden. Der Sheriff soll den von den Kommissären erwählten Personen eben den Eyd abnehmen, welcher nach Verordnung dieser Akte durch die Caunty- oder Korporations-Gerichte den Kommissären abgenommen werden soll. Jedoch allezeit mit dem Vorbehalt, daß gedachte Kommissäre bey Vollstreckung eines Befehls zur Veräußerung der Güter, wo die Schuld oder Schäden und Kosten nicht über 33 Thaler ausmachen, nicht eingeladen werden sollen, es sey denn, der Beklagte, dessen Geschäfts-Führer, Anwald oder sonst rechtmäßiger Stell-Vertreter verlange

Verfahrungsweise wenn sie nicht beywohnen.

In was für Fällen sie nicht eingeladen werden sollen, außer, wenn der Beklagte es verlangt.

lünge solches; und in den Fällen, da die Kommissäre nicht eingeladen werden, und die Schuld oder Schäden die nurgedachte Summe nicht übersteigen, so soll der Verkauf vor sich gehen und der Sheriff oder andere Beamte die nämliche Gewalt zur Schätzung besitzen und verrichten, welche die Kommissäre besessen und ausgeübt haben würden, wenn sie wären eingeladen worden, allein vor solche letztgedachte Schätzung soll keine Gebühr entrichtet werden.

33. Abschnitt.

Die Schätzer sollen nicht in einem jeden Fall einer jeden Person, die solches verlangt, vor oder nach dem Verkauf die von ihnen gemachte Schätzung der in Exekution genommenen Güter oder sonst Vermögens zu wissen thun; dem Sheriff oder Coroner soll nach Beschaffenheit des Falls vor Ausfertigung der verbindlichen Handschrift vor den Gläubiger 62 Cents und nicht mehr gestattet werden; vor den Verkauf aber, im Fall das Eigenthum wirklich verkauft oder die Schuld bezahlt wird, die Kommission von 5 am Hundert von den ersten 300 Thalern oder zehn tausend Pfund Toback und zwey am 100 von allen Summen über obige erlaubt seyn, ausgenommen die Kosten vor Wegschaffung und Berechnung der weggenommenen Güter.

Schätzung solches Eigenthums soll nicht jedem, ders verlangt, zu wissen gethan werden.

Des Sheriffs Gebühr vor Ausstellung der verbindlichen Handschrift.

Kommission.

34. Abschnitt.

Bey keinem wirklichen Verkauf eines Eigenthums kraft dieser Akte soll ein Hauptschuldner Bürge werden.

Kein Hauptschuldner soll als Bürge zulässig seyn.

35. Abschnitt.

So oft bey einem Verkauf vor Geld oder Toback vermöge einer Exekution der Betrag eines solchen Verkaufs

kaufs die Haupt-Summe Zinsen und Kosten übersteigt, so oft soll der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte solchen Ueberschuß an den Schuldner, dessen Testaments-Vollstrecker, Nachlassenschafts-Verwalter oder Geschäfts-Führer auszahlen, und wenn ein Sheriff oder sonst Beamter sich weigern wird, solchen Ueberschuß auf Verlangen auszuzahlen, so soll ein solcher Sheriff oder sonst Beamter, dessen oder derselben Bürge oder Bürgen, wie auch dessen oder derselben Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter den nämlichen Strafen und Urthel zu Gunsten des Schuldners unterworfen seyn, wie zu Gunsten des Klägers nach dem Gesetz gegen den Sheriff vorgeschrieben sind, wenn er die in kraft einer Exekution aufgebrachte Haupt-Summe, Zinsen und Kosten nicht bezahlt.

Ueberschuß soll dem Schuldner zugestellt werden.

36. Abschnitt.

Geld, so mittelst Exekution aufgebracht, soll dem Beklagten wieder zugestellt werden, falls er eine Einhalts-Frist erhält.

Im Fall ein Sheriff oder andrer Beamte das Ganze oder einen Theil des Geldes oder Tobacks empfangen wird, weshalb gedachte Exekution erlassen worden, und die Person, gegen welche solche Exekution erlassen worden seyn mag, deren Testaments-Vollstrecker oder Nachlassenschafts-Verwalter sollte eine Einhalts-Frist (injunction) vor solche Exekution oder einen Theil des darinn erwähnten Geldes oder Tobacks auswirken, ehe das von solchem Sheriff oder sonst Beamten dergestalt empfangene Geld oder Toback an den Kläger, dessen Geschäfts-Führer oder Anwald oder dessen Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwaltern ausbezahlt worden; so soll der Sheriff oder andre Gerichts-Beamte, dessen Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter in einem jeden solchen Fall der Person oder Personen ihren oder derselben Testaments-Vollziehern oder Nachlassenschafs-Verwaltern oder Geschäfts-Führern das dergestalt empfangene Geld oder Toback oder solchen Theil

davon,

davon, als ihnen aufgegeben werden wird, wieder zustellen; und wofern ein Sheriff oder anderer Beamte, sein oder derselben Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter auf Verlangen unterlassen oder verweigen wird, solches dergestalt empfangene und rückzuzahlen aufgegebene Geld oder Toback derjenigen Person, die dazu berechtigt ist, auszuzahlen, so soll ein solcher Sheriff oder andere Beamte und deren Bürgen, sein oder derselben Testaments-Vollstrecker und Nachlassenschafts-Verwalter und jeder derselben eben der Strafe und Verurtheilung zu Gunsten der Person, so die Einhalts-Frist ausgewirkt hat, oder deren Testaments-Vollzieher oder Nachlassenschafts-Verwalter unterworfen seyn, die das Gesetz zu Gunsten des Klägers gegen einen Sheriff verordnet, wenn er das kraft einer Exekution aufgebrachte Geld oder Toback nicht auszahlt.

37. Abschnitt.

Wenn Gefangene aus dem Gefängniß in einen Bezirk gehen mögen.

Wenn eine kraft Exekution in Verhaft befindliche Person eine verbindliche Handschrift mit hinlänglicher Bürgschaft ausstellen wird, nebst einer sachdienlichen Verfall-Summe und Versprechen, daß er oder sie nicht außer dem Bezirk oder angewiesenen Gränzen des Gefängnisses sich entfernen will, worinn er verhaftet worden, so soll dem Sheriff oder andern Gerichts-Beamten, in dessen Gewahrsam eine solche gefangne Person sich befinden wird, gesetzlich erlaubt seyn, ihn oder sie aus dem Gefängniß gehen und nach Belieben wieder in dasselbe rückkehren zu lassen.

38. Abschnitt.

Art und Weise, unzahlfähige Schuldner frey zu geben.

Zur Hülfe unzahlfähiger Schuldner aber, welche kraft Exekution in Verhaft sitzen und zur Verhütung langer Gefangenschaft unglücklicher Leute, die den Gläubigern dersel-

derselben nicht zum Nutzen, vielmehr zum Nachtheil gereicht, wird ferner gesetzlich verodnet: Im Fall künftig jemand wegen einer angestellten Klage oder Prozeß in einem förmlichen Gericht unsrer Republik zur Exekution in Verhaft kommen wird, so soll es irgend einem Richter oder Justice gedachten Gerichts oder des Gerichts solcher Caunty oder Korporation, in deren Gefängniß eine solche Person verwahret ist, gesetzlich erlaubt seyn, mittelst einem Gerichts-Befehl unter seiner Unterschrift und Siegel dem Gefängniß-Bewahrer oder Innhaber gedachten Gefängnisses anzubefehlen, daß er vor gedachtes Gericht im Fall es sitzt, wenn es ein höheres Gericht ist, vor zwey Richter des gedachten Gerichts zu einer gewissen in solchem Befehl angesetzten Zeit und Ort, oder, wenn es ein niederes Gericht ist, vor zwey Justices gedachten Gerichts auf ihrem Caunty-Gerichtshaus an einem gewissen in dem Befehl anzuberaumenden Tag solche obgedachtermaßen im Gefängniß befindliche Person oder Personen persönlich stelle, nebst einem Verzeichniß der verschiedenen Exekutionen, kraft welcher sie in Verhaft sitzen, und soll der Gefängniß-Bewahrer einem solchen Befehl zu gehorchen gehalten seyn; auch soll der oder den Parthieen, deren Testaments-Vollziehern, Nachlassenschafts-Verwaltern oder Geschäfts-Führern, auf deren Klage solcher oder solche Gefangene unter Exekution gekommen, davon zeitliche Nachricht gegeben werden. Sofort soll ein jeder solcher persönlich gestellter Gefangener vor gedachtem Gericht, Richtern oder Justices, nach Beschaffenheit des Falls eine schriftliche Angabe seines ganzen Vermögens unterschreiben und eingeben, dabey einen Eyd folgenden Inhalts schwören, nämlich "Ich A. B. schwöre oder betheure (nach Beschaffenheit des Falles) in Gegenwart des Allmächtigen Gottes, daß der von mir hier eingereichte und unterschriebene Zettel nach meinem besten Wissen und Besinnen, eine vollständige, richtige wahre und vollkommne Angabe und Eröffnung aller solcher Gü-

Eyd des Gefangenen.

ter und Haabe, die mir auf irgend eine Weise zugehören wie auch aller Schulden ist, die ich oder eine andere Person zu meinem Behuf zu fordern haben; wie auch aller Versicherungen und Händel, kraft welcher in Zukunft Geld an mich zahlfällig werden oder sonst ein Vortheil und Nutzen mir oder einer andern Person zu meinem Behuf zuwachsen mag, und daß weder ich noch eine oder mehr andre Personen zu meinem Behuf einiges Land, Geld, Kapital-Antheile oder sonst Vermögen, beweglich oder unbeweglich, im Besitz, Anfall oder Genuß haben, das den Werth der Schuld oder Schulden gleich kommt, derentwegen ich mit Exekution verhaftet bin, daß ich weder auf eine unmittelbare noch mittelbare Weise irgend einen Theil meiner Ländereyen, Geldes, Güter, Kapital-Antheile, Schulden, Versicherungen, Händel oder Vermögens verkauft, verringert, oder sonst in Verwahrung gegeben, noch verborgen habe, um dadurch solches zu sichern, oder einigen Vortheil davon zu gewarten; noch einen oder mehr Gläubiger zu verkürzen und zu hintergehen, dem ich auf irgend eine Art verschuldet bin. So wahr mir Gott helfe!

39. Abschnitt.

Freylassung des Gefangenen.

Der Zettel, welcher dergestalt vor offenem Gericht unterschrieben worden, falls es im Gericht geschiehet, oder, wo das nicht, in Gegenwart zweyer Richter oder Justices, soll dem Schreiber des Gerichts eingeliefert werden, und zur besseren Einsicht der Gläubiger daselbst verbleiben; und nach Eingebung solchen Zettels und Ablegung solchen Eydes soll ein solcher Gefangener mittelst eines Befehls von solchem Gericht oder zweyer Richter oder Justices (nach Beschaffenheit des Falls) freygelassen werden und soll ein solcher Befehl hinlänglich seyn, einen solchen Sheriff oder Beamten gegen alle und jede Flucht oder

sonst

sonst Klagen zu decken, welche aus dem Grund gegen ihn angebracht werden möchten. Und wenn irgend eine Klage gegen einen Sheriff oder sonst Beamten angestellt werden sollte, weil er seine Amts-Pflicht in Gemäßheit dieser Akte versieht, so mag er sich auf das Allgemeine Recht berufen und gegenwärtige Akte zum Beweiß anführen. Allezeit mit dem Vorbehalt jedoch, daß es dieser Freylassung ohngeachtet irgend einem oder mehr Gläubigern gesetzlich erlaubt seyn soll, mittelst eines Urthels nach der Zeit einen Ankündigungs-Befehl (scire facias) auszuwirken, um gegen irgend Ländereyen oder Besitzungen Güter oder Haabe Exekution zu veranlassen, welche eine solche unzahlfähige Person nachher erworben oder in Besitz bekommen hat. Allein keine Person, die einen solchen Zettel eingegeben und solchen Eyd abgelegt hat, soll abermals kraft eines andern vor der Zeit der Ablegung eines solchen Eydes gegen sie ausgewirkten Urthels in Verhaft kommen, außer vermöge eines persönlichen Verhafts-Befehl zur Befriedigung, dessen Erlassung durch das Gericht verfügt worden, in welchem gedachtes Urthel ergangen ist.

Allein die Gläubiger mögen nachher Exekution gegen sein Vermögen auswirken.

Kein unzahlfähiger Schuldner soll kraft eines vor Ablegung eines solchen Eydes ergangenen Urthels in Verhaft genommen werden, ausser vermöge eines Verhaft-Befehls vom Gericht.

40. Abschnitt.

Was mit des Schuldners Vermögen angefangen werden soll.

Alles in solchem Zettel enthaltene Vermögen soll so wie alles andere Gut, das dem Gefangnen auf irgend eine andre Art zusteht, und das man ihm mit Bestand Rechtens wegnehmen kann, dem Sheriff der Caunty übermacht werden, in welcher solche Ländereyen, Besitzung, Güter oder Haabe sich befinden oder angetroffen werden; und wird ein solcher Sheriff hiermit bevollmächtigt, befugt und angewiesen, nach vorgängig ertheilter zehntägiger Bekanntmachung der Zeit und Ort des Verkaufs, solches Gut binnen 60 Tagen nach Ablegung solchen Eydes an irgend jemand um den höchsten Preiß zu verkaufen, den man dafür bekommen kann, und das aus solchem Verkauf erlößte Geld soll von solchem Sheriff oder sonst

Beamten

Beamten dem oder den Gläubigern ausbezahlt werden, auf deren Klage ein solcher Gefangner in Verhaft gesetzt worden, jedoch soll eines solchen Gefangnen nöthige Kleidung und Handwerks-Werkzeug davon ausgenommen seyn. Und wofern ein Sheriff oder andrer Beamter ermangeln wird, das aus solchem Verkauf erlößte Geld nach Maaßgabe des Gesetzes auszuzahlen, so soll er der nämlichen Strafe unterworfen seyn, und solche auf eben die Art und von den nämlichen Personen eingetrieben werden als wenn solcher Erlöß kraft eines richterlichen Befehls zur Güter-Veräußerung aufgebracht worden wäre.

41. Abschnitt.

Wie seine Schulden und Vermögens-Stücke beygetrieben werden sollen.

Wenn ein unzahlfähiger Schuldner in Gemäßheit dieser Akte frey gegeben und der Zettel, so von solchem Gefangnen unterschrieben und eingeliefert worden, enthält Posten an Geld oder Toback, die ein solcher Gefangner zu fordern hat oder ihm zugehörige Güter, Haabe und Vermögen, welche sich aber im Besitz eines andern befinden, in solchem Fall soll der Schreiber des Gerichts, in dessen Amts-Stube der Zettel nach der gesetzlichen Verordnung verbleiben soll, sogleich eine gerichtliche Vorladung an jeden der in solchem Zettel als Schuldner genannten Personen, so wie auch an diejenige ergehen lassen, welche nach der Angabe darinn als Besitzer einiger beweglichen Güter, Haabe oder Vermögen des Gefangenen aufgeführt sind, worinn die Geldsumme oder Betrag des Tobacks, womit er oder sie oder die besondern Güter oder Vermögens-Stücke, so in deren Besitz sind, verhaftet stehen, und worinn solche Person ersucht wird, am nächsten Gerichts-Tag zu erscheinen und auf Eyd zu erklären, ob gedachtes Geld oder Toback oder ein Theil darvon wirklich an solchen Gefangenen zahlfällig sind, oder ob solche Güter und Vermögens-Stücke wirklich

im

im Besitz und wahren Eigenthum des Gefangnen sich befinden, und wofern die dergestalt gerichtlich vorgeladene Person, der Vorladung zufolge zu erscheinen oder gültige Ursache wegen ihren Ausbleiben anzuführen unterlassen wird, so soll es dem Gericht gesetzlich erlaubt seyn, gegen eine jede solche Person wegen des in solchem Zettel erwähnten Geldes, Tobacks, Güter und Vermögens-Stücke ein Urthel auszufertigen, welches auch die Klag-Kosten in sich begreift, eines Advokaten Gebühr ausgenommen; und im Fall eine dergestalt vorgeladene Person erscheint und ihr der Eyd abgenommen wird, so soll vor so viel Geld, Toback, Güter oder Vermögens-Stücke ein Urthel ergehen, als ihrem Geständniß nach an solchen Schuldner zahlfällig oder dessen Eigenthum ist, und in dessen Besitz solche Person sich befindet, mit Kosten wie oben gemeldet —— dieses Urthel soll im Namen des Sheriffs ausgefertigt werden, welcher darauf zur Vollstreckung der Exekution schreiten soll, wie in andern Fällen, sofort mit dem dergestalt eingetriebenen Geld, Toback, Güter oder Vermögens-Stücke dergestalt zu verfahren hat, wie mit dem in dem Zettel angeführten Vermögen zu verfahren verordnet ist.

42. Abschnitt.

Allezeit mit dem Vorbehalt, daß, wofern ein solcher Güter-Bewahrer (garnishee) das schuldige Geld oder Toback oder die Güter und Vermögens-Stücke, so in dem Zettel angegeben worden, nicht insgesammt als das Eigenthum des Schuldners anerkennen will und den Besitz derselben läugnen wird, so soll dem Sheriff oder Gefangnen zu irgend einer Zeit nachher frey stehen, wofern ihm nämlich kein Gesetz im Wege steht, das die Anstellung der Klagen binnen einem gewissen Zeit-Punkt vorschreibt, mittelst rechtlichen Verfahrens das Uebrige auszuklagen und die ehemalige Urthel sollen in Ansehung eines solchen Güter-Bewahrers

rers (garnishee) in solchem rechtlichen Verfahren nicht weiter hinderlich seyn, als vor so viel Geld oder Toback oder solche Güter, Haabe und Vermögens-Stücke, welche der Güter-Bewahrer in solchen Urtheln zu zahlen oder auszuliefern angewiesen wird.

43. Abschnitt.

Jedem Sheriff soll erlaubt seyn, von den Effekten eines solchen unzahlfähigen Schuldners vor der Vertheilung des Erlößes alle billige bey Eintreibung solches obgedachten Geldes, Tobacks, Güter und Vermögens-Stücke aufgelaufenen Kosten mit Einschluß einer solchen Gebühr vor einen Rechts-Gelehrten wegen dem Verfahren gegen den Geld-Bewahrer zurückbehalten, als das Gericht vor billig finden wird, und wenn solche Güter dazu nicht hinreichen, sollen ihm solche Kosten von dem oder den Schuldnern nach dem verhältnißmäßigen Betrag ihrer Forderung vergütet werden.

Sheriff mag seine Kosten aus dem Vermögen des Schuldners zurückhalten.

44. Abschnitt.

Im Fall eine solche unzahlfähige Person nicht im Stand ist, ihre gewöhnliche Gefängniß-Gebühren zu zahlen, so mag der Sheriff oder Gefängniß-Hüter von der oder denjenigen Parthien, auf deren Klage eine solche unzahlfähige Person sich im Verhaft befindet, alle solche zahlfällige Gebühren verlangen und einziehen, bis ein solcher Gläubiger zugeben wird, daß ein solcher Gefangner auf freyen Fuß gesetzt werde; und wenn ein Gläubiger oder Gläubigerinn nach vorgängig derselben ertheilten Nachricht verweigert, dem Sheriff oder Gefangen-Meister wegen Zahlung solcher Gebühren Bürgschaft zu stellen, oder auf Verlangen solche nicht bezahlen wird, so soll ein solcher Sheriff oder Gefangen-Meister solchen Schuldner des Verhafts entlassen.

Des unzahlfähigen Schuldners Gefängniß-Gebühren sollen vom Gläubiger bezahlt werden.

45. Abschnitt.

Mögen jedoch nachher von den Schuldnern eingetrieben werden.

Jedoch mit dem Vorbehalt, daß ein solcher Schuldner der Klage des Gläubigers zur Wiedererlangung solcher Gebühren unterworfen bleibt, und mag derohalben ein solcher Gläubiger ohngeachtet seiner Einwilligung den Schuldner loszulassen, nachher zu irgend einer Zeit einen Ankündigungs-Befehl auswirken, um eine neue Exekution gegen die Ländereyen und Besitzung, Haabe und Vermögen eines solchen Schuldners ergehen zu lassen, im Fall solcher nach der Zeit dergleichen in Besitz bekommt.

46. Abschnitt.

Gefängniß-Gebühren soll der Gläubiger bezahlen der die erste Exekution hat vollstrecken lassen.

Wann ein Schuldner in kraft verschiedener Exekutionen sich in gefänglichem Verhaft befindet, so soll einem solchen Schuldner nicht erlaubt seyn, mehr oder bessere Kost zu verlangen, als wenn er nur kraft einer säße; noch soll ein Sheriff oder Gefangen-Meister mehr verlangen oder nehmen, als die vom Gesetz bestimmte Summe, im Fall ein Schuldner nur kraft einer Exekution sitzt, welche derjenige Gläubiger zu bezahlen hat, auf dessen Klage ein solcher Schuldner zuerst aufgenommen worden.

47. Abschnitt.

Eine gehörig vollzogene Exekution ist gültig, ob sie gleich nicht an einen Scheriff gerichtet war.

Eine Exekution, von der es erhellt, daß sie in anderm Betracht gehörig vollzogen worden ist, soll vor vollständig gelten, ob sie gleich nicht an einen Sheriff gerichtet war.

48. Abschnitt.

In dem Fall da einer dem andern ein bestimmtes Vermögens-Stück vorenthält, und es ergeht ein Gerichts-Befehl zur Auspfändung und Güter-Veräußerung, mag

das

das Gericht nach Anführung erheblicher Ursache, in so weit das bestimmte Vermögens-Stück betrift, mit demselben einzuhalten, und den Befehl blos auf den Werth von gleichem Gehalt oder Betrag zu vollziehen gebieten, wenn solcher im Urthel bestimmt ist, oder nachher durch eine Untersuchungs-Kommission vestgesetzt werden soll.

Veräußerungs-Befehlen in Vorenthaltungsklagen mag Einhalt in so weit geschehen, als das vorenthaltene Stück betrift.

49. Abschnitt.

Wenn eine verbindliche Handschrift zur Erfüllung eines Urthels oder Lieferung der Güter als nichtig erklärt wird, so soll der Sheriff, welcher sich solche ausstellen lassen, zu allen Zeiten der Parthie, so dadurch Schaden gelitten, oder deren Stell-Vertreter vor die Schäden haften.

Scheriff muß haften wenn eine verbindliche Handschrift zur Erfüllung eines Spruches oder Lieferung der Güter nichtig erklärt wird.

50. Abschnitt.

Und demnach sich Zweifel hervorgethan haben, auf welche Art gegen einen Sheriff, Coroner oder Serjeant einer Korporation das Urthel gesprochen werden soll, welcher unterlassen wird, eine Exekution an oder vor dem zum Rück-Bericht angesetzten Tage an die Amts-Stube einzusenden, aus welcher solche erlassen worden, so wird hiermit gesetzlich verordnet, daß, wenn ein Exekutions- oder Arrest-Befehl wegen Nicht-Befolgung eines Kanzley-Dekrets in den Besitz eines Sheriffs, Coroners oder Serjeants einer Korporation kommen und solcher unterlassen wird, dieselbe nebst Bericht darüber an die Amts-Stube, wo solche erlassen worden, an, oder vor dem dazu angesetzten Tag einzusenden, so soll dem Gerichte gesetzlich erlaubt seyn, auf Ansuchen der Parthie, so dadurch Schaden leidet, solchem Sheriff, Coroner oder Serjeant einer Korporation nach vorgängig gegebener zehntägiger Warnung nach Gutbefinden eine Geld-Strafe anzusetzen, welche fünf Thaler vor den Monat nicht übersteigen soll

Geldstrafe vor den Scheriff auf Unterlassung des Rück-Berichts wegen einer Exekution.

und zwar von jeden hundert Thalern, so in dem Urthel oder Dekret enthalten sind, auf welches die von ihm dergestalt aufgehaltene Exekution gegründet war und sofort im Verhältniß vor eine größere oder kleinere Summe, wobey nurgedachte Monate von dem zum Rückbericht wegen der Exekution oder Arrests angesetzten Tag bis zum Tag des Urthels wegen solcher Geldstrafen berechnet werden sollen.

51. Abschnitt.

Verfahrungs-Art gegen einen Sheriff welcher unrechtlich Geld angehalten das kraft Exekution eingetrieben worden.

Wenn ein Sheriff, Unter-Sheriff oder andrer Gerichts-Beamte auf einen gerichtlichen Güter-Veräußerungs- oder Versteigerungs-Befehl Bericht erstattet, daß er die Schuld, Schäden oder Kosten, nach Anweisung des Gerichts-Befehls oder einen Theil davon eingetrieben habe, und sofort solche nicht sogleich an die Parthie oder deren Sachwalter auszahlt, an welche solche zahlbar ist, oder auf einen Verhafts- oder Arrest-Befehl wegen Nicht-Befolgung eines Kanzley-Dekrets zur Bezahlung einer Summe Geldes oder Tobacks zurückberichtet, er habe den oder die Beklagte in persönlichen Verhaft genommen, und halte sie bereit, um wegen des in dem Gerichts-Befehl erwähnten Geldes oder Tobacks Genugthuung zu verschaffen, da er doch solches Geld oder Toback von dem oder den Beklagten wirklich empfangen hat, oder aber er hat ihn, sie, oder dieselbe mit Bewilligung solchen Sheriffs, Unter-Sheriffs oder sonst Beamten entweichen lassen und solches Geld oder Toback der Parthie, an welche solches zahlbar ist, oder deren Sachwalter nicht auszahlt, alsdann oder in irgend einem obangeführter Fälle soll es dem Gläubiger, auf dessen Klage solcher Güter- Veräußerungs- Versteigerungs- Verhafts- oder Arrest-Befehl erlassen werden wird, gesetzlich erlaubt seyn, mittelst eines Antrags in der nächstfolgenden Sitzung der General-Court oder andern Gerichts, von welchem solcher Befehl ausgefertigt

worden

worden ist, gegen solchen Sheriff, Beamten oder Unter-Sheriff oder gegen die Bürgen solchen Unter-Sheriffs auf das in solchem Gerichts-Befehl erwähnte Geld oder Toback ein Urthel zu verlangen oder doch auf so viel, als kraft solchen Güter-Veräußerungs- oder Versteigerungs-Befehl davon aufgebracht worden ist nebst Zinsen davon zu 15 Pro Cent alljährlich, von dem zum Rück-Bericht angesetzten Tag an zu rechnen, bis das Urthel vollstreckt seyn wird; und wird ein solches Gericht hierdurch befugt oder angewiesen, gebätenermaßen ein Urthel zu erkennen und die Exekution desselben zu verfügen; jedoch soll einem solchen Sheriff oder Beamten von solchem Antrag eine zehntägige Warnung vorher gegeben werden.

52. Abschnitt.

Gläubiger sollen in den Cauntys Sachwalter bestellen, in welchen Exekutionen vollzogen werden.

Und demnach es ein unbilliges Verlangen seyn würde, daß Sheriffs sich außerhalb ihren Caunties begeben sollten, um den Gläubigern Nachricht zu ertheilen, auf deren Klage jemand unter Verhaft eines solchen Sheriffs sich befindet, oder um ihnen das kraft solcher Exekution aufgebrachte Geld auszuzahlen; so wird derohalben gesetzlich verordnet, wenn dem Sheriff einer andern Caunty eine Exekution zugestellt wird, als diejenige, wo der Gläubiger wohnhaft ist, so soll ein solcher Gläubiger jemand in derjenigen Caunty ernennen, in welcher solche Exekution vollzogen werden soll, um seinen, ihren oder derselben Sachwalter zu dem ausdrücklichen Endzweck zu ernennen, daß er das kraft solcher Exekution aufgebrachte Geld in Empfang nehme, auch dem Sheriff solche Nachricht mittheile und gegenseitig auch vom Sheriff mitgetheilt erhalte, welche zu dem Ende nöthig seyn werden, wornächst die an einen solchen Sachwalter gemachte Bezahlungen und ertheilte Nachrichten eben so kräftig seyn sollen, als wenn sie an den Gläubiger geschehen und ihm

ertheilt

ertheilt worden wären. Und wofern ein Gläubiger unterlassen wird, einen solchen Sachwalter zu bestellen, so soll kein Urthel wegen der Nicht-Zahlung des in solchem Exekutions-Befehl erwähnten Geldes oder Tobacks gegen den Sheriff ergehen, es sey denn daß vorerst an den Sheriff in dessen Caunty die Anforderung desselben geschehen sey, oder doch von einer andern Person, welche einen schriftlichen Auftrag vom Gläubiger vorzeigte; auch soll im Fall einer solchen Unterlassung in Anstellung solches Agenten der Sheriff oder Gefangene nicht verbunden seyn, vor Loslassung eines solchen Gefangenen Nachricht zu ertheilen, entweder wegen Mangel der Bürgschaft vor dessen Gefängniß-Gebühren noch wegen Ablegung des Eydes als ein unzahlfähiger Schuldner. Sondern in nurgedachten verschiedenen Fällen soll solcher Gefangener losgelassen werden, ohne daß dem Gläubiger einige Nachricht gegeben wird, der solches unterlassen hat.

53. Abschnitt.

Auf Kanzley-Dekrete mögen Exekutionen erlassen werden.

Nachdem in einem Gericht, das Kanzley-Gerichtsbarkeit hat, ein End-Urthel wegen Ländereyen, Sklaven, Geld oder besonderen Vermögens-Stücken ausgewirkt worden ist, so soll der Schreiber eines solchen Gerichts auf Ansuchen der Parthie, welche solches Urthel ausgewirkt hat, einen Exekutions-Befehl ergehen lassen, und zwar entweder einen Befehl zur Güter-Veräußerung, zur Verhaftnehmung wegen Genugthuung, zur Einsetzung in den Besitz oder zu sonst einer Maaßregel von Gerichtswegen, die itzo von irgend einem Gericht des gemeinen Rechts verfügt werden mag, nach Beschaffenheit des Falls, um ein solches Dekret in Vollzug zu setzen; ein solcher Befehl soll im Namen der Republik ausgefertigt, mit Zeugen Unterschrift versehen und von dem Schreiber des Gerichts unterzeichnet werden; und eine jede dergestalt ausgefertigte gerichtliche Verfügung soll vollzogen und mit

Bericht

Bericht in die Amts-Stube des Schreibers aus welcher sie ergangen, von Termin zu Termin, an den zum Rück-Bericht angesetzten Tägen von dem oder denjenigen Gerichts-Beamten eingesendet werden, an welche solche gerichtet worden, und soll die nämliche Wirkung und Rechts-Kraft in all- und jeder Rücksicht haben, die ähnlichen Gerichts-Verfügungen, so nach gemeinem Recht ergangen, eigen sind. Der oder die Gerichts-Beamte, an welche eine solche Verfügung gerichtet worden, soll wegen Mißverhalten oder Saumseligkeit eben den Geld-Strafen unterworfen seyn und das Gericht soll in diesen und allen andern Fällen in Betreff einer solchen Verfügung die nämliche Gewalt haben als wenn solche Verfügung auf ein nach gemeinem Recht ausgewirktes Urthel ergangen wäre. Jedoch soll nichts von dem Inhalt gegenwärtiger Akte einer Parthie hinderlich seyn, um einen Befehl oder Kanzley-Dekret auf irgend eine Art in Vollzug zu setzen, deren sie sich vor Passirung dieser Akte hätte bedienen mögen.

54. Abschnitt.

Keine Güter oder Haabe irgend einer Art, welche sich auf irgend einem Grundstück, Länderenen oder Besitzung befinden, die auf eines oder mehr Menschen Lebzeit, auf eine Anzahl Jahre, nach Belieben oder sonst auf eine Art verliehen sind, sollen zu irgend einer Zeit nachher unterworfen seyn, kraft eines Exekutions-Befehls oder sonst aus irgend einer andern Ursache angegriffen zu werden, es sey denn, daß die Parthie, welche solche annimmt, vor Wegschaffung der Güter von solchen Besitzungen deren Eigenthümern oder Verleihern derselben oder dessen Agenten den ganzen Betrag des Geldes oder Tobacks bezahlt, der zu der Zeit, wenn solche Güter oder Haabe in Exekution benommen worden, vor den Zinß solcher Besitzungen zahlfällig ist. Mit dem Vorbehalt jedoch, daß solche Zinß-Rückstände nicht mehr als eines Jahrs Zinß betragen,

Güter so auf vermietheten Grundstücken befindlich, sind keiner Exekution unterworfen bis die rückständige Rente bezahlt oder zu bezahlen angeboten ist.

Mit Vorbehalt.

gen, und, wenn mehr schuldig ist, so mag die Parthie, welche solchen Exekutions-Befehl auswirkt, dem Eigenthümer oder dessen Stell-Vertreter eines Jahrs Zinß bezahlen, und sodann zu Vollstreckung seines Urthels vorschreiten; und der Sheriff oder Beamte, welcher den Befehl vollziehet, erhält hierdurch Befugniß und wird angewiesen, vor den Kläger das dergestalt vor Zinsen bezahlte Geld oder Toback sowohl als die Haupt-Summe des Exekutions-Befehls beyzutreiben und auszuzahlen.

55. Abschnitt.

Klauseln zur Abschaffung.

Alle Akten oder Stellen von Akten, welche den Gegenstand dieser Akte betreffen, soll hiermit abgeschaft seyn und bleiben. Mit dem Vorbehalt jedoch, daß nichts von dem Inhalt dieser Akte dahin ausgelegt werden soll, als ob es irgend Rechte, Klagen, Strafen, Verwirkung oder Geldbußen angehe, welche vor der Rechtskraft gegenwärtiger Akte zugefallen, ertheilt oder verfallen sind.

56. Abschnitt.

Mit dem ferneren Vorbehalt, daß alle kraft ehemaliger Akten erlassene Exekutions-Befehle dergestalt in Vollzug gesetzt und erfüllt werden sollen, wie solche Akten anweisen; und es sollen auf alle zwölf Monats- oder Erfüllungs-Handschriften, oder so nach Anleitung irgend einer ehemaligen Akte ausgestellt worden, Exekutions-Befehle ausgefertigt werden, auf gleiche Art, wie es bey zwölf Monats- und Erfüllungs-Handschriften nach Anleitung dieser Akte vorgeschrieben ist.

57. Abschnitt.

Dauer der Rechts-Kraft dieser Akte.

Die Rechts-Kraft gegenwärtiger Akte hat Anfang und Fortdauer von Passirung dieser Akte bis zum 1. Jänner 1795.

